Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach

auf das Jahr 1891.

Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.

Uebersicht

der in dem Regierungs-Blatt des Großherzogthums im Jahre 1891 erschienenen Gesetze und Verordnungen nach der Zeitfolge.

Tag des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Blattes.	Seite des Regierungs-Blattes.
3. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes betreffend.	1	2
5. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, die Entwerthung der Invaliditäts- oder Altersversicherungs-Marken durch die Organe der Krankenkassen betreffend.	2	3—4
14. Januar	Höchste Verordnung, betreffend die Aufbewahrung von wichtigen alten Akten und Urkunden der politischen, Kirch- und Schulgemeinden.	3	7—8
15. Februar	Ministerial-Bekanntmachung, die Parochialverhältnisse zwischen der Hofkirche, der Stadtkirche und der Garnisonkirche zu Weimar betreffend.	5	16
18. Februar	Höchste Verordnung, betreffend die Einführung der Gottesdienstordnung.	5	15
11. März	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.	7	24—25
16. März	Ministerial-Verordnung, Abänderung der Vorschriften in § 8 der Ministerial-Verordnung über die innere Einrichtung des Volksschulwesens vom 20. März 1875 betreffend.	7	25—26

Tag des Gesetzes 2c.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Blattes.	Seite des Regierungs-Blattes.
23. März	Nachtrag zu dem Gesetze über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums Sachsen vom 16. Juni 1881.	7	23—24
23. März	Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen und den Herzoglich Sächsischen Regierungen, mit der Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, Herzoglich Braunschweigischen Regierung und mit der Regierung des Reichslandes Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen.	9	35
12. April	Ministerial-Bekanntmachung, den Vertrieb des Kochschen Heilmittels gegen Tuberkulose betreffend.	9	35—36
16. April	Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenstellung des Jahresarbeitsverdienstes der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vergl. Reichsgesetz vom 5. Mai 1881.	9	36—37
10. Juni	Ministerial-Bekanntmachung, die Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 betreffend.	11	44 u. bes. Beil. 1—47
17. Juni	Ministerial-Bekanntmachung, enthaltend Vorschrift, betreffend die Stundung von Zollgefällen und anderen indirekten Steuern.	13	69—83
23. Juni	Ministerial-Bekanntmachung, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 18. Juni 1891 enthaltend.	12	45—63
8. September	Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung einer Eisenbahn von Oberröblingen a. H. nach Allstedt betreffend.	16	95—96
15. September	Ministerial-Verordnung, die Errichtung von Bauten im Hochwassergebiete betreffend.	16	93—95
26. September	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.	17	101—109
26. September	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel.	18	113—130
6. Oktober	Ministerial-Bekanntmachung, Aenderung der Statuten der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.	17	109—111
12. Oktober	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Bescheinigungen durch die Standesbeamten auf Grund des § 49 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.	19	131—133

Tag des Gesetzes 2c.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Blattes.	Seite des Regierungs-Blattes.
7. Dezember	Verordnung, betreffend die Organisation des Staats-Ministeriums.	22	143—144
14. Dezember	Ministerial-Bekanntmachung, die Einstellung der Erhebung von Abgaben für die Benutzung mehrerer Wege und Brücken betreffend.	24	155—156
24. Dezember	Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Oberaichamts bezüglich Gründung eines Staats-Aichamts in Ilmenau betreffend.	24	156—157

Sachverzeichniß

zu dem Regierungs-Blatt des Großherzogthums im Jahre 1891.

Inhalt.	Tag des Gesetzes ꝛc.	Seite des Reg.-Blattes.
A.		
Abgaben für Benutzung von Wegen und Brücken. Ministerial-Bekanntmachung wegen Einstellung mehrerer dergleichen Abgaben	14. Dezbr.	155
Aerzte, Prüfungs-Kommission. Bekanntmachungen	31. Oktober	133
	5. Dezbr.	155
Agenten, Bekanntmachungen über Bestellung von Hauptagenten ꝛc. von Versicherungs-Gesellschaften:		
1. Wechsel in der Hauptagentur der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Victoria" zu Berlin.....	31. Dezbr. 1890	4
2. desgleichen der „Union-Assecuranz-Societät" zu Berlin	2. Januar 1891 u.	
	30. Novbr.	4
3. desgleichen der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz" zu Berlin	2. Januar	5
4. Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Erste Deutsche Cautions-Versicherungs-Anstalt „Fides" zu Mannheim	6. Januar	5
Wechsel in der Hauptagentur	7. Novbr.	137
5. Wechsel in der Hauptagentur der Hamburger Militärdienst-Aussteuer- und Alters-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.	13. Januar	9
	9. Mai	41
6. desgleichen der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.	19. Januar	9
7. desgleichen der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	22. Januar	9
8. desgleichen des „Deutschen Phönix", Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.	28. Januar	12
9. desgleichen des „Hanseatischen Lloyd" zu Hamburg	2. Febr.	13
10. desgleichen der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck	4. Febr.	13

Inhalt.	Tag des Gesetzes ꝛc.	Seite des Reg.-Blattes.
11. Wechsel in der Hauptagentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Deutschland" in Berlin	6. Febr.	13
12. desgleichen der Militärdienstkosten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Arminia" zu München	16. Febr.	18
13. Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an den Feuerversicherungs-Verband Deutscher Fabriken in Berlin	21. Febr. 7. Oktober	21 111
14. Wechsel in der Hauptagentur der „Concordia", Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln	12. März	27
15. desgleichen der Deutschen Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagelschlag a. G. „Ceres" zu Berlin	17. April	40
16. desgleichen der Lebens- und Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg	24. April	40
17. desgleichen der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung zu Leipzig	27. April	41
18. desgleichen des Brandversicherungsvereins Preußischer Staats-Eisenbahn-Beamter zu Berlin	30. April	41
19. desgleichen der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg	19. Mai	43
20. desgleichen der „Hannovera", Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover	3. Juni	44
21. desgleichen der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart	16. Juni	66
22. desgleichen der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York „Equitable"	4. Juli	86
23. desgleichen der Landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden	7. Juli	87
24. desgleichen der gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Promelheus" zu Berlin	9. Juli	87
25. desgleichen des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826 zu Lübeck	24. Juli	90
26. desgleichen der Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin	7. August	90
27. desgleichen der Frankfurter Transport-Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	14. August	90
28. desgleichen der Hannover-Braunschweigischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	15. August	91
29. desgleichen des Feuer-Assekuranz-Vereins zu Altona	15. August 9. Oktober	91 133
30. desgleichen der Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeist	11. Septbr.	97
31. desgleichen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H.	19. Septbr.	98
32. desgleichen der Deutschen Militärdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover	21. Septbr.	98

Inhalt.	Tag des Gesetzes ꝛc.	Seite des Reg.-Blattes.
33. Wechsel in der Hauptagentur der Liverpool & London & Globe-Versicherungs-Gesellschaft	6. Oktober	111
34. Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die „Urania" Aktien-Gesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden	8. Oktober	111
35. Wechsel in der Hauptagentur der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim	12. Oktober	134
36. desgl. der Renten- und Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Darmstadt	19. Oktober	134
37. Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Anhaltische Trichinen-Versicherungs-Anstalt von C. Irmer in Cöthen	21. Novbr.	137
Aichwesen, Ministerial-Bekanntmachung, Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Ober-Aichamts bez. Gründung eines Staats-Aichamts zu Ilmenau betreffend	24. Dezbr.	156
Altersversicherung s. unter Invaliditäts-Versicherung.		
Andenhausen, standesamtliche Geschäfte s. unter Empfertshausen.		
Anschütz, B., Kaufmann zu Weimar, Hauptagent des Feuer-Assekuranz-Vereins zu Altona	9. Oktober	133
Apel, Otto, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der „Hannovera", Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover	3. Juni	44
desgleichen der Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin	7. August	90
Apolda, Kaufmännischer Verein, mit den Rechten einer juristischen Person versehen. Ministerial-Bekanntmachung	21. Januar	11
Apotheker, Prüfungs-Kommission. Bekanntmachung	20. Novbr.	136
Arzneimittel, stark wirkende. Vorschriften über deren Abgabe, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. Ministerial-Bekanntmachung	26. Septbr.	101
Arzneitaxe für das Jahr 1892. Ministerial-Bekanntmachung	28. Dezbr.	157
Aufbewahrung von wichtigen alten Akten und Urkunden der politischen, Kirch- und Schulgemeinden. Höchste Verordnung	14. Januar	7
B.		
Bauten, deren Errichtung im Hochwassergebiete. Ministerial-Verordnung	15. Septbr.	93
Berga a. E., vereinigte Hospital- und Kaiser-Wilhelm-Stiftung, mit den Rechten einer juristischen Person versehen. Ministerial-Bekanntmachung	16. Dezbr.	156
Brauerei-Kontrole für Seebach, und Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1874, bezüglich der Brauerei-Kontrole in Farnroda, Heiligenstein, Ruhla und Schönau. Bekanntmachung	22. Septbr.	96
Bremen, städtischer Schlachthof. Viehsendungen dahin s. unter Viehsendungen.		
Buttstädt, Schützengesellschaft, mit den Rechten einer juristischen Person versehen. Ministerial-Bekanntmachung	30. Januar	12

Inhalt.

	Tag des Gesetzes ꝛc.	Seite des Reg.-Blattes.
C.		
Carl-Zeiß-Stiftung, s. unter Jena.		
Central-Blatt für das Deutsche Reich. Inhaltsanzeigen		10. 14. 22. 28. 31. 37. 41. 67. 98. 112. 134. 137. 146. 158.
Chemnitius, Franz, zu Weimar, Hauptagent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Berlin	24. April	40
desgleichen der Ersten deutschen Cautions-Versicherungs-Anstalt „Fides" zu Mannheim	7. Nov.	137
D.		
Dampfkessel, Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel. Ministerial-Bekanntmachung	26. Septbr.	113
Dermbach, Eugen-Dittmar-Stiftung, mit den Rechten einer milden Stiftung versehen. Ministerial-Bekanntmachung	11. März	24
Dietrich, Albert, Banquier in Weimar, Hauptagent der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart	16. Juni	66
Dittmar, F. B., zu Weimar, Hauptagent der „Concordia", Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln	12. März	27
E.		
Ehrsam, Alexander, Kaufmann in Weimar, Hauptagent des Hanseatischen Lloyd in Hamburg. Bekanntmachung	2. Febr.	13
desgleichen der Liverpool & London & Globe-Versicherungs-Gesellschaft	6. Oktober	111
Eisenach, Erholungs-Gesellschaft, mit den Rechten einer juristischen Person versehen. Ministerial-Bekanntmachung	4. Febr.	12
Eisenbahn-Angelegenheiten:		
Weimar-Rastenberger Eisenbahn-Gesellschaft. Erweiterung des Unternehmens durch den Neubau der Strecke Mannstedt-Buttstädt. Bestellung eines Expropriations-Kommissars	1. Juli	69
Königlich Preußische Staatsbahn:		
Wechsel des Expropriations-Kommissars für den Umbau der Station Weimar	27. Juli	86
Oberröblingen-Allstedter Eisenbahn, deren Ausführung. Ministerial-Bekanntmachung	8. Septbr.	95
Werra-Eisenbahn-Gesellschaft, Aenderung der Statuten. Ministerial-Bekanntmachung	6. Oktober	109

Inhalt.	Tag des Gesetzes ꝛc.	Seite des Reg.-Blattes.
Empfertshausen, Errichtung eines besonderen Standesamts für die Gemeindebezirke Andenhausen und Empfertshausen mit dem Sitz in Empfertshausen. Bekanntmachung	12. Novbr.	145
Eugen-Dittmar-Stiftung, zu Dermbach s. unter Dermbach.		
F.		
Franz Jäde-Stiftung zu Weimar, mit den Rechten einer milden Stiftung versehen	10. Juli	88
Fratzscher, Hermann, zu Weimar, Hauptagent des Feuer-Assekuranz-Vereins zu Altona	15. August	91
Freund, Fritz, in Firma C. F. Freund zu Weimar, Hauptagent der Frankfurter Transport-Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für die Unfall- und Glas-Versicherungs-Geschäfte der Gesellschaft	14. August	90
Fritsch, Hermann, zu Weimar, Hauptagent der Lebens-Versicherungsbank „Kosmos" zu Zeist in Holland	11. Septbr.	97
G.		
Gärtner & Müller, Firma, zu Weimar. Hauptagentur der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Victoria" zu Berlin	31. Dezbr. 1890	1
Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt des Großherzogthums. Nachtrag zu dem Gesetz vom 16. Juni 1881	23. März	24
Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben eines ordentlichen Versicherungsbeitrags zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt betreffend	28. März	29
Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung des von der Firma: Frankfurter Anti-Elementum-Fabrik W. Sack in Oberursel hergestellten Dachbedeckungs-Materials als Bedachungs-Material für das Großherzogthum betreffend	1. April	30
Georgi, R., Güterexpedient a. D., zu Weimar, Hauptagent der Hamburger Militärdienst-Aussteuer- und Alters-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg	9. Mai	41
Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher. Kommission zur Prüfung der Anwärter beim Großherzoglichen Landgericht Weimar. Bekanntmachung	1. April	30
Gottesdienstordnung, Höchste Verordnung wegen deren Einführung	18. Febr.	15
H.		
Habermas, Friedrich, Mitinhaber der Firma Chr. Habermas zu Eisenach, Hauptagent des Feuerversicherungs-Verbandes Deutscher Fabriken in Berlin	7. Oktober	111

Inhalt.	Tag des Gesetzes ꝛc.	Seite des Reg.-Blattes.
Häckel, Eduard Julius, Kaiserl. Türkischer Generalkonsul zu Leipzig, Exequaturertheilung Namens des Reichs. Bekanntmachung ...	27. Juli	86
Hartung, Rudolph, in Weimar, Hauptagent der Landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden	7. Juli	87
desgleichen der gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" zu Berlin	9. Juli	87
Haupt, Otto, zu Weimar, Hauptagent der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck	4. Febr.	13
desgleichen der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Deutschland" in Berlin	6. Febr.	13
Hergt, Karl, Schlachthaus-Kassirer in Weimar, Hauptagent der Anhaltischen Trichinen-Versicherungs-Anstalt von C. Irmer in Cöthen	21. Novbr.	137
Hertzer, Franz, Kaufmann, in Firma L. Koch zu Weimar, Hauptagent der Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. „Deutscher Phönix"	28. Januar	12
Hesse, Ludwig, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Union Assecuranz-Societät, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin	27. Novbr.	145
Heyne, Alfred, Glasermeister zu Weimar, Hauptagent der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim	12. Oktober	134
Hochwassergebiet-Bauten s. unter Bauten.		
J.		
Jena, Carl Zeiß-Stiftung, mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit versehen	24. Juni	64
„ Turnverein, mit den Rechten einer juristischen Person versehen...	7. August	89
Ilmenau, neue Sparkasse-Ordnung. Ministerial-Bekanntmachung	7. Dezbr.	147
„ Gründung eines Staats-Aichamts. Ministerial-Bekanntmachung	24. Dezbr.	156
Invaliditäts- u. Altersversicherung:		
Ministerial-Bekanntmachung, die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter im Sinne des Kranken-Versicherungs-Gesetzes betreffend	3. Januar	2
Ministerial-Bekanntmachung, die Entwerthung der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Marken durch die Organe der Krankenkassen betreffend	5. Januar	3
K.		
Kaltennordheim, Schützen-Verein, mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit versehen. Ministerial-Bekanntmachung	5. Septbr.	97
Katasterführung für Oldisleben s. unter Oldisleben.		
Knabe, Waldemar, zu Weimar, Hauptagent der Hamburger Militärdienst-Aussteuer- und Alters-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg ..	13. Januar	9
Kochsches Heilmittel gegen Tuberkulose s. unter Tuberkulose.		

Inhalt.	Tag des Gesetzes ꝛc.	Seite des Reg.-Blattes.
Krämer, Gottlieb, zu Apolda, Hauptagent der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz" zu Berlin	2. Januar	5
Krahmer, General-Kommissionsrath zu Weimar, zum Expropriations-Kommissar für den Umbau der Station Weimar der Königlich Preußischen Staatsbahn ernannt	27. Juli	86
L.		
Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt s. unter Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt des Großherzogthums.		
Landlieferungen für die Kriegsmagazine. Vergütungssätze im Falle einer Mobilmachung in der Zeit vom 1. April 1891 bis 1. April 1892. Ministerial-Bekanntmachung	22. Januar	14
Landtagswahlen:		
Nachwahl im XI. Wahlbezirke aus allgemeinen Wahlen	2. März	17
Ministerial-Bekanntmachung, die Vorbereitung der Wahlen der Abgeordneten zum 26. ordentlichen Landtag betreffend	15. April	33
desgleichen die Ernennung von Wahlkommissaren betreffend	30. Juni	63
Bekanntmachung, das Ergebniß der Wahlen betreffend	13. Novbr.	139
M.		
Matthes, Großherzoglicher Oberförster zu Eisenach, zum Landtags-Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen im XI. Wahlbezirk gewählt. Ministerial-Bekanntmachung	2. März	17
Metzner, Großherzoglicher Amtsrichter zu Buttstädt, zum Expropriations-Kommissar für den Erweiterungsbau der Weimar-Rastenberger Eisenbahn ernannt. Ministerial-Bekanntmachung	1. Juli	69
Militär-Angelegenheiten:		
Vergütungssätze bei Naturallieferungen an die bewaffnete Macht im Frieden während des Jahres 1891. Bekanntmachung	2. Januar	1
Ministerial-Bekanntmachung, die vom Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium ausgegebenen Nachrichten für pensionirte Offiziere und Militär-Aerzte betreffend	21. Febr.	18
Mobilmachung, Vergütungssätze für Landlieferungen an die Kriegsmagazine in der Zeit vom 1. April 1891 bis 1. April 1892. Bekanntmachung	22. Januar	14
Müller, Hermann, zu Weimar, Hauptagent der Union Assecuranz-Societät zu Berlin	2. Januar	4
N.		
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vergütungssätze während des Jahres 1891. Ministerial-Bekanntmachung	2. Januar	1

Inhalt.	Tag des Gesetzes ꝛc.	Seite des Reg.-Blattes.
O.		
Oberländer, Hugo, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	19. Januar	9
desgleichen der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	22. Januar	9
desgleichen der „Arminia", Militärdienstkosten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in München	16. Febr.	18
Oldisleben, Katasterführung, dem Großherzoglichen Rechnungsamt zu Allstedt übertragen	27. Novbr.	145
P.		
Parochialverhältnisse in Weimar, s. unter Weimar.		
Personenstand-Beurkundung s. unter Standesbeamten.		
Pfitzner, Karl, Kaufmann zu Eisenach, Hauptagent der Ersten Deutschen Cautions-Versicherungs-Anstalt „Fides" zu Mannheim	6. Januar	5
desgleichen des Feuer-Versicherungs-Verbandes deutscher Fabriken in Berlin	21. Febr.	21
Postordnung vom 8. März 1879, Abänderungen. Ministerial-Bekanntmachung	11. März	24
Prüfungs-Kommissionen in Jena:		
1. für das Lehramt an höheren Schulen. Bekanntmachung	20. März	26
2. für die Prüfung der Aerzte und Zahnärzte, sowie für eine ärztliche Vorprüfung	31. Oktober 5. Dezbr.	135 155
3. für die Prüfung der Apotheker	20. Novbr.	136
Prüfungs-Kommission beim Landgericht Weimar für Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher. Bekanntmachung	1. April	30
Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen. Vereinbarung zwischen den Großherzoglichen und den Herzoglich Sächsischen Regierungen mit der Großherzoglich Badischen, Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen, Herzoglich Braunschweigischen Regierung und mit der Regierung des Reichslandes Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen. Gemeinschaftliche Bekanntmachung	23. März	35
R.		
Radmann, E., Rentier zu Weimar, Hauptagent der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg	26. Mai	43
Rasch, Hermann, Kunsthändler in Weimar, zum Mitglied des künstlerischen und photographischen Sachverständigen-Vereins ernannt.	1. Juli	85
Reichs-Gesetzblatt. Inhaltsanzeigen		5. 10. 14. 22. 27. 31. 37. 41. 66. 92. 98. 112. 157.

Inhalt.	Tag des Gesetzes ꝛc.	Seite des Reg.-Blattes.

Reinhardt, C., Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H.	19. Septbr.	98

S.

Sachverständigen-Vereine:		
Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Personenwechsel in der Mitgliedschaft des künstlerischen und photographischen Sachverständigen-Vereins	1. Juli	85
Schmidt, Stationsvorsteher I. Klasse zu Weimar, Hauptagent des Brand-Versicherungs-Vereins Preußischer Staats-Eisenbahn-Beamten zu Berlin	30. April	41
Schober, Königl. Sächs. Oberregierungsrath a. D. zu Leipzig, zum Kaiserl. Königl. Oesterreichisch-Ungarischen Generalkonsul ernannt. Exequaturertheilung Namens des Reichs. Ministerial-Bekanntmachung	5. Mai	39
Schulen, höhere, Lehramt an solchen. Prüfungs-Kommission. Bekanntmachung	20. März	26
Schwenkenbecher, Reinhold, zu Jena, Hauptagent der Hannover-Braunschweigischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	15. August	91
Seebach, Brauerei, deren Kontrole. Ministerial-Bekanntmachung	22. Septbr.	96
Staats-Ministerium, Organisation. Verordnung	7. Dezbr.	143
Standesbeamte. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Bescheinigungen durch die Standesbeamten auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung	12. Oktober	131
Ministerial-Bekanntmachung, die Bildung eines besonderen Standesamts für die Gemeindebezirke Empfertshausen und Andenhausen mit dem Sitze in Empfertshausen betreffend	12. Novbr.	145
Steyer, Albert, zu Weimar, Hauptagent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten „Equitable" zu New-York	4. Juli	86
desgleichen der Deutschen Militärdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannnover	21. Septbr.	98
Stolle, Heinrich, zu Dresden, Konsul der Republik Paraguay, Exequaturertheilung. Bekanntmachung	28. Januar	11
Stundung von Zollgefällen und anderen indirekten Steuern. Vorschrift.	17. Juni	69

T.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891. Ministerial-Bekanntmachung	23. Juni	45
Thienemann, Bruno, Oekonomie-Amtmann zu Eisenach, Hauptagent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung zu Leipzig	27. April	40
Tuberkulose. Ministerial-Bekanntmachung, den Vertrieb des Kochschen Heilmittels gegen Tuberkulose betreffend	12. April	35

Inhalt.	Tag des Gesetzes ꝛc.	Seite des Reg.-Blattes.
U.		
Unfall- u. Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Zusammenstellung des Jahresarbeitsverdienstes. Ministerial-Bekanntmachung	16. April	36
Unteutsch, Dr., Amtsrichter zu Allstedt, zum Expropriations-Kommissar für den Bau einer Eisenbahn von Oberröblingen nach Allstedt ernannt. Bekanntmachung	8. Septbr.	95
V.		
Viehsendungen für den städtischen Schlachthof in Bremen, deren Behandlung. Bekanntmachung	21. Septbr.	96
Viehseuchen-Gesetz, dessen Ausführung.		
Ministerial-Bekanntmachung, die Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände im Jahre 1891 betreffend	3. März	21
Ministerial-Bekanntmachung, das Ausschreiben einer einfachen Abgabe zur Verbandskasse der Pferde- und Rindviehbesitzer des Großherzogthums betreffend	18. August	91
Voigt, Selmar, zu Eisenach, Hauptagent des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826	24. Juli	89
Volksschulwesen, Abänderung der Vorschriften in § 8 der Ministerial-Verordnung über die innere Einrichtung des Volksschulwesens vom 20. März 1875	16. März	25
Volkszählung vom 1. Dezember 1890, deren Hauptergebnisse. Ministerial-Bekanntmachung	10. Juni	44
W.		
Weege, Ernst, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Deutschen Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagelschlag a. G. „Ceres" zu Berlin	17. April	40
Weida, Schützengesellschaft, mit den Rechten einer juristischen Person versehen. Bekanntmachung	11. Juli	86
Weimar, Parochialverhältnisse zwischen der Hofkirche, der Stadtkirche und der Garnisonkirche. Ministerial-Bekanntmachung	15. Febr.	16
„ Radirverein mit den Rechten einer juristischen Person versehen	2. März	18
„ Stahl- und Armbrust-Schützengesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person versehen	29. April	39
„ Armenverein mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung versehen	16. Juni	65
„ Franz Jäde-Stiftung mit den Rechten einer milden Stiftung versehen	10. Juli	88
Wernekke, Otto, Inspektor zu Weimar, Hauptagent der „Urania", Aktien-Gesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden	8. Oktober	111

Inhalt.	Tag des Gesetzes ꝛc.	Seite des Reg.-Blattes.
Wichtige alte Akten und Urkunden der politischen, Kirch- und Schulgemeinden. Höchste Verordnung wegen deren Aufbewahrung ..	14. Januar	7
Wülker, Wilhelm, zu Leipzig, rumänischer Generalkonsul. Exequaturertheilung Namens des Reichs. Ministerial-Bekanntmachung ..	26. Mai	43
Z.		
Zahnärzte, Prüfungs-Kommission in Jena	20. Novbr.	136
Zimmer, Oskar, Bureauvorsteher zu Weimar, Hauptagent der Renten- und Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Darmstadt	19. Oktober	134
Zollgefälle und andere indirekte Steuern. Vorschrift über deren Stundung	17. Juni	69

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1. Weimar. 9. Januar 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Vergütungssätze für die Naturalverpflegung an die bewaffnete Macht im Frieden im Jahre 1891 betreffend, Seite 1. — Ministerial-Bekanntmachung, die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes betreffend, Seite 2.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember v. J. im Centralblatt für das Deutsche Reich ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1891 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren sind:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	85 Pf.	70 Pf.
b) für die Mittagskost	43 „	38 „
c) für die Abendkost	26 „	21 „
d) für die Morgenkost	16 „	11 „

Es wird dies hierdurch noch besonders zur Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[2] II. Mit Bezugnahme auf die Vorschrift in § 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 — Reichs-Gesetzblatt S. 73 — und auf die Bestimmungen in den §§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 3 und 22 Abs. 2 Z. 5 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 — Reichs-Gesetzblatt S. 97 — werden nachstehend die Beträge zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche von den zuständigen Bezirksausschüssen für die Zeit vom 1. Januar d. J. ab die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt worden sind.

Weimar, den 3. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

	Erwachsene Arbeiter				Jugendliche Arbeiter			
	Männliche		Weibliche		Männliche		Weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Verwaltungs-Bezirk, und zwar:								
a) Städte **Weimar** und **Ilmenau**	1	80	1	—	0	80	0	60
b) Stadt **Blankenhain** und die Landorte des Amtsgerichtsbezirks **Ilmenau**	1	60	1	—	0	80	0	60
c) für die übrigen Orte	1	50	1	—	0	80	0	60
II. Verwaltungs-Bezirk	1	50	1	—	0	90	0	80
III. „	1	50	1	—	1	—	0	80
IV. „	1	30	0	90	0	80	0	70
V.	1	70	1	10	1	10	0	80

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2. Weimar. 13. Januar 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Entwerthung der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Marken durch die Organe der Krankenkassen betreffend, Seite 3. — Ministerial-Bekanntmachungen, den Wechsel in den Hauptagenturen der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Victoria" zu Berlin, der Union-Assecuranz-Societät zu Berlin und der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz" zu Berlin betreffend, Seite 4 und 5. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Erste Deutsche Cautions-Versicherungs-Anstalt „Fides" zu Mannheim betreffend, Seite 5. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt für das Deutsche Reich, Seite 5.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[3] I. In Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 — Reichs-Gesetzblatt Seite 97 — wird auf Grund des durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1890 veröffentlichten Bundesraths-Beschlusses unter Ziffer II 1 — vgl. die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1890, Regierungs-Blatt Seite 204 — von der unterzeichneten Landes-Centralbehörde hierdurch angeordnet, daß von den Organen der Krankenkassen, welchen durch die Bestimmung des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt vom 28. November 1890, — vgl. die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. November 1890 Regierungs-Blatt Seite 200 — die Einziehung der Beiträge für die denselben angehörigen Versicherten übertragen ist, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind.

Diese Entwerthung hat, so wie dieses unter Ziffer II 2 des Bundesraths-Beschlusses vom 27. November 1890 für die Entwerthung durch Arbeitgeber und Versicherte geordnet ist, in der Weise zu erfolgen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die

Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen, wagerechten, schmalen Strich durchstrichen werden.

Weimar, den 5. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[4] II. Daß von der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Victoria" zu Berlin an Stelle des Kaufmanns Fr. Schmidt jun. zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, die Hauptagentur für das Großherzogthum der Firma Gärtner und Müller daselbst übertragen worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August d. J. (Regierungs-Blatt Seite 131) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 31. Dezember 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[5] III. Daß von dem General-Bevollmächtigten der Union-Assecuranz-Societät zu Berlin an Stelle des Hugo Heyne zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Hermann Müller daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1888 (Regierungs-Blatt Seite 82) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[6] IV. Daß von der Direktion der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz" zu Berlin an Stelle des Schuldirektors a. D. G. Stoll in Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben, Gottlieb Krämer zu Apolda zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 25. August 1890 (Regierungs-Blatt Seite 136) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[7] V. Der Ersten Deutschen Cautions-Versicherungs-Anstalt „Fides" zu Mannheim ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann Carl Pfitzner zu Eisenach zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 6. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[8] Das 38. Stück des Reichs-Gesetzblatts von 1890 enthält unter:

Nr. 1928 Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Danziger Privat-Aktien-Bank in Danzig, vom 25. Dezember 1890,

Nr. 1929 Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Ostafrika, vom 1. Januar 1891.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3. Weimar. 30. Januar 1891.

Inhalt: Höchste Verordnung, betreffend die Aufbewahrung von wichtigen alten Akten und Urkunden der politischen, Kirch- und Schulgemeinden, Seite 7. — Ministerial-Bekanntmachungen, den Wechsel in den Hauptagenturen der Hamburger Militärdienst-Aussteuer- und Alters-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft betreffend, Seite 9. — Inhaltsverzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 10.

[9] I. Höchste Verordnung, betreffend die Aufbewahrung von wichtigen alten Akten und Urkunden der politischen, Kirch- und Schulgemeinden.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

verordnen hiermit, was folgt:

§ 1.

Die politischen, Kirch- und Schulgemeinden dürfen die in ihrem Besitz befindlichen Akten und Urkunden, welche ein rechtliches oder geschichtliches Interesse haben, namentlich also auch alte Kopialbücher, Chroniken, Rechtssammlungen u. dergl., weder beseitigen, noch vernichten, noch ohne Erlaubniß Unseres Staatsministeriums veräußern.

§ 2.

Bevor überhaupt alte Akten vernichtet werden, ist ein Verzeichniß derselben aufzustellen und dieses zur Entscheidung an die vorgesetzte Dienstbehörde

einzusenden, welche nach Befinden das Gutachten der Direktion Unseres Haupt- und Staatsarchivs einholen wird.

§ 3.

Die genannten Gemeinden sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen alten Akten und Urkunden in der Weise aufzubewahren, daß sie gegen unbefugte Beseitigung, gegen Beschädigung und Vernichtung, namentlich auch gegen Feuersgefahr, Staub und Feuchtigkeit, geschützt sind.

§ 4.

Sofern den Gemeinden zur sicheren Aufbewahrung geeignete Räumlichkeiten nicht zu Gebote stehen, sind die Urkunden an Unser Haupt- und Staatsarchiv zur Aufbewahrung abzugeben.

Unser Staatsministerium ist befugt, die Art der Aufbewahrung nach Befinden durch Archiv-Beamte prüfen zu lassen und danach das Erforderliche anzuordnen.

§ 5.

Das Eigenthum der an das Geheime Haupt- und Staatsarchiv zur Aufbewahrung abgegebenen Schriftstücke verbleibt der einsendenden Gemeinde, welcher dieselben auch auf ihren Antrag jederzeit zu zeitweiliger Benutzung zu übersenden sind. Im Uebrigen unterliegt die Benutzung solcher Schriftstücke den für die Benutzung des Archivs überhaupt geltenden Vorschriften.

§ 6.

Nach archivalischer Bearbeitung der abgegebenen Schriftstücke ist der betreffenden Gemeinde auf ihr Verlangen eine Abschrift der angefertigten Auszüge auf Kosten des Geheimen Haupt- und Staatsarchivs zu übersenden.

Die einsendende Gemeinde ist berechtigt, auf ihre Kosten Abschriften von den eingesendeten Schriftstücken anfertigen zu lassen.

So geschehen Weimar, am 14. Januar 1891.

Carl Alexander.

v. Groß. Vollert. Guyet.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[10] II. Daß von der Direktion der Hamburger Militärdienst-Aussteuer- und Alters-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg an Stelle des Inspektors C. Steinert zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Waldemar Knabe daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Juni 1890 (Regierungs-Blatt Seite 124) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 13. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[11] III. Daß von der Direktion der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns Bernh. Richtzenhain zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Hugo Oberländer daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juli 1890 (Regierungs-Blatt Seite 126) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[12] IV. Daß von der Direktion der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns Bernhard Richtzenhain zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Hugo Oberländer daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Dezember 1889 (Regierungs-Blatt Seite 264) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 22. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[13] Das 1., 2. und 3. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 1929 Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891; unter

„ 1930 Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 27. Dezember 1890; unter

„ 1931 Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 9. Januar 1891; unter

„ 1932 Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs, vom 14. Januar 1891.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 3 und 4:

S. 7 Ausübung konsularischer Befugnisse und Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Vorschriften in Deutsch-Ostafrika.

„ 8 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

„ 9 Berechtigung der unter Leitung des Dr. Josef Goldschmidt stehenden höheren Bürgerschule der Talmud-Tora zu Hamburg zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

„ 13 Ermäßigung des Telegraphentarifs.

„ 14 Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4. Weimar. 14. Februar 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung des Exequatur Namens des Reichs an den Konsul der Republik Paraguay in Dresden Heinrich Stolle betreffend, Seite 11. — Ministerial-Bekanntmachungen, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Kaufmännischen Verein zu Apolda, an die Schützen-Gesellschaft zu Buttstädt und an die Erholungs-Gesellschaft zu Eisenach betreffend, Seite 11 und 12. — Ministerial-Bekanntmachungen, den Wechsel in den Hauptagenturen der Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. „Deutscher Phönix", des Hanseatischen Lloyd in Hamburg, der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Deutschland" in Berlin betreffend, Seite 12 und 13. — Ministerial-Bekanntmachung, die Durchschnittspreise für die Vergütung etwaiger Landlieferungen für die Kriegsmagazine im Falle einer Mobilmachung während der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 1. April 1892 betreffend, Seite 14. — Inhaltsverzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 14.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[14] I. Dem Konsul der Republik Paraguay in Dresden, Heinrich Stolle, zu dessen Amtsbezirk das Großherzogthum gehört, ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Weimar, den 28. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern.
v. Groß.

[15] II. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmännischen Verein in Apolda die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Weimar, den 21. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[16] III. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Schützen-Gesellschaft in Buttstädt die Rechte einer juristischen Person gnädigst zu verleihen geruht.

Weimar, den 30. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[17] IV. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Erholungs-Gesellschaft in Eisenach die Rechte einer juristischen Person gnädigst zu verleihen geruht.

Weimar, den 4. Februar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[18] V. Daß von der Direktion der Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. „Deutscher Phönix" an Stelle des Kaufmanns C. Martin zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Franz Hertzer, in Firma L. Koch daselbst, zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 30. September 1881 (Regierungs-Blatt Seite 229) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 28. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[19] VI. Daß von der Direktion des Hanseatischen Lloyd zu Hamburg an Stelle des Emil Fischer zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Alexander Ehrsam daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. November 1887 (Regierungs-Blatt Seite 296) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Februar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[20] VII. Daß von der Direktion der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck an Stelle des Rentiers H. Mehler zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Otto Haupt daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Juli 1889 (Regierungs-Blatt Seite 163) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 4. Februar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[21] VIII. Daß von der Direktion der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Deutschland" in Berlin an Stelle des J. B. Franke zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Otto Haupt daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. November 1887 (Regierungs-Blatt Seite 297) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 6. Februar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[22] IX. In Gemäßheit des § 19 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) werden die Durchschnittspreise, nach welchen in der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 1. April 1892 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Landlieferungen für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Haupt-Marktort.	Zugehörige Lieferungsverbände.	Festgestellte Vergütungssätze für 100 Kilogramm:													
		Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Weimar	I. u. II. Verw.-Bez.	17	64	21	10	15	74	20	32	14	32	6	81	4	89
Eisenach	III. u. IV. „	18	14	21	66	15	92	20	54	14	08	5	87	4	58
Neustadt a/O.	V. „	18	18	21	91	16	29	21	04	14	47	6	11	4	72

Weimar, den 22. Januar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[23] Das 4. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

Nr. 1933 Verordnung, betreffend das Verbot von Maschinen für Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, vom 1. Februar 1891; unter

Nr. 1934 Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Chemnitzer Stadtbank, vom 3. Februar 1891.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 5 und 6:

S. 27 Abänderung des Verzeichnisses der in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet zuständigen Grenzbehörden.

S. 29 Kündigung der Handelsverträge mit der Schweiz bez. mit Spanien.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5. Weimar. 28. Februar 1891.

Inhalt: Höchste Verordnung, betreffend die Einführung der Gottesdienstordnung, Seite 15. — Ministerial-Bekanntmachung, die Parochialverhältnisse zwischen der Hofkirche, der Stadtkirche und der Garnisonkirche zu Weimar betreffend, Seite 16.

[24] Höchste Verordnung vom 18. Februar 1891, betreffend die Einführung der Gottesdienstordnung.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

haben der zwischen Unserem Kirchenrathe und der V. ordentlichen Landessynode vereinbarten Gottesdienstordnung für die evangelische Landeskirche Unsere Zustimmung ertheilt und als Zeitpunkt der allgemeinen Einführung derselben den ersten Pfingstfeiertag d. J. ausersehen. Bezüglich der Vorbereitung und der Art der Ausführung verweisen Wir auf die Verordnung Unseres Kirchenrathes vom heutigen Tage.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 18. Februar 1891.

Carl Alexander.

Guyet.

Ministerial-Bekanntmachung.

[25] Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Ziffer III, 2 des Regulativs vom 1. Dezember 1827 über die Parochialverhältnisse zwischen der Hofkirche, der Stadtkirche und der Garnisonkirche zu Weimar aufzuheben und demgemäß zu genehmigen geruht, daß die Mitglieder der Hofkirchgemeinde auch in Bezug auf die kirchlichen Handlungen der Konfirmation und des Begräbnisses an die Hofkirche gewiesen werden.

Weimar, den 15. Februar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Guyet.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6. Weimar. 11. März 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Nachwahl eines Landtags-Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen im XI. Wahlbezirk betreffend, Seite 17. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Radirverein zu Weimar betreffend, Seite 18. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Militärdienstkosten-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Arminia" in München betreffend, Seite 18. — Ministerial-Bekanntmachung, die vom Königl. Preußischen Kriegs-Ministerium neuerdings ausgegebenen „Nachrichten für pensionirte Offiziere und Militär-Aerzte betreffend, Seite 18. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an den Feuerversicherungs-Verband deutscher Fabriken zu Berlin betreffend, Seite 21. — Ministerial-Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, betreffend, Seite 21. — Inhaltsverzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 22.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[26] I. An Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Landtags-Abgeordneten Mechanikus Leonhard Frank zu Eisenach ist durch die allgemeinen Wahlen im XI. Wahlbezirk der Großherzogliche Oberförster Matthes daselbst zum Landtags-Abgeordneten für die Zeit bis zum Zusammentritt des dem XXV. Landtage folgenden ordentlichen Landtags gewählt worden und hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

Es wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. März 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Innern.

v. Groß.

[27.] II. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Radirverein zu Weimar die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu verleihen.

Weimar, den 2. März 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[28] III. Daß von der Direktion der „Arminia", Militärdienstkosten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in München, an Stelle des Verlagsbuchhändlers Ernst Jüngst zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben der Kaufmann Hugo Oberländer daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juli 1890 (Regierungsblatt Seite 125) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 16. Februar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[29] IV. Die vom Königlich Preußischen Kriegsministerium neuerdings ausgegebenen „Nachrichten für pensionirte Offiziere und Militär-Aerzte" werden zur Nachachtung für die betheiligten Behörden und Personen mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer anher gelangten Mittheilung Quittungen und Beglaubigungen nach altem Muster aufgebraucht werden dürfen.

Weimar, den 21. Februar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Krause.

Muster A.

Nachrichten
für
pensionirte Offiziere und Sanitätsoffiziere.
A. Muster zur Pensions-Quittung.

Anmerk.: Bei Abhebung der Gebührnisse für den Monat März jeden Jahres ist eine Quittung über den Gesammtbetrag der im Laufe des Rechnungsjahres empfangenen Gebührnisse — Jahresquittung — zu ertheilen.

„..... Mark ..... Pfg."
(mit Buchstaben geschrieben) ..... Pension (einschließlich ..... Mark ..... Pfg. Pensionserhöhung) ..... 18..... sind mir von der (Name der betr. Regierungs-Haupt-Kasse pp. zu — Ort —) richtig gezahlt worden. Dies bescheinige ich mit der Versicherung, daß ich anderweites Einkommen im Reichs-, Staats-, Kommunal-, Provinzial- oder Ständischen Dienste nicht beziehe, bezw. und zwar als ..... jährlich zum Betrage von Mark ..... Pfg. und außerdem (als .....) unbestimmte Einnahme beziehe.

..... den .....ten ..... 18.....

Vor- und Zuname.
Charakter, Truppentheil, Behörde, welchem bezw. welcher der Pensions-Empfänger zuletzt angehört hat und bezw. zur Zeit angehört.

Angabe der
1. Wittwen- und Waisen-Kassen-Beiträge.

Anmerk.: Sind dergleichen nicht zu entrichten, so ist zu vermerken: „Unverheirathet" oder „Verheirathet, jedoch nicht Mitglied der Wittwen-Pensions-Anstalt."

2. Abzüge, welche der Pensions-Empfänger von seiner Pension zu erleiden hat.

Beglaubigung.

Daß der Pensions-Empfänger sich am Leben befindet, vorstehende Quittung eigenhändig unterschrieben hat und die Reichsangehörigkeit besitzt, wird hiermit beglaubigt.

..... den .....ten ..... 18.....

Unterschrift.

Vorstehende Beglaubigung ist zu allen Jahresquittungen beizubringen, und im Inlande von einer Civil- oder Militärbehörde bezw. von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten, im Auslande von dem betreffenden deutschen Consulate 2c. zu vollziehen und zu unterstempeln.

Monatsquittungen über Pensionsbeträge, welche von dem Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle (im Inlande) persönlich erhoben werden, bedürfen einer derartigen Beglaubigung nicht; ebensowenig Monatsquittungen über diejenigen Pensionsbeträge, welche von einem Dritten auf Grund unbedenklicher und vorschriftsmäßiger Vollmachten erhoben werden, wenn aus letzteren sich zweifellos ergiebt, daß der Bezugsberechtigte zur Zeit der Fälligkeit des Pensionsbetrages sich noch am Leben befunden hat.

Anmerk.: Die Pensionen sind monatlich abzuheben und dürfen besonders über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus nicht stehen bleiben.

B. Auszug aus dem Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871.

§ 33. Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer;

c) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste[1] ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens[2] unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

§ 34. Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§ 12 und 13) ruht in dem Falle des § 33 unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des § 33 unter b, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militärischen Stellen, z. B. bei den Train-Depots, den Landwehr-Bezirks-Kommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspektoren und in der Militär- und Marineverwaltung;

b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;

c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionär neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

§ 35. Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militärpension hinweg. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militärpension wiedergewährt.

§ 36. Erdient ein Militärpensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militärpension nur in dem durch § 33 unter c begrenzten Umfange statt. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

§ 37. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 32 bis 36 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.[3]

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste[4] gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung[5] unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

B. **Im eigenen Interesse werden die Pensions-Empfänger ersucht, bei eintretender Beschäftigung oder Anstellung im Reichs-, Staats-, Kommunal-, Provinzial- oder Ständischen Dienste dem Departement für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium unverzüglich entsprechende Mittheilung zu machen, damit seitens desselben wegen Regelung des Pensionsbezuges das Erforderliche veranlaßt werden kann.**

D. Bei Verlegung des Wohnsitzes sind die Anträge auf Uebertragung der Pension an diejenige Regierung — im Bezirk des 14. Armee-Korps an die Intendantur des

14. Armee-Korps zu Karlsruhe; in Elsaß-Lothringen an die Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domainen des Ministeriums für Elsaß-Lothringen zu Straßburg i/E. — zu richten, welche die Zahlung der Pension bisher vermittelt hat; beim Verziehen von Berlin nach außerhalb an die Militär-Pensions-Kasse.

Im Interesse rechtzeitiger bezüglicher Benachrichtigung der Pensions-Empfänger ist genaue Bezeichnung der Wohnung am bisherigen und zukünftigen Aufenthaltsorte erforderlich.

E. Offizieren 2c. steht für den Schriftverkehr in ihren Pensions- bezw. Invaliditäts-Angelegenheiten ein Anspruch auf Portofreiheit bezw. die Benutzung des Vermerkes „**Militaria**" gesetzlich nicht zu.

---

[1] Unter den Begriff „Kommunaldienst" fällt auch der Dienst bei Provinzial- und Ständischen Anstalten.

[2] Als Civildiensteinkommen gilt jede Geld- und Natural-Einnahme, sowie Nutzung, welche im Reichs-, Staats-, Kommunal-, Provinzial- oder Ständischen Dienste gewährt wird. — Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Ortszulage, laufende Remuneration, Diäten, Tagegelder, stückweise Vergütung für bestimmte Arbeiten, Natural-Bezüge, Natural-Nutzungen. —

[3] Beginnt die Beschäftigung 2c. im Civildienst mit dem 1. eines Monats, so hat die etwa erforderliche Kürzung von diesem Tage ab einzutreten.

[4] Vergl. Anmerkung [1].

[5] Beschäftigungen — auch auf Probe — mit der Aussicht auf dauernde Beibehaltung bei befriedigender Dienstführung, kommissarische Beschäftigungen mit der Aussicht auf Anstellung im Bewährungsfalle, Beschäftigungen auf Kündigung bezw. jederzeitigen Widerruf, gehören nicht zu den vorübergehenden im Sinne dieses Paragraphen.

[30] V. Dem Feuerversicherungs-Verband deutscher Fabriken zu Berlin ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß der gedachte Verband den Karl Pfitzner in Eisenach zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 21. Februar 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[31] VI. Mit Beziehung auf die Bestimmungen im § 33 des Ausführungs-Gesetzes vom 17. April 1889 zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird von dem unterzeichneten Staatsministerium als Termin für die diesjährige Aufnahme der Pferde und Rindviehbestände

Mittwoch der 1. April d. J.

hierdurch bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogthums haben hiernach das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 3. März 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[32] Das 5. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

Nr. 1935 Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1890, vom 22. Januar 1891; unter

Nr. 1936 Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zinstermine für die zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 7. September 1889, 17. März 1890, 17. September 1890 und 22. Januar 1891 noch zu begebenden Anleihebeträge, vom 9. Februar 1891; unter

Nr. 1937 Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91, vom 9. Februar 1891; unter

Nr. 1938 Verordnung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung vom 16. Februar 1891.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 7, 8 u. 9:

S. 33 Kündigung des Handelsvertrags mit Portugal.
Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

S. 35. 37 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen, sowie der Zuckersteuerstellen.

S. 44 Abänderung der Bestimmungen über Entrippen von inländischem Tabak in Theilungslagern.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7. Weimar. 28. März 1891.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums Sachsen vom 16. Juni 1881 betreffend, Seite 23. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die Eugen Dittmar-Stiftung zu Dermbach betreffend, Seite 24. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend, Seite 24. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung der Vorschriften in § 8 der Ministerial-Verordnung über die innere Einrichtung des Volksschulwesens vom 20. März 1875 betreffend, Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammensetzung der in Jena bestehenden Großherzogl. und Herzogl. Sächsischen Commission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für die Zeit vom 1. April 1891 bis dahin 1892 betreffend, Seite 26. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der „Concordia" Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln betreffend, Seite 27. — Inhaltsverzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 27.

[33] I. Nachtrag zu dem Gesetze über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums Sachsen vom 16. Juni 1881; vom 23. März 1891.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages in Abänderung des § 98 des Gesetzes über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums Sachsen vom 16. Juni 1881, was folgt:

Für das Jahr 1891 und ferner bis auf Weiteres wird der in jedem Kalenderjahre auszuschreibende und zu erhebende ordentliche Versicherungsbeitrag auf acht Zehntel einer Beitragseinheit (§ 91) ermäßigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 23. März 1891.

Carl Alexander.

v. Groß. Vollert. Guyet.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[34] II. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der zur Gründung eines Krankenhauses zu Dermbach ins Leben gerufenen Eugen Dittmar-Stiftung daselbst die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen gnädigst geruht.

Weimar, den 11. März 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[35] III. Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 5. März d. J., betreffend Abänderungen der Postordnungen vom 8. März 1879 — Regierungsblatt S. 173 —, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. März 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

Berlin, 5. März 1891.

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert.

Der § 43, „Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, erhält nachstehende Fassung:

§ 43.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

[36] IV. In neuerer Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß auf Grund der Vorschriften in § 8 Ziffer 7 der Ministerial-Verordnung über die innere Einrichtung des Volksschulwesens vom 20. März 1875 in richterlichen Urtheilen dem Züchtigungsrechte der Volksschullehrer engere Grenzen gezogen worden sind, als in der gesetzlichen Vorschrift des § 3 des Volksschulgesetzes vom 24. Juni 1874 aufgerichtet sind. Da diese Auffassung den Absichten nicht

entspricht, welche bei Erlaß jener innerdienstlichen Vorschriften obgewaltet haben, und da von der Fortdauer der jetzt bestehenden Unsicherheit über den gesetzlichen Umfang der Züchtigungsgewalt der Lehrer eine Schädigung der Schulzucht in den Volksschulen zu befürchten steht, werden mit Höchster Genehmigung die Vorschriften in § 8 Ziffer 7 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1875 aufgehoben, indem vorbehalten bleibt, den Lehrern über Maß und Art der Ausübung des Züchtigungsrechtes auf anderem geeigneten Wege, soweit nöthig, Unterweisung zukommen zu lassen.

Weimar, den 16. März 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Guyet.

[37] V. Die in Jena bestehende Großherzoglich und Herzoglich Sächs. Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ist für die vom 1. April 1891 bis dahin 1892 dauernde Prüfungsperiode in folgender Weise zusammengesetzt worden:

Vorsitzender:

Universitäts-Curator, Staatsrath Dr. Eggeling;

Examinatoren:

für evangelische Religionslehre: Geheimer Kirchenrath Dr. Lipsius und Kirchenrath Dr. Hilgenfeld;
für katholische Religionslehre: Pfarrer Jüngst;
für deutsche Sprache: Professor Dr. Kluge und Professor Dr. Litzmann;
für lateinische Sprache: Gymnasialdirektor, Hofrath Dr. Richter;
für griechische Sprache: Professor Dr. Hirzel;
für französische Sprache: Professor Dr. Schwan;
für englische Sprache: Professor Dr. Kluge;
für hebräische Sprache: Kirchenrath Dr. Siegfried;
für Geschichte: Professor Dr. Lorenz und Hofrath Dr. Gelzer;

für Geographie: Privatdocent Dr. Regel;
für Mathematik: Hofrath Dr. Thomä;
für Physik: Professor Dr. Winkelmann;
für Chemie: Professor Dr. Knorr;
für Mineralogie: Professor Dr. Kalkowsky;
für Botanik: Professor Dr. Stahl;
für Zoologie: Professor Dr. Häckel;
für Philosophie und Pädagogik: Hofrath Dr. Liebmann.

Weimar, den 20. März 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzogl. Hauses und des Cultus.
Guyet.

[38] VI. Daß von der Direktion der „Concordia", Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln, an Stelle des Sparkassebuchhalters Gustav Kittel in Jena, bisherigen Hauptagenten derselben, F. B. Dittmar zu Weimar vom 1. April dieses Jahres ab zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1876 (Regierungs-Blatt Seite 224) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. März 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[39] Das 7 Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1939 Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zutheilung der Insel Helgoland in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens zu dem Bezirk der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Hamburg vom 1. April 1891 ab, vom 7. März 1891; unter

Nr. 1940 Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Mexikos zu der am 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention; vom 23. Februar 1891.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 11 u. 12:

S. 52 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

S. 55 Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8. Weimar. 18. April 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben eines ordentlichen Versicherungsbeitrags zur Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, Seite 29. — Ministerial-Bekanntmachung, einen Personenwechsel in der Zusammensetzung der beim Großherzogl. Landgericht Weimar bestehenden Kommission zur Prüfung der Anwärter für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher betreffend, Seite 30. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung des von der Firma: Frankfurter Anti-Elementum-Fabrik W. Seck in Oberursel hergestellten Dachbedeckungs-Materials als Bedachungsmaterial für das Großherzogthum betreffend, Seite 30. — Inhaltsverzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 31. —

Ministerial-Bekanntmachungen.

[40] I. Auf dem Grunde der §§ 93 und 98 des Gesetzes vom 16. Juni 1881, in Verbindung mit dem Nachtrage dazu vom 23. März 1891 — Regierungsblatt Seite 23 — wird hierdurch ein ordentlicher Versicherungsbeitrag zur Landes-Brandversicherungsanstalt im Betrage von

acht Zehnteln einer Beitragseinheit

ausgeschrieben, dergestalt, daß dieser Beitrag mit dem

1. Mai dieses Jahres

von den bei der Landesanstalt versicherten Gebäudebesitzern zu erheben ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, acht Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beiträge binnen 4 Wochen vom 1. Mai d. J. an (§ 97 des Gesetzes vom 16. Juni 1881) an die Ortssteuereinnahmen abzuführen, und die letzteren erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Beibringung und Ablieferung an die Bezirksrechnungsämter vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung alsbald zuzustellen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften in § 52 der Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1881 (Regierungsblatt Seite 174 flg.) nachzugehen.

Weimar, den 28. März 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen,
Vollert.

[41] II. An Stelle des in den Ruhestand versetzten Oberamtsrichters Justizraths Michel hier ist dessen Dienstnachfolger der Oberamtsrichter Justizrath Otto Kohlschmidt hier zum Mitglied der beim Großherzoglichen Landgericht Weimar bestehenden Kommission zur Prüfung der Anwärter für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher ernannt worden.

Weimar, den 1. April 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
v. Groß.

[42] III. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1859, der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1881 § 7 Ziffer 9 und der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt vom 8. Juli 1881 § 28 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der Firma: Frankfurter Anti-Elementum-Fabrik W. Seck in Oberursel hergestellte Dachbedeckungs-Material, welches schon in dem Königreich Sachsen als Ersatz der harten Dachung anerkannt und zugelassen worden ist, auch im Großherzogthum als Bedachungsmaterial bis auf Weiteres und mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für zulässig erachtet worden ist.

Weimar, den 6. April 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[43] Das 8., 9., 10., 11. u. 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 1941 Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland, vom 22. März 1891; unter

Nr. 1942 Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1891/92, vom 22. März 1891; unter

Nr. 1943 Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen, vom 22. März 1891; unter

Nr. 1944 Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91, vom 22. März 1891; unter

Nr. 1945 Gesetz, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891; unter

Nr. 1946 Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reichs, vom 2. Dezember 1890; unter

Nr. 1947 Patentgesetz, vom 7. April 1891.

Das Central-Blatt für das deutsche Reich enthält in den Nummern 13, 14, 15:

S. 62 Ergänzung des § 10 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuer-Gesetz;

S. 63 Aenderung in dem Verzeichniß derjenigen Börsen, in welchen Terminpreise für gewisse Waaren notirt werden;

S. 68 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9. Weimar. 25. April 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Vorbereitung der Wahlen der Abgeordneten zum XXVI. ordentlichen Landtag des Großherzogthums betreffend, Seite 33. — Bekanntmachung: Die Vereinbarung mit der Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, Herzoglich Braunschweigschen Regierung und mit der Regierung des Reichslandes Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen betreffend, Seite 35. — Ministerial-Bekanntmachung, den Vertrieb des Kochschen Heilmittels gegen Tuberkulose betreffend, Seite 35. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenstellung des Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter betreffend, Seite 36. — Inhaltsverzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 37.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[44] I. Höchster Entschließung zufolge soll die Wahl der sämmtlichen Abgeordneten für den nächsten sechsundzwanzigsten ordentlichen Landtag des Großherzogthums nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. April 1852 im Laufe des Monats September dieses Jahres vorgenommen werden.

Das unterzeichnete, nach § 11 des angezogenen Gesetzes mit der allgemeinen Leitung des Wahlgeschäfts betraute Staats-Ministerium bringt hierdurch diese höchste Entschließung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Vorbereitung der Abgeordnetenwahlen erforderlichen näheren Anordnungen mit Einschluß der Wahlmännerwahlen von den Großherzoglichen Bezirksdirektoren für den Umfang ihrer Bezirke in Gemäßheit der ihnen zugehenden Anweisung werden getroffen werden.

Schon jetzt aber findet sich das unterzeichnete Staats-Ministerium zu folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt:

I. Die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuer-Lokal-Kommissionen haben innerhalb 14 Tagen von dieser Bekanntmachung an

1. nach § 40 des gedachten Gesetzes die Zusammenstellung der Namen derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens Dreitausend Mark versteuern, auf Grund der Steuerrollen zu fertigen, ingleichen

2. nach § 48 jenes Gesetzes ortsweise eine Zusammenstellung der Vor- und Zunamen derjenigen männlichen Staatsangehörigen anzufertigen, welche in den Steuerrollen der ersten und dritten Abtheilung zusammengenommen mit einem Jahreseinkommen aus anderen Quellen als dem Grundbesitze im Betrage von wenigstens Dreitausend Mark eingezeichnet stehen, sodann aber beide Zusammenstellungen an den zuständigen Bezirksdirektor einzusenden.

(Vergl. zu Ziffer 1 und 2 auch Nachtragsgesetz vom 19. August 1884, Regierungsblatt Seite 163.)

II. In jedem Gemeindebezirke ist von dem Gemeindevorstande zunächst die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner daselbst berechtigten männlichen Staatsangehörigen, welche das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogthums besitzen, und denen die in den §§ 7, 54 und 55 des zuerst erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Wahlerfordernisse nicht abgehen, sofort aufzustellen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zur Einsicht für jeden Ortseinwohner aufzulegen. Hierauf aber ist die Bekanntmachung des durch den Bezirksdirektor nach § 58 des angezogenen Gesetzes anzusetzenden Wahltags, bezüglich die Verfügung wegen Bildung der Urwahlbezirke zu gewärtigen.

III. Wegen Ernennung der nach dem Gesetze erforderlichen Wahlkommissare bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Weimar, den 15. April 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[45] II. In Folge getroffener Vereinbarung haben die von den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in Karlsruhe, Rostock, Braunschweig und Straßburg ausgestellten Zeugnisse bis auf Weiteres innerhalb der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Staaten dieselbe Geltung, wie die von der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Prüfungskommission in Jena ausgestellten Zeugnisse.

Weimar, den 23. März 1891.
Meiningen, den 1. April 1891.
Altenburg, den 8. April 1891.
Gotha, den 15. April 1891.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien.
(gez.) **v. Groß. Heim. v. Leipziger. Strenge.**

[46] III. Da das von dem Geheimen Medizinalrathe Professor Dr. Koch erfundene Heilmittel gegen Tuberkulose — namentlich in Betreff seiner Zubereitung — als ein Geheimmittel zu betrachten ist, das — zufolge der Bestimmung in § 99 der Großherzoglichen Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 — die Apotheker nur dann führen dürfen, wenn ihnen der Verkauf desselben vom Staats-Ministerium erlaubt worden ist, sehen wir uns veranlaßt, die desfallsige Erlaubniß zur Führung und Abgabe des nurgedachten Kochschen Heilmittels hierdurch zu ertheilen.

Das unter Leitung des Erfinders hergestellte Mittel ist zur Zeit nur von dem beauftragten Vertreter desselben, Dr. med. Libbertz, Berlin N.W., Lüneburgerstraße 28, seitens der Apotheken zu beziehen und wird auf Verlangen der letzteren in Original-Fläschchen mit 1 und mit 5 Ccm. Inhalt abgegeben werden. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektirt und mit einer Plombe versehen, welche das Zeichen L trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur Tuberculinum Kochii in weißem Druck auf schwarzem Schilde, auf der anderen Seite befindet sich auf weißem Schilde der Namenszug des Dr. Libbertz und ein Vermerk, welcher angiebt, an welchem Tage das Mittel fertig gestellt worden ist.

Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchsanweisung beigefügt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken werden die nachfolgenden Vorschriften angeordnet:

1. Das Tuberculinum Kochii ist in dem Giftschrank, und zwar in der für die Alkaloide bestimmten Abtheilung, aufzubewahren.
2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Original-Fläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.
3. Ueber Ankauf und Abgabe des Mittels ist ein besonderes Buch zu führen, in welches für jedes Fläschchen einzutragen ist: die Menge des Inhalts, das Datum der Fertigstellung, des Empfanges und der Abgabe, der Name des Arztes, an welchen letztere erfolgt ist, und eventuell das Datum der Beseitigung des unverkauften Fläschchens aus der Apotheke.
4. Wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, so darf es nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden und ist aus der Apotheke zu entfernen. Derartige Fläschchen werden von Dr. Libbertz gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalt unentgeltlich umgetauscht werden.
5. Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird hiermit (ausschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 Ccm. Inhalt auf 6 Mark, für das mit 5 Ccm. Inhalt auf 25 Mark festgesetzt.

Die Befolgung der vorstehenden Anordnungen ist bei den Apotheken-Revisionen zu kontroliren.

Weimar, den 12. April 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[47] IV. Nachdem vom Bezirks-Ausschusse des III. Verwaltungsbezirks eine Abänderung der mittels der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. Juli 1888 — Reg.-Blatt S. 95 — zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter — § 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land-

und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 — beschlossen worden ist, wird nachstehend eine Zusammenstellung der bezüglichen Feststellungen der Bezirksausschüsse nach dem gegenwärtigen Stande bekannt gemacht.

Weimar, den 16. April 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

Verwaltungsbezirk.	Landwirthschaftliche Arbeiter.				Forstwirthschaftliche Arbeiter.			
	Erwachsene.		Jugendliche.		Erwachsene.		Jugendliche.	
	Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.	420	250	250	180	420	250	250	180
II.	420	250	250	180	420	250	250	180
III.	400	240	270	210	400	240	270	210
IV.	325	210	180	150	350	190	180	150
V.	380	240	240	180	380	240	240	180

[48] Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

Nr. 1948 Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongo-Staate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshülfe in Strafsachen zwischen den Deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongo-Staates.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 16:

S. 74 Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, bezüglich der Abstempelung argentinischer Werthpapiere;

" " Abänderung der Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabacks, sowie Formular für die Uebersichten der Einnahme an Tabacksteuer.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10. Weimar. 15. Mai 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des Exequatur Namens des Reichs an den zum Kaiserl. und Königl. Oesterreichisch-Ungarischen Generalkonsul mit dem Amtssitze in Leipzig ernannten Königl. Sächsischen Oberregierungsrath a. D. Dr. Friedrich Maximilian Schober, Seite 39. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die privilegirte Stahl- und Armbrust-Schützen-Gesellschaft zu Weimar betreffend, Seite 39. — Ministerial-Bekanntmachungen, den Wechsel in den Hauptagenturen der Deutschen Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagelschlag a. G. „Ceres" zu Berlin, der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung zu Leipzig, des Brandversicherungsvereins Preußischer Staats-Eisenbahn-Beamten zu Berlin und der Hamburger Militärdienst-Aussteuer- und Alters-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg betreffend, Seite 40 und 41. — Inhaltsverzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 41.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[49] I. Dem zum Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Generalkonsul mit dem Amtssitze in Leipzig ernannten Königlich Sächsischen Oberregierungsrath a. D. Dr. Friedrich Maximilian Schober, zu dessen Amtsbezirk das Großherzogthum gehört, ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Weimar, den 5. Mai 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern.
v. Groß.

[50] II. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der privilegirten Stahl- und Armbrust-Schützen-Gesellschaft zu Weimar die Rechte einer juristischen Person gnädigst zu verleihen geruht.

Weimar, den 29. April 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Slevogt.

[51] III. Daß von der Direktion der Deutschen Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagelschlag a. G. „Ceres" zu Berlin an Stelle des Kaufmanns Albin Seymer, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Ernst Weege zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. März 1881 (Regierungs-Blatt Seite 96) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. April 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[52] IV. Daß von der Direktion der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg an Stelle des Otto König zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Franz Chemnitius daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juni 1885 (Regierungs-Blatt Seite 63) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 24. April 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[53] V. Daß von der Direktion der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung zu Leipzig an Stelle des Inspektors C. Steinert zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Oekonomie-Amtmann Bruno Thienemann zu Eisenach zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1890 (Regierungs-Blatt Seite 118) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 27. April 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[54] VI. Daß von dem Verwaltungsrath und Hauptausschuß des Brandversicherungsvereins Preußischer Staats-Eisenbahn-Beamten zu Berlin an Stelle des Bahnmeisters Oesterheld zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Stationsvorsteher 1. Klasse Schmidt daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Januar 1890 (Regierungs-Blatt Seite 15) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. April 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[55] VII. Daß von der Direktion der Hamburger Militärdienst-Aussteuer- und Alters-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg an Stelle des Waldemar Knabe zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Güterexpedient a. D. R. Georgi daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. (Regierungs-Blatt Seite 9) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 9. Mai 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[56] Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

Nr. 1949 Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 16. April 1891.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 18 und 19:

S. 83 Aenderung in dem Verzeichniß derjenigen Börsen, an welchen Terminpreise für gewisse Waaren notirt werden,

„ 87 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerstellen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11. Weimar. 15. Juni 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Exequatur-Ertheilung Namens des Reichs an den zum Rumänischen Generalkonsul mit dem Sitze in Leipzig ernannten bisherigen Rumänischen Konsul Wilhelm Wölker daselbst betreffend, Seite 43. — Ministerial-Bekanntmachungen, den Wechsel in den Hauptagenturen der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg und der „Hannovera", Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland in Hannover betreffend, Seite 43 u. 44. — Ministerial-Bekanntmachung, die Uebersicht über die Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 betreffend, Seite 44.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[57] I. Dem zum Rumänischen Generalkonsul mit dem Sitze in Leipzig ernannten bisherigen Rumänischen Konsul Wilhelm Wölker daselbst, zu dessen Amtsbezirk das Großherzogthum gehört, ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Weimar, den 26. Mai 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern.
v. Groß.

[58] II. Daß von der Direktion der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg an Stelle des Kaufmanns Hugo Heyne zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Rentier E. Radmann daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Mai 1887 (Regierungs-Blatt Seite 181) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. Mai 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[59] III. Daß von der „Hannovera", Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland in Hannover, an Stelle des Peter Mecking zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Otto Apel daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. November 1890 (Regierungs-Blatt Seite 194) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 3. Juni 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[60] IV. In der nachstehenden Uebersicht werden die Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 im Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 10. Juni 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Uebersicht

über die

Hauptergebnisse der Volkszählung

vom 1. Dezember 1890

im

Großherzogthum Sachsen.

Vorbemerkung.

Die Namen der einem Gemeindebezirke zugehörigen bewohnten Niederlassungen sind in Spalte 1 der Uebersicht von den Namen derjenigen Wohnplätze, die zugleich Namen von Gemeindebezirken sind, durch Einrücken unterschieden.

Die Einträge in Spalte 2 beziehen sich auf die einzelnen Wohnplätze, die Einträge in Spalte 3—11 auf die Gemeindebezirke.

Die Namen der Städte sind gesperrt gedruckt.

I. Verwaltungsbezirk (Weimar).

1. Amtsgericht Blankenhain.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Berka a/J.	1865	359	24	383	489	901	989	1890	1749	+141
	München	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Holzpappenfabrik Martinswerk	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Blankenhain	2676	355	1	356	635	1299	1410	2709	2693	+ 16
	Egendorf	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Krakau	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Massenmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Stadtmühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Restauration zum Waldschlößchen	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Kranichfeld w. Anth.	804	134	1	135	182	413	391	804	778	+ 26
4	Magdala	810	153	.	153	187	420	414	834	882	— 48
	Restauration	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ziegelei	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oelmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wiesenmühle	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Stadtremda	1206	172	2	174	295	585	621	1206	1219	— 13
6	Tannroda	857	191	2	193	222	456	448	904	925	— 21
	Böttelborn	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Cottendorf	41	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Holzwaarenfabrik	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Altdörnfeld	66	17	.	17	18	51	48	99	95	+ 4
	Neudörnfeld	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Altremda	124	25	3	28	26	60	64	124	135	— 11
9	Breitenheerda	110	34	1	35	35	89	89	178	186	— 8
	Tännich	68	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Buchfart	207	41	.	41	45	103	104	207	193	+ 14
11	Dienstedt	486	87	8	95	92	254	240	494	513	— 19
	Klunkermühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Göttern	244	46	1	47	46	116	128	244	233	+ 11
13	Großlohma	111	26	3	29	26	57	61	118	127	— 9
	Müllershausen	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Pfingstthal	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ferner: 1. Amtsgericht Blankenhain.

Nummer.	Wohnhäuser. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Wohnhäuser. Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder −
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14	Hauseld	138	28	3	31	30	70	68	138	128	+ 10
15	Heilsberg	248	49	3	52	50	143	115	258	267	— 9
	Heilsbergermühle	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Hetschburg	191	39	1	40	43	95	96	191	167	+ 24
17	Hochdorf	295	52	2	54	55	151	144	295	276	+ 19
18	Hohenfelden w. Anth.	357	73	3	76	77	173	184	357	360	— 3
19	Kiliansroda	207	45	1	46	46	107	100	207	206	+ 1
20	Kirchremda	76	12	1	13	12	45	31	76	75	+ 1
21	Kleinlohma	126	27	.	27	27	58	68	126	137	— 11
22	Krakendorf	170	35	6	41	35	84	90	174	187	— 13
	Trauschenmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Lengefeld	292	55	1	56	55	138	154	292	293	— 1
24	Loßnitz	38	6	.	6	6	22	16	38	42	— 4
25	Lotschen	88	18	.	18	18	48	53	101	97	+ 4
	Kottenhain	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Maina	104	21	.	21	21	56	48	104	100	+ 4
27	Mechelroda	169	39	2	41	39	84	91	175	186	— 11
	Linda	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Nauendorf	192	42	1	43	44	99	93	192	186	+ 6
29	Neckeroda	224	47	6	53	47	114	110	224	223	+ 1
30	Niedersynderstedt	168	28	.	28	29	80	88	168	159	+ 9
31	Obersynderstedt	90	15	1	16	15	46	44	90	97	— 7
32	Oettern	166	37	3	40	40	84	91	175	186	— 11
	Neumühle	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Pumpstation d. Weimarischen Wasserleitung	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33	Ottstedt b. Magdala	193	38	1	39	38	92	101	193	204	— 11
34	Rettwitz	94	17	.	17	17	47	47	94	91	+ 3
35	Rittersdorf	289	59	5	64	59	171	156	327	306	+ 21
	Mohrenthal	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	Rottdorf	239	40	1	41	44	114	125	239	234	+ 5
37	Saalborn	223	52	3	55	55	117	122	239	238	+ 1
	Neusaalborn (Polka)	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Reisberg	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bahnhof	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ferner: 1. Amtsgericht Blankenhain.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
38	Schwarza	252	45	1	46	48	134	118	252	241	+ 11
39	Söllnitz	138	24	.	24	25	70	68	138	136	+ 2
40	Stedten b. Kr. w. Anth.	64	11	.	11	11	37	27	64	61	+ 3
41	Sundremda	267	49	1	50	49	142	130	272	250	+ 22
	Schäferhaus	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	Thangelstedt	316	64	.	64	67	161	155	316	316	.
43	Tiefengruben	282	57	11	68	57	131	153	284	270	+ 14
	Feldhäuschen	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	Tonndorf	642	148	3	151	154	309	337	646	645	+ 1
	Schloß	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	Tromlitz	139	29	1	30	29	62	77	139	150	— 11
46	Wittersroda	51	13	1	14	13	28	23	51	63	— 12
	1. Amtsgericht Blankenhain	16446	2954	108	3062	3653	8116	8330	16446	16305	+141

2. Amtsgericht Großrudestedt.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Alperstedt	377	81	6	87	94	179	198	377	372	+ 5
2	Dielsdorf	350	77	1	78	77	174	176	350	366	— 16
3	Eckstedt	388	75	4	79	75	187	201	388	388	.
4	Großrudestedt	1183	224	.	224	275	620	563	1183	1039	+144
5	Haßleben	1260	306	7	313	330	614	646	1260	1280	— 20
6	Kleinbrembach	474	107	6	113	113	236	238	474	482	— 8
7	Kleinrudestedt	265	69	2	71	75	152	147	299	308	— 9
	Schanze b. Schwansee	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Teichmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Kranichborn	357	77	3	80	77	179	184	363	382	— 19
	Grammemühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Markvippach	351	86	7	93	93	228	212	440	419	+ 21
	Bachstedt	89	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Mittelhausen	975	210	.	210	233	476	499	975	940	+ 35
11	Nöda	479	115	10	125	118	240	239	479	502	— 23
12	Orlishausen	864	189	9	198	193	395	469	864	873	— 9
13	Riethnordhausen	797	185	6	191	186	377	420	797	837	— 40
14	Schloßvippach	1221	265	7	272	276	602	634	1236	1226	+ 10
	2 Windmühlen	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hornsmühle (Wassermühle)	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2 Bahnwärterhäuser	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Schwansee	203	42	1	43	42	96	110	206	205	+ 1
	Schiemmühle	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Sprötau	387	81	3	84	84	191	202	393	370	+ 23
	Windmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Stotternheim	1334	271	6	277	329	643	713	1356	1301	+ 55
	Saline Louisenhall	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Thalborn	92	21	5	26	22	50	42	92	121	— 29
19	Vippachedelhausen	499	114	10	124	114	232	267	499	544	— 45
20	Vogelsberg	784	184	4	188	189	389	395	784	816	— 32
2.	Amtsger. Großrudestedt	12815	2779	97	2876	2995	6260	6555	12815	12771	+ 44

3. Amtsgericht Ilmenau.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Ilmenau	6453	640	22	662	1406	3124	3329	6453	5483	+970
2	Bösleben	398	80	.	80	83	198	200	398	401	— 3
3	Heyda	382	72	5	77	83	187	195	382	381	+ 1
4	Kammerberg	234	33	1	34	46	122	112	234	221	+ 13
5	Martinroda	597	104	.	104	126	302	295	597	537	+ 60
6	Neusiß	221	43	3	46	47	114	109	223	223	.
	Grundmühle	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Oberpörlitz	196	37	1	38	38	97	99	196	168	+ 28
8	Roda	605	75	.	75	117	299	312	611	505	+106
	Ziegelei	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Schmerfeld	121	24	.	24	24	54	67	121	131	— 10
10	Stützerbach w. Anth.	660	92	.	92	146	361	322	683	676	+ 7
	Auerhahn, Gasthof	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rabenthal, „	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Meyersgrund, „	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kleines Rabenthal	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Unterpörlitz	837	142	1	143	189	439	468	907	874	+ 33
	Grenzhammer	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ziegelhütte	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Herrenmühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bahnwärterhaus im Schoppenthal	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Wipfra	161	32	4	36	32	76	85	161	157	+ 4
	3. Amtsgericht Ilmenau	10966	1374	37	1411	2337	5373	5593	10966	9757	+1209

4. Amtsgericht Vieselbach.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Azmannsdorf	365	63	3	66	69	178	187	365	301	+ 64
2	Bechstedtstraß	187	43	5	48	43	91	96	187	210	— 23
3	Eichelborn	195	43	4	47	43	102	93	195	209	— 14
4	Großmölsen	290	61	3	64	61	139	151	290	295	— 5
5	Hayn	121	23	5	28	23	60	61	121	136	— 15
6	Hochstedt	239	42	4	46	51	121	118	239	216	+ 23
7	Hopfgarten	663	140	6	146	145	329	346	675	657	+ 18
	Wassermühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Windmühle	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Isseroda	175	41	8	49	41	85	90	175	189	— 14
9	Kerspleben	755	154	5	159	165	367	388	755	722	+ 33
10	Kleinmölsen	260	59	3	62	60	122	138	260	287	— 27
11	Klettbach	414	80	5	85	80	214	200	414	438	— 24
12	Linderbach	243	45	2	47	53	121	122	243	213	+ 30
13	Meckfeld	108	19	2	21	20	54	54	108	105	+ 3
14	Mönchenholzhausen	303	56	1	57	58	153	150	303	285	+ 18
15	Niederzimmern	801	176	12	188	177	384	417	801	811	— 10
16	Obernissa	232	53	4	57	53	133	107	240	240	.
	Windmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Ollendorf	558	113	3	116	119	276	282	558	576	— 18
18	Ottstedt am Berge	255	60	4	64	60	131	124	255	251	+ 4
19	Rohda	120	25	1	26	25	62	68	130	126	+ 4
	Waidmannsruhe (Haarberg)	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Schellroda	155	37	2	39	37	69	86	155	162	— 7
21	Schwerborn	364	71	7	78	76	187	177	364	367	— 3
22	Sohnstedt	135	29	.	29	29	68	67	135	134	+ 1
23	Töttleben	201	42	.	42	42	107	94	201	211	— 10
24	Udestedt	914	192	11	203	195	442	472	914	926	— 12
25	Utzberg	346	72	4	76	73	168	178	346	337	+ 9
26	Vieselbach	1020	161	3	164	205	504	516	1020	929	+ 91
27	Wallichen	170	36	2	38	37	79	91	170	151	+ 19
	4. Amtsgericht Vieselbach	9619	1936	109	2045	2040	4746	4873	9619	9484	+135

5. Amtsgericht Weimar.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Neumark	490	114	2	116	120	261	229	490	492	— 2
	Windmühle	(unbew.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Weimar	24467	1770	23	1793	5995	11388	13158	24546	21565	+2981
	Försterwohnung (früher Cavillerei)	3	.	.		.	.	.	.	.	
	Lützendorf	51	.	.		.	.	.	.	.	
	Marienhöhe	10	.	.		.	.	.	.	.	
	Wallendorf (bei Weimar)	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wallendorfer Mühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kleinroda	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Ballstedt	231	49	.	49	49	117	114	231	221	+ 10
4	Bergern	96	15	.	15	22	48	48	96	92	+ 4
5	Berlstedt	506	119	5	124	119	244	262	506	527	— 21
6	Daasdorf am Berge	156	35	.	35	35	74	82	156	162	— 6
7	Daasdorf b. Buttelstedt	235	52	1	53	52	118	117	235	247	— 12
8	Denstedt	290	56	.	56	63	157	149	306	276	+ 30
	Linkershof	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Ehringsdorf	747	126	2	128	183	391	401	792	710	+ 82
	Belvedere	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Vorwerk Lindenhof	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Ettersburg	225	48	2	50	49	117	116	233	229	+ 4
	Ettersburger Chausseehaus	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Frankendorf	153	32	4	36	32	87	66	153	152	+ 1
12	Gaberndorf	547	106	3	109	125	268	282	550	498	+ 52
	Schäferhaus am Ettersberg	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Gelmeroda	238	43	1	44	46	113	125	238	243	— 5
14	Goldbach	65	16	2	18	16	31	34	65	77	— 12
15	Großcromsdorf	256	47	.	47	58	140	140	280	253	+ 27
	Arbeiterhaus b. Schöndorf	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Großobringen	577	120	4	124	138	297	280	577	590	— 13
17	Gutendorf	175	39	3	42	39	90	85	175	163	+ 12

Ferner: 5. Amtsgericht Weimar.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
18	Hammerstedt	237	49	6	55	49	112	125	237	245	— 8
19	Heichelheim	239	52	1	53	52	129	118	247	246	+ 1
	Mühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Hottelstedt	265	57	2	59	57	123	142	265	273	— 8
21	Kapellendorf	326	77	7	84	80	161	169	330	355	— 25
	Niedermühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Kleincromsdorf	189	38	.	38	44	94	95	189	190	— 1
23	Kleinobringen	218	47	1	48	51	100	129	229	211	+ 18
	Ziegelei	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Legefeld	251	57	1	58	60	145	134	279	278	+ 1
	Holzdorf	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Lehnstedt	342	73	8	81	74	170	172	342	348	— 6
26	Liebstedt	460	96	11	107	97	222	238	460	476	— 16
27	Mellingen	1009	204	6	210	229	520	511	1031	1067	— 36
	Köttendorf	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Niedergrunstedt	308	58	2	60	61	146	162	308	309	— 1
29	Nohra	316	62	7	69	67	158	158	316	303	+ 13
30	Obergrunstedt	211	38	1	39	39	99	112	211	197	+ 14
31	Oberweimar	1316	198	.	198	309	672	645	1317	1220	+ 97
	Ziegelei am Webicht	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Ottmannshausen	346	68	1	69	68	169	177	346	353	— 7
33	Possendorf	226	46	2	48	47	109	117	226	221	+ 5
34	Ramsla	304	71	.	71	72	159	165	324	312	+ 12
	Gasthof an der Stedten-Ramslaer Straße	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wassermühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35	Rödigsdorf	191	38	4	42	39	93	98	191	163	+ 28
36	Sachsenhausen	368	81	4	85	85	175	193	368	351	+ 17
37	Schöndorf	225	41	1	42	46	108	120	228	208	+ 20
	Villa b. Schöndorf	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
38	Schoppendorf	101	24	2	26	24	43	58	101	125	— 24
39	Schwabsdorf	104	22	3	25	22	55	49	104	107	— 3
40	Schwerstedt	357	77	6	83	82	168	189	357	371	— 14
41	Stedten b. Neumark	141	34	2	36	38	67	74	141	175	— 34

Ferner: 5. Amtsgericht Weimar.

Nummer.	Wohnhäuser. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Wohnhäuser. Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
42	Süßenborn	295	56	.	56	62	150	150	300	281	+ 19
	Gasthof an der Chaussee	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43	Taubach	496	108	1	109	111	244	260	504	491	+ 13
	Bahnwärterhaus	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	Tiefurt	343	73	1	74	91	205	183	388	385	+ 3
	Webicht (Fasanerie)	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Dürrenbacherhütte	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bahnwärterhaus	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kalkbrennerei	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	Tröbsdorf	279	57	3	60	62	138	146	284	293	— 9
	Bahnhof Nohra	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gasthof an der Erfurter Chaussee	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
46	Troistedt	234	49	1	50	50	107	127	234	253	— 19
47	Ulla	147	30	4	34	33	72	75	147	133	+ 14
48	Ulrichshalben	524	103	.	103	113	243	281	524	528	— 4
49	Umpferstedt	411	78	7	85	79	195	216	411	418	— 7
50	Vollersroda	246	46	.	46	48	125	121	246	226	+ 20
51	Wiegendorf	113	21	2	23	21	60	53	113	109	+ 4
52	Wohlsborn	228	53	1	54	58	115	113	228	226	+ 2
	5. Amtsgericht Weimar	41155	5069	150	5219	9661	19592	21563	41155	37944	+3211
	I. Verwaltungsbezirk	91001	14112	501	14613	20686	44087	46914	91001	86261	+4740

II. Verwaltungsbezirk (Apolda).

6. Amtsgericht Allstedt.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder −
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Allstedt	3218	445	5	450	747	1601	1717	3318	3372	− 54
	Zuckerfabrik	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kammergut Neuvorwerk	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schloß	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hornmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mühle Curtsgehofen	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mühle bei Katharinenrieth	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1 Haus am Kreuzberge	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Einsdorf	318	57	1	58	58	156	168	324	335	− 11
	Kobenmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Einzingen	257	63	1	64	63	126	131	257	273	− 16
4	Heygendorf	581	107	.	107	126	270	311	581	584	− 3
5	Kalbsrieth	590	119	3	122	141	294	296	590	587	+ 3
6	Landgrafroda	354	70	.	70	73	176	181	357	351	+ 6
	Vorwerk Heygendorf	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Mittelhausen	606	104	.	104	119	300	306	606	596	+ 10
8	Mönchpfiffel	202	48	.	48	66	149	176	325	245	+ 80
	Dammmühle	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	3 sogen. Dammhäuser	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kammergut	96	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Niederröblingen	592	118	1	119	124	263	329	592	604	− 12
10	Oldisleben	1964	319	7	326	429	938	1026	1964	1990	− 26
11	Schaafsdorf	160	35	5	40	36	81	85	166	182	− 16
	1 sogen. Dammhaus	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Winkel	549	110	1	111	123	280	269	549	539	+ 10
13	Wolferstedt	1059	205	2	207	242	573	595	1168	1111	+ 57
	Klosternaundorf (Kammergut)	89	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Westermühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Windmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ziegelei	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	6. Amtsgericht Allstedt	10797	1800	26	1826	2347	5207	5590	10797	10769	+ 28

7. Amtsgericht Apolda.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Apolda	20880	1712	20	1732	4971	9755	11125	20880	18061	+2819
2	Stadtsulza	2158	279	.	279	529	1021	1137	2158	2105	+ 53
3	Bergsulza	395	70	1	71	95	177	222	399	361	+ 38
	Krähenhütte	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Darnstedt	118	26	1	27	26	50	70	120	119	+ 1
	Bahnwärterhaus	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Dorfsulza	617	102	2	104	147	303	314	617	593	+ 24
6	Eberstedt	233	51	4	55	51	110	123	233	236	— 3
7	Flurstedt	364	74	.	74	77	178	186	364	350	+ 14
8	Großheringen	467	66	.	66	93	230	237	467	454	+ 13
9	Großromstedt	240	48	.	48	48	122	118	240	241	— 1
10	Hainichen	150	34	2	36	34	73	77	150	159	— 9
11	Hermstedt	195	45	6	51	45	94	101	195	196	— 1
12	Herressen	292	57	.	57	72	137	155	292	252	+ 40
13	Kleinromstedt	268	49	3	52	50	134	134	268	244	+ 24
14	Kösnitz	177	34	3	37	34	83	94	177	168	+ 9
15	Lachstedt	132	24	1	25	25	71	61	132	138	— 6
16	Mattstedt	496	90	2	92	114	251	269	520	495	+ 25
	Das neue Werk	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Restauration zur „Wartburg"	5	.	.		.	.	.	.	.	
	Ziegelei	8	.	.		.	.	.	.	.	
	Gehöfte an der Leipziger Straße	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Nauendorf	187	35	.	35	48	135	149	284	272	+ 12
	Heusdorf	79	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ziegelei	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Neustedt	101	25	1	26	25	54	53	107	109	— 2
	Mühle am Emsenbache	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Niederroßla	927	151	2	153	202	442	485	927	811	+116
20	Niedertrebra	496	108	7	115	119	239	261	500	516	— 16
	Rittergutsschäferei	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Oberndorf	310	67	5	72	69	164	146	310	312	— 2
22	Oberroßla	444	84	.	84	94	222	233	455	394	+ 61
	Ziegelei	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ferner: 7. Amtsgericht Apolda.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885.: zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
23	Obertrebra	307	66	.	66	68	162	145	307	302	+ 5
24	Oßmannstedt	662	132	1	133	148	337	329	666	611	+ 55
	Bahnwärterhaus	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Pfuhlsborn	259	48	1	49	49	125	134	259	243	+ 16
26	Nannstedt	182	40	2	42	41	92	90	182	171	+ 11
27	Reisdorf	386	81	3	84	85	189	203	392	384	+ 8
	Bahnhof Eckartsberga	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Schöten	195	42	4	46	42	99	96	195	176	+ 19
29	Sonnendorf	106	18	.	18	20	55	51	106	102	+ 4
30	Stiebritz	143	26	2	28	27	65	78	143	140	+ 3
31	Stobra	249	47	5	52	47	135	114	249	232	+ 17
32	Sulzbach	338	68	1	69	75	165	173	338	301	+ 37
33	Utenbach	465	90	.	90	100	226	243	469	436	+ 33
	Obermühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
34	Wersdorf	89	19	4	23	19	45	44	89	79	+ 10
35	Wickerstedt	883	169	6	175	204	432	453	885	838	+ 47
	Ziegelei	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	Wormstedt	439	90	4	94	90	208	233	441	450	— 9
	Froschmühle	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37	Zimmern	276	52	.	52	53	141	135	276	274	+ 2
38	Zottelstedt	469	94	7	101	105	237	232	469	434	+ 35
	7. Amtsgericht Apolda	35261	4313	100	4413	8141	16758	18503	35261	31759	+3502

8. Amtsgericht Buttstädt.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Buttelstedt	854	202	3	205	224	408	446	854	875	— 21
2	Buttstädt	2704	438	4	442	699	1289	1415	2704	2691	+ 13
3	Rastenberg	1210	235	4	239	313	594	616	1210	1231	— 21
4	Ellersleben	364	80	11	91	82	172	202	374	365	+ 9
	Bahnhof Olbersleben	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Eßleben	247	49	8	57	49	138	109	247	252	— 5
6	Gebstedt	277	66	2	68	68	145	152	297	297	.
	Schwabsdorf	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Großbrembach	902	210	4	214	222	446	456	902	910	— 8
8	Großneuhausen	847	163	3	166	179	395	452	847	836	+ 11
9	Guthmannshausen	768	148	6	154	167	371	397	768	709	+ 59
10	Haindorf	136	30	2	32	30	59	77	136	134	+ 2
11	Hardisleben	698	160	10	170	168	332	369	701	710	— 9
	Teufelsmühle	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Kleinneuhausen	455	105	14	119	109	230	233	463	469	— 6
	Wettelsmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Ködderitzsch	160	32	1	33	33	82	78	160	157	+ 3
14	Krautheim	433	101	10	111	101	235	210	445	463	— 18
	Allstedter Mühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Haindorfer Mühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Leutenthal	287	64	7	71	66	141	146	287	275	+ 12
16	Mannstedt	534	128	12	140	129	267	284	551	580	— 29
	Voigtsmühle	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oelmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Nermsdorf	217	47	5	52	47	101	116	217	218	— 1
18	Niederreißen	219	48	4	52	48	95	124	219	245	— 26
19	Nirmsdorf	172	38	1	39	42	81	91	172	149	+ 23
20	Oberreißen	304	60	2	62	60	155	149	304	303	+ 1
21	Olbersleben	780	191	4	195	192	390	390	780	900	—120
22	Pfiffelbach	525	107	4	111	109	270	255	525	466	+ 59
23	Rohrbach	192	37	3	40	37	89	103	192	201	— 9
24	Rudersdorf	440	101	8	109	101	230	210	440	457	— 17
25	Teutleben	208	45	.	45	46	96	112	208	220	— 12
26	Weiden	107	24	3	27	24	51	56	107	103	+ 4
27	Willerstedt	411	86	4	90	86	192	219	411	405	+ 6
	8. Amtsgericht Buttstädt	14521	2995	139	3134	3431	7054	7467	14521	14621	—100

9. Amtsgericht Jena.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Bürgel	1609	275	4	279	404	787	824	1611	1676	— 65
	Goldberg	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Dornburg	675	122	4	126	167	318	366	684	698	— 14
	Ziegelei	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Jena	13347	1039	11	1050	2854	6974	6475	13449	11680	+ 1769
	Schweizerhöhe	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wärterhaus im Münchenrodaer Grunde	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Neumühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Im Mühlthale	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Weidigsmühle	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Paraschkenmühle	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Papiermühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Forsthaus	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Häuser am Pfaffenstieg	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Häuser im Munkethal	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Lobeda	902	153	.	153	224	443	459	902	834	+ 68
5	Altengönna	142	34	7	41	34	78	64	142	149	— 7
6	Ammerbach	276	60	1	61	62	135	141	276	286	— 10
7	Beulbar	75	33	.	33	34	71	84	155	170	— 15
	Ilmsdorf	80	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Beutnitz	221	61	3	64	62	144	145	289	312	— 23
	Naura	68	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Bucha	310	60	3	63	60	167	147	314	317	— 3
	Windmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Burgau	281	42	.	42	58	140	141	281	244	+ 37
11	Closewitz	161	35	.	35	36	84	77	161	171	— 10
12	Coppanz	113	25	3	28	25	62	51	113	118	— 5
13	Cospeda	246	47	1	48	49	110	136	246	228	+ 18
14	Döbritschen	201	41	4	45	43	103	98	201	202	— 1
15	Dorndorf	577	117	1	118	155	263	314	577	615	— 38
16	Dothen	97	19	4	23	19	49	48	97	116	— 19
17	Frauenprießnitz	669	128	.	128	146	309	363	672	670	+ 2
	Windmühle	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Gerega	54	9	.	9	10	23	31	54	55	— 1

Ferner: 9. Amtsgericht Jena.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
19	Gniebsdorf	106	17	.	17	19	48	58	106	100	+ 6
20	Göschwitz	130	28	.	28	37	144	83	227	132	+ 95
	Bahnhof	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Brembach'sches Haus	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Cementfabrik	66	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Golmsdorf	370	76	.	76	76	176	194	370	366	+ 4
22	Grabsdorf	72	11	.	11	12	36	36	72	79	— 7
23	Graitschen	327	74	2	76	80	153	174	327	358	— 31
24	Großlöbichau	206	44	4	48	45	106	111	217	229	— 12
	Mühle a. d. Chaussee	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gasthof a. d. Chaussee	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Großschwabhausen	355	71	4	75	78	201	168	369	399	— 30
	4 Bahnwärterhäuser im Schlottweiner Grunde	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Hirschroda	152	30	3	33	30	72	80	152	141	+ 11
27	Hohlstedt	138	26	.	26	26	68	70	138	122	+ 16
28	Jenalöbnitz	212	50	3	53	51	105	107	212	241	— 29
29	Jenaprießnitz	266	50	.	50	50	129	137	266	247	+ 19
30	Isserstedt	299	65	1	66	66	157	142	299	288	+ 11
31	Kleinkröbitz	88	17	.	17	17	50	38	88	93	— 5
32	Kleinlöbichau	64	12	1	13	12	31	33	64	58	+ 6
33	Kleinschwabhausen	223	40	4	44	44	123	100	223	215	+ 8
34	Kötschau	78	15	4	19	15	51	38	89	94	— 5
	Gasthof	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Windmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35	Krippendorf	152	32	6	38	33	76	78	154	154	.
	Windmühle	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	Kunitz	378	81	3	84	84	191	187	378	381	— 3
37	Laasan	72	13	.	13	13	31	41	72	64	+ 8
38	Lehesten	135	29	1	30	29	72	63	135	149	— 14
39	Leutra	143	29	2	31	29	66	77	143	140	+ 3
40	Löberschütz	161	38	5	43	38	80	81	161	182	— 21
41	Löbstedt	261	62	1	63	64	126	135	261	275	— 14
42	Lützeroda	116	25	.	25	25	57	59	116	110	+ 6

Ferner: 9. Amtsgericht Jena.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
43	Maua	198	41	.	41	41	101	97	198	209	— 11
44	Mertendorf	133	27	.	27	27	66	67	133	146	— 13
45	Münchenroda	113	28	.	28	28	64	60	124	151	— 27
	Remderoda	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
46	Naschhausen	241	52	.	52	65	117	124	241	242	— 1
47	Nausnitz	66	15	.	15	16	43	44	87	88	— 1
	Papiermühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schneidemühle	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
48	Nennsdorf	98	18	.	18	18	47	51	98	84	+ 14
49	Nerkewitz	189	42	2	44	42	109	92	201	208	— 7
	Untermühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Obermühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	Neuengönna	336	82	5	87	84	180	204	384	394	— 10
	Porstendorf	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.
51	Oßmaritz	138	28	.	28	28	73	65	138	138	.
52	Poppendorf	191	33	1	34	33	100	91	191	202	— 11
53	Porzdorf	144	28	3	31	28	69	75	144	152	— 8
54	Rockau	410	81	.	81	94	208	202	410	447	— 37
55	Rodigast	93	15	3	18	15	47	46	93	81	+ 12
56	Rödigen	106	17	.	17	17	60	46	106	94	+ 12
57	Rothenstein	428	90	3	93	93	205	223	428	411	+ 17
58	Rutha	128	21	.	21	25	64	64	128	114	+ 14
59	Schorba	121	25	.	25	26	84	81	165	142	+ 23
	Pösen	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.
60	Steudnitz	154	31	.	31	32	73	81	154	164	— 10
61	Taupadel	90	17	.	17	18	44	46	90	93	— 3
62	Tautenburg	292	55	2	57	59	159	133	292	291	+ 1
63	Thalbürgel	263	50	.	50	61	146	147	293	256	+ 37
	Mittelmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oelmühle im Jüdengrund	7	.	.		.	.	.	.	.	
	Hintere Langethalsmühle	4	.	.		.	.	.	.	.	
	Vordere Langethalsmühle	9	.	.		.	.	.	.	.	

Ferner: 9. Amtsgericht Jena.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885.: zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Gasthof „zur grünen Aue"	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
64	Vollradisroda	39	8	.	8	8	19	20	39	40	— 1
65	Waldeck	211	42	.	42	47	108	103	211	214	— 3
66	Wenigenjena-Camsdorf	2137	260	4	264	516	1082	1121	2203	1809	+394
	Obercamsdorf	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Thalstein	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gembdenmühle	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sophienhöhe	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.
67	Wetzdorf	192	32	.	32	33	98	94	192	172	+ 20
68	Wilsdorf	135	26	1	27	28	66	69	135	141	— 6
69	Winzerla	260	52	.	52	60	139	128	267	238	+ 29
	Cospoth	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
70	Wöllnitz	246	50	4	54	50	112	134	246	250	— 4
71	Wogau	100	19	.	19	22	54	46	100	96	+ 4
72	Ziegenhain	334	71	3	74	74	160	174	334	319	+ 15
73	Zwätzen	493	91	2	93	101	264	232	496	497	— 1
	Jägersberg	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	9. Amtsgericht Jena	33184	4682	123	4805	7204	16770	16414	33184	31041	+2143
	II. Verwaltungsbezirk	93763	13790	388	14178	21123	45789	47974	93763	88190	+5573

III. Verwaltungsbezirk (Eisenach).

10. Amtsgericht Eisenach.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Creuzburg	1693	313	4	317	385	798	933	1731	1814	— 83
	Sorga	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wilhelmsglücksbrunn	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Eisenach	21196	1882	20	1902	4559	10203	11196	21399	19743	+ 1656
	Gefilde	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Neuemühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Nessemühle	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wartburg	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1 Haus an der Stockhäuser Grenze	2	.	.		.	.	.	.	.	
	Am Tunnel	19	.	.		.	.	.	.	.	
	Aktienziegelei	14	.	.		.	.	.	.	.	
	Kohl's Ziegelei	16	.	.		.	.	.	.	.	
	Am Klosterholz	40	.	.		.	.	.	.	.	
	Bahnwärterhaus am Siebenborn	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Auf dem Hainstein	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Berka v. d. H.	784	144	2	146	147	383	412	795	740	+ 55
	Der lange Grund	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Seberhof (Vorwerk)	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Berteroda	153	28	.	28	28	74	79	153	148	+ 5
5	Beuernfeld	130	27	2	29	27	64	66	130	128	+ 2
6	Bischofroda	553	112	.	112	112	266	294	560	547	+ 13
	Probsteizella	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Bolleroda	147	28	1	29	28	71	76	147	143	+ 4
8	Burkhardtroda	259	46	1	47	48	133	126	259	263	— 4
9	Dönges	248	53	4	57	53	151	153	304	348	— 44
	Weißendiez	56	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Ebenau	37	17	6	23	18	68	52	120	147	— 27
	Buchenau	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Eschenborn	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Freitagszella	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hahnroda	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mihlberg	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ferner: 10. Amtsgericht Eisenach.

Nummer.	Wohnhäuser. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885.: zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
11	Eckardtshausen	526	100	1	101	104	282	297	579	554	+ 25
	Wilhelmsthal	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wackenhof	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Eichrodt	357	80	.	80	104	251	257	508	450	+ 58
	Burbach	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rehhof	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wutha	112	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Epichnellen	37	6	1	7	6	18	19	37	33	+ 4
14	Ettenhausen	268	53	5	58	55	125	158	283	293	— 10
	Hetzeberg	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Etterwinden	439	84	1	85	84	225	221	446	437	+ 9
	Taubenellen	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Farnroda	1011	153	.	153	238	491	544	1035	963	+ 72
	Wittgenstein	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hucheroda	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Weißenburg	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Feldschlößchen	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Förtha	375	71	.	71	71	189	186	375	373	+ 2
18	Großenlupnitz	808	151	7	158	161	425	414	839	778	+ 61
	Trenkelhof	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Hörschel	157	29	1	30	30	79	92	171	174	— 3
	Mühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bahnarbeiterhaus	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Hötzelsroda	362	65	.	65	70	183	188	371	362	+ 9
	Landstreit	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Ista	860	157	5	162	162	436	434	870	867	+ 3
	Klingmühle	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Lochmühle	(unbew.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Kittelsthal	486	70	.	70	90	245	241	486	453	+ 33
23	Krauthausen	254	49	1	50	54	140	138	278	309	— 31
	Untermühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Lengröden	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mittelmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Kupfersuhl	139	26	2	28	27	70	69	139	137	+ 2
25	Lindigshof	71	12	2	14	12	42	29	71	74	— 3

Ferner: 10. Amtsgericht Eisenach.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885.: zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
26	Madelungen	223	38	1	39	46	104	119	223	251	— 28
27	Marksuhl	934	207	4	211	223	499	520	1019	1067	— 48
	Bahnhof	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Baueshof	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kriegersberg	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Meileshof	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mölmeshof	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Melborn	235	44	3	47	45	113	129	242	250	— 8
	Klappmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29	Mihla	1608	292	6	298	352	773	865	1638	1515	+ 123
	Münsterkirchen	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wernershausen	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	Mosbach	720	142	3	145	149	373	358	731	681	+ 50
	Hohesonne	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	Neuenhof	359	73	.	73	80	176	183	359	391	— 32
32	Pferdsdorf	253	43	.	43	44	126	127	253	239	+ 14
33	Rothenhof	98	8	.	8	17	47	51	98	60	+ 38
34	Ruhla w. Anth.	2228	296	3	299	480	1040	1188	2228	2146	+ 82
35	Scherbda	510	94	.	94	98	255	255	510	483	+ 27
36	Schnellmannshausen w. Anth.	344	68	1	69	81	164	180	344	337	+ 7
37	Seebach	458	77	.	77	90	238	220	458	441	+ 17
38	Spichra	128	24	1	25	26	62	66	128	135	— 7
39	Stedtfeld	542	95	2	97	126	312	301	613	650	— 37
	Deubachshof	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gypsmühle (am Teich)	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ramsborn	37	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rangenhof	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schnepfenhof	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	Stockhausen	240	44	4	48	45	152	134	286	287	— 1
	Metschrieden	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Metzelsroda	39	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41	Stregda	398	70	4	74	76	201	197	398	377	+ 21
42	Uetteroda	278	48	.	48	53	138	140	278	272	+ 6

Ferner: 10. Amtsgericht Eisenach.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
43	Volteroda	69	18	1	19	18	44	48	92	92	.
	Hattengehau	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schrapfendorf	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	Wartha	133	25	.	25	26	61	72	133	159	— 26
45	Weißenborn	120	19	.	19	30	81	76	157	118	+ 39
	Heiligenstein	37	.	.	.	.	.	.	.	.	.
46	Wenigenlupnitz	466	89	3	92	100	232	244	476	479	— 3
	Künkelhof	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Neuscharffenberg (Schloß)	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	Wolfmannsgehau	79	16	.	16	16	45	34	79	77	+ 2
48	Wolfsburg	156	61	.	61	66	171	161	332	325	+ 7
	Atchenbach	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unkeroda	170	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	10. Amtsgericht Eisenach	43161	5647	102	5749	8960	20819	22342	43161	41110	+2051

11. Amtsgericht Gerstungen.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder −
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Berka a/Werra	1083	190	6	196	238	500	583	1083	1068	+ 15
2	Abteroda	39	5	.	5	5	20	19	39	46	— 7
3	Auenheim	62	17	1	18	17	49	46	95	78	+ 17
	Rienau	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Dankmarshausen	778	171	3	174	180	355	440	795	836	— 41
	Sandmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Steinhäusermühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Dippach	614	110	2	112	116	292	322	614	603	+ 11
6	Fernbreitenbach	445	83	1	84	100	212	239	451	457	— 6
	Lindigsmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Frauensee	382	87	5	92	89	227	260	487	493	— 6
	Josthof	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Knottenhof	(unbew.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schergeshof	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Springen	37	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Gasteroda	36	6	.	6	6	19	17	36	30	+ 6
9	Gerstungen	1610	291	11	302	383	769	841	1610	1718	—108
10	Göringen	162	32	2	34	34	80	82	162	182	— 20
11	Gospenroda	319	62	.	62	70	152	167	319	326	— 7
12	Großensee	320	55	.	55	60	168	157	325	337	— 12
	Schleifenmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Hausbreitenbach	78	16	.	16	16	34	44	78	84	— 6
14	Herda	681	142	3	145	153	327	379	706	723	— 17
	Kratzeroda	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Lutzberg	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Horschlitt	228	46	3	49	48	114	114	228	231	— 3
16	Lauchröden	713	136	6	142	150	359	360	719	731	— 12
	Rimbachsmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Neustädt a/Werra	359	79	.	79	81	169	190	359	373	— 14
18	Sallmannshausen	219	41	.	41	46	105	114	219	212	+ 7
19	Unterellen	496	102	1	103	107	236	260	496	538	— 42
20	Untersuhl	595	116	5	121	133	304	332	636	636	.
	Aumühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Weißemühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rothmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ferner: 11. Amtsgericht Gerstungen.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Bergisch-Märkischer Bahnhof	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Vitzeroda	259	47	1	48	47	131	128	259	274	— 15
22	Wünschensuhl	421	74	.	74	82	214	223	437	452	— 15
	Dietrichsberg	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rengersmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schabigsmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	11. Amtsgericht Gerstungen	10153	1908	50	1958	2161	4836	5317	10153	10428	—275
	III. Verwaltungsbezirk	53314	7555	152	7707	11121	25655	27659	53314	51538	+1776

IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).

12. Amtsgericht Geisa.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder −
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Geisa	1618	268	2	270	380	794	856	1650	1573	+ 77
	Papiermühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Geisabachsmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Im Bache	(unbew.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hospital	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Apfelbach	50	7	.	7	8	26	24	50	55	— 5
3	Bermbach	299	51	2	53	55	142	157	299	304	— 5
4	Borbels	53	7	.	7	9	26	27	53	53	.
5	Borsch	693	128	3	131	146	310	393	703	775	— 72
	Fischerhof	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Lützenbachshof	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Bremen	322	59	3	62	67	149	173	322	337	— 15
7	Buttlar	475	77	.	77	89	225	250	475	466	+ 9
8	Geblar	62	8	.	8	10	30	32	62	57	+ 5
9	Geismar	521	94	.	94	105	250	289	539	525	+ 14
	Hüttenmühle	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Gerstengrund	75	11	.	11	13	50	41	91	82	+ 9
	Hochrain	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Ketten	192	34	2	36	36	97	100	197	197	.
	Schlehmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Kranlucken	298	58	1	59	64	147	151	298	297	+ 1
13	Lenders	51	7	.	7	7	20	31	51	53	— 2
14	Mieswarz	42	5	.	5	8	20	22	42	42	.
15	Motzlar	398	75	1	76	80	222	230	452	459	— 7
	Langwinden	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberrothhof	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Weidhof (Gasthof)	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Otzbach	161	29	1	30	33	83	78	161	182	— 21
17	Reinhards	56	12	.	12	12	30	26	56	66	— 10
18	Schleid	337	60	1	61	67	170	193	363	364	— 1
	Röderkirchhof	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unterrothhof	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ferner: 12. Amtsgericht Geisa.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
19	Spahl	433	90	.	90	90	207	237	444	463	— 19
	Jacobshof	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wassermannshof	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Walkes	67	10	.	10	12	42	41	83	89	— 6
	Seeleshof	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Wenigentaft	231	42	2	44	45	100	131	231	225	+ 6
22	Wiesenfeld	260	46	3	49	51	119	148	267	263	+ 4
	Wiesenfelder Mühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Zitters	76	12	.	12	14	39	47	86	81	+ 5
	Kohlbach	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	12. Amtsgericht Geisa	6975	1190	21	1211	1401	3298	3677	6975	7008	— 33

13. Amtsgericht Kaltennordheim.

Nummer.	Wohnhäuser. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder −
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Andenhausen	254	52	2	54	58	127	136	263	262	+ 1
	Lättenmühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Aschenhausen	298	65	13	78	68	144	154	298	321	— 23
3	Birx	169	34	.	34	36	86	92	178	182	— 4
	Birxmühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Brunnhardtshausen	245	49	.	49	51	126	139	265	286	— 21
	Mückenhof	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Diedorf	405	69	2	71	82	204	216	420	384	+ 36
	Feldamühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Seemühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Empfertshausen	434	81	1	82	82	221	218	439	437	+ 2
	Schmerbachsmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Erbenhausen	355	62	3	65	64	178	182	360	343	+ 17
	Ehrenmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Fischbach	351	69	5	74	74	185	166	351	358	— 7
9	Föhlritz	163	34	1	35	34	77	86	163	161	+ 2
10	Frankenheim	669	122	.	122	149	333	347	680	625	+ 55
	Sophienhöhe	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Gerthausen	288	54	1	55	60	145	147	292	286	+ 6
	Weyhersmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Helmershausen	902	141	1	142	196	439	475	914	896	+ 18
	Gereuthhof	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Krieg'sche Mühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Kaltennordheim	1584	264	2	266	351	831	782	1613	1512	+101
	Zechenhaus	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Einödsmühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kiliansmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schleifmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Heftberg (Steinschlägerei)	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Kaltensundheim	923	155	.	155	206	490	474	964	942	+ 22
	Marienhof	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Lottenmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Erbsmühle	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ferner: 13. Amtsgericht Kaltennordheim.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885.: zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
15	Kaltenwestheim	565	106	.	106	125	286	286	572	558	+ 14
	Stedtenmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Neumühle	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Klings	449	77	2	79	85	237	225	462	422	+ 40
	Kirschmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Lindenmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Mittelsdorf	337	60	2	62	68	184	157	341	321	+ 20
	Linsenhof	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Neidhardtshausen	312	61	2	63	62	146	166	312	313	— 1
19	Oberweyd	643	126	3	129	130	340	337	677	648	+ 29
	Ziegelhütte	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Anzenhof	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Reichenhausen	269	47	2	49	47	134	136	270	273	— 3
	Ruppenmühle	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Schafhausen	223	42	6	48	44	114	114	228	219	+ 9
	Obermühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Steinberg	44	10	.	10	10	22	22	44	50	— 6
23	Unterweyd	496	93	.	93	99	250	246	496	479	+ 17
24	Wohlmuthhausen	360	77	8	85	82	172	200	372	383	— 11
	Karstmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rothe Mühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Zella	402	86	1	87	98	208	206	414	448	— 34
	Untermühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Obermühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Zillbach	449	84	2	86	95	226	223	449	461	— 12
	13. Amtsger. Kaltennordheim	11837	2120	59	2179	2456	5905	5932	11837	11570	+267

14. Amtsgericht Lengsfeld.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder −
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Lengsfeld	1213	222	1	223	295	571	656	1227	1232	— 5
	Schrammenhof	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rasenmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schneidemühle	(unbew.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Dermbach	1033	186	1	187	240	507	583	1090	1262	—172
	Pillersmühle	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Botenmühle	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Lindigshof	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Gehaus	661	147	7	154	163	354	363	717	759	— 42
	Hohenwart	56	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Glattbach	67	11	1	12	11	32	35	67	58	+ 9
5	Kaiseroda	89	18	.	18	18	44	45	89	96	— 7
6	Lindenau	45	8	.	8	8	24	21	45	45	.
7	Mebritz	38	6	1	7	6	17	21	38	44	— 6
8	Merkers	271	47	3	50	60	121	150	271	279	— 8
9	Oberalba	261	47	.	47	50	128	133	261	269	— 8
10	Oechsen	640	118	1	119	139	334	351	685	719	— 34
	Zollhof	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Niederöchsen	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Heiligenmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Eselmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Thalmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Unteralba	546	104	.	104	129	253	293	546	614	— 68
12	Urnshausen	640	123	2	125	136	311	352	663	687	— 24
	Hartschwinden	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Untermühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Obermühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Weilar	626	138	10	148	168	316	361	677	728	— 51
	Beyershof	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Papiermühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Karnmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Villa Schulze	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kellerhaus	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Wiesenthal	792	159	8	167	178	390	419	809	862	— 53
	Hornsmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ochsenmühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	10. Amtsgericht Lengsfeld	7185	1334	35	1369	1601	3402	3783	7185	7654	—469

15. Amtsgericht Ostheim.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Wohnplätze. Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Ostheim	2254	418	5	423	567	1167	1173	2340	2325	+ 15
	Oberer Felsenkeller	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Lichtenburg	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Johannismühle	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Lohmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kunstmühle	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Katzenhauksmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Walkmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Moritzenmühle	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kupfermühle	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Melpers	156	31	8	39	33	83	73	156	175	— 19
3	Sondheim	509	113	2	115	125	258	251	509	513	— 4
4	Stetten	394	100	13	113	104	194	200	394	402	— 8
5	Urspringen	443	84	2	86	101	211	238	449	442	+ 7
	Feldmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	15. Amtsgericht Ostheim	3848	746	30	776	930	1913	1935	3848	3857	— 9

16. Amtsgericht Vacha.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885.: zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder −
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Vacha	1447	233	7	240	337	675	772	1447	1521	— 74
2	Deicheroda	110	47	.	47	48	132	175	307	322	— 15
	Hüttenroda	49	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mosa	57	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mühlwärts	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rodenberg	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Dorndorf	636	123	3	126	139	315	342	657	682	— 25
	Bahnhof	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kirstingshof	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Aschersmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Kieselbach	749	151	7	158	154	353	400	753	775	— 22
	Kambach	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Martinroda	237	42	.	42	47	112	125	237	226	+ 11
6	Oberzella	314	70	.	70	73	197	221	418	443	— 25
	Badelachen	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sachsenhain	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schwenge	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unterzella	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Heiligenroda	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Niederndorf	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Pferdsdorf	373	61	2	63	66	169	204	373	367	+ 6
8	Sünna	540	94	3	97	104	253	298	551	546	+ 5
	Räsaer Mühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Pfannmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Tiefenort	1476	252	6	258	294	769	732	1501	1457	+ 44
	Hämbach	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Unterbreizbach	415	78	.	78	89	189	233	422	433	— 11
	Krugenmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Völkershausen	846	150	2	152	191	409	498	907	908	— 1
	Busengraben	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hedwigsberg	(unbew.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kohlgraben	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Luttershof	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Poppenberg	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Pfortenmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sauermühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ferner: 16. Amtsgericht Vacha.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
12	Willmanns	123	19	1	20	19	54	69	123	125	— 2
13	Wölferbütt	253	59	.	59	72	171	203	374	370	+ 4
	Masbacher Höfe	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mariengart	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hutha	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Reismühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	16. Amtsgericht Vacha	8070	1379	31	1410	1633	3798	4272	8070	8175	—105
	IV. Verwaltungsbezirk	37915	6769	176	6945	8021	18316	19599	37915	38264	—349

V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a/Orla).

17. Amtsgericht Auma.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885.: zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Auma	2068	347	5	352	604	972	1139	2111	2281	—170
	Cavillerei	(unbew.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sophienbad	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Teichmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mittelmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Eisenschmidtmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Windmühlenberg	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ziegelei	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Am Kloster	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schießhaus	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Triptis	1651	282	3	285	505	804	847	1651	1632	+ 19
3	Birkhausen	104	22	.	22	22	54	54	108	100	+ 8
	Enkenmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Braunsdorf	218	47	2	49	51	98	120	218	206	+ 12
5	Churdsdorf	240	60	.	60	66	138	140	278	311	— 33
	Sorna	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Döblitz	69	12	1	13	12	34	35	69	67	+ 2
7	Dörtendorf	258	48	2	50	55	122	136	258	295	— 37
8	Förthen	90	17	1	18	17	48	48	96	83	+ 13
	Fritschenmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Forstwolfersdorf	196	41	1	42	41	100	96	196	198	— 2
10	Geheega	29	5	.	5	5	16	13	29	30	— 1
11	Geroda	144	35	1	36	35	69	75	144	144	.
12	Göhren	73	24	.	24	25	65	72	137	151	— 14
	Döhlen	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schmeißersmühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Gütterlitz	188	40	1	41	42	94	98	192	176	+ 16
	Holz- oder Finkenmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Haßla	44	10	1	11	10	21	23	44	51	— 7
15	Köthnitz	133	20	1	21	21	63	70	133	125	+ 8
16	Kopitzsch	77	15	1	16	15	37	40	77	74	+ 3
17	Krölpa	115	19	3	22	21	51	64	115	126	— 11

Ferner: 17. Amtsgericht Auma.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
18	Läwitz	129	30	.	30	30	69	73	142	141	+ 1
	Kesselmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kolbenmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Lemnitz	140	33	2	35	34	63	77	140	155	— 15
20	Leubsdorf	150	34	1	35	36	73	85	158	166	— 8
	Scheibenmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Merkendorf	308	54	.	54	68	161	172	333	307	+ 26
	Kühnsdorf	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Holzmühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Pisselsmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Miesitz	164	30	.	30	34	84	80	164	154	+ 10
23	Mittelpöllnitz	242	49	.	49	55	118	124	242	243	— 1
24	Moßbach	522	109	3	112	119	263	313	576	575	+ 1
	Reinsdorf	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Obere Windmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Untere Windmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Muntscha	149	34	1	35	34	80	77	157	164	— 7
	Muntschmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Oberpöllnitz	236	72	1	73	81	174	201	375	388	— 13
	Buchpöllnitz	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mühlpöllnitz	49	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Steinpöllnitz	64	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	Oberrenthendorf	396	96	.	96	98	201	230	431	441	— 10
	Heiligenaue	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Ottmannsdorf	112	24	.	24	24	56	56	112	116	— 4
29	Pfersdorf	54	9	.	9	9	26	28	54	60	— 6
30	Piesigitz	126	23	1	24	23	58	70	128	138	— 10
	1 Haus von d. Wüstung Kühnsdorf	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	Schönborn	121	28	2	30	28	63	58	121	127	— 6
32	Schwarzbach	358	79	1	80	84	171	187	358	372	— 14
33	Silberfeld	69	23	.	23	29	80	74	154	158	— 4
	Hammermühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Quingenberg	57	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Büchersmühle	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Brauerei	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ferner: 17. Amtsgericht Auma.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
34	Staitz	297	66	1	67	74	151	169	320	368	— 48
	Erzmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bermichsmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Franzenmühle	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35	Stelzendorf	79	17	.	17	19	41	45	86	94	— 8
	Stelzenmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	Tischendorf	124	22	.	22	23	57	70	127	122	+ 5
	Windmühle	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37	Tömmelsdorf	61	13	.	13	13	29	32	61	73	— 12
38	Traun	78	13	1	14	13	39	39	78	68	+ 10
39	Uhlersdorf	87	16	.	16	17	41	46	87	89	— 2
40	Untendorf	55	10	1	11	10	25	30	55	55	.
41	Wenigenauma	110	22	1	23	24	56	59	115	120	— 5
	Auenmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	Wiebelsdorf	94	15	.	15	16	47	47	94	101	— 7
43	Wittchenstein	121	25	1	26	25	56	67	123	128	— 5
	Lerchenmühle	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	Wöhlsdorf	194	39	1	40	39	89	112	201	206	— 5
	Tränksmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	Wüstenwetzdorf	105	18	.	18	20	51	54	105	96	+ 9
46	Zadelsdorf	258	46	.	46	53	120	138	258	235	+ 23
47	Zickra b. Auma	49	11	.	11	12	27	22	49	51	— 2
	17. Amtsgericht Auma	11260	2104	41	2145	2691	5355	5905	11260	11561	—301

18. Amtsgericht Neustadt a/Orla.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885.: zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Neustadt a/Orla	5399	573	9	582	1362	2645	2846	5491	5120	+371
	Anspachsmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Chausseehaus	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Claudersmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Erlichsmühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kahlshaus	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rauhhaus	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sachsenburg	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schloßmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Freigut Sorga	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bahnhof	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wildt's Ziegelei	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Alsmannsdorf	86	20	.	20	20	41	45	86	102	— 16
3	Arnshaugk	126	23	1	24	34	55	71	126	114	+ 12
4	Börthen	155	30	.	30	32	82	73	155	150	+ 5
5	Breitenhain	104	21	.	21	21	56	48	104	101	+ 3
6	Bucha	113	27	1	28	28	62	64	126	125	+ 1
	Posenmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Taubert'sches Haus	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Burgwitz	86	17	.	17	18	40	46	86	104	— 18
8	Burkersdorf	69	13	.	13	13	28	41	69	68	+ 1
9	Daumitsch	109	25	.	25	25	56	53	109	111	— 2
10	Döbritz	129	27	1	28	27	65	64	129	118	+ 11
11	Dreba	379	76	.	76	80	186	199	385	393	— 8
	Händelsmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Dreitzsch	324	70	.	70	76	161	180	341	354	— 13
	Riegersmühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rothspitzenmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Grobengereuth	107	30	.	30	30	65	56	121	134	— 13
	Windmühle	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bankschenke	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bankziegelei	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Keila	138	23	.	23	23	71	67	138	132	+ 6
15	Kleina	107	18	1	19	18	53	54	107	111	— 4

Ferner: 18. Amtsgericht Neustadt a/Orla.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder −
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
16	Kleindembach	271	54	1	55	62	150	134	284	272	+ 12
	Seiß'sche Spinnerei	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Seifartsmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Knau	494	89	.	89	111	243	264	507	513	— 6
	Dorfmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Försterhaus	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Kolba	281	58	1	59	70	150	167	317	332	— 15
	Brünner'sche Spinnerei	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Seiß'sche "	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hohenlohe'sche "	(unbew.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Spinnerei Kolbaer Brücke	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Positz	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Kospoda	181	53	.	53	58	125	131	256	272	— 16
	Meilitz	75	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Köstitz	256	39	.	39	59	142	152	294	200	+ 94
	Chausseehaus (Gasthaus)	8	.	.		.	.	.	.	.	
	Sendler'sche Mühle	7	.	.		.	.	.	.	.	
	Bergschlößchen (Brauerei)	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Langendembach	371	78	2	80	87	176	195	371	381	— 10
22	Laskau	76	14	1	15	14	35	41	76	79	— 3
23	Lausnitz	391	90	1	91	104	221	222	443	440	+ 3
	Mariengrund	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mühlengrund	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Lichtenau	167	39	.	39	41	79	88	167	175	— 8
25	Linda	171	30	.	30	33	76	99	175	186	— 11
	Geithner's Haus am Kleinaer Wege	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Moderwitz	294	51	.	51	58	149	145	294	294	.
27	Molbitz	294	67	.	67	79	168	206	374	347	+ 27
	Döhlen	80	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Neudeck	80	17	.	17	17	40	44	84	81	+ 3
	Plothen w. Anth.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ferner: 18. Amtsgericht Neustadt a/Orla.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
29	Neunhofen	549	100	1	101	123	257	307	564	577	— 13
	Schleichersmühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Walkmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	Nimritz	165	30	.	30	33	76	89	165	166	— 1
31	Oberroppurg	231	45	.	45	46	118	113	231	229	+ 2
32	Oppurg	582	96	1	97	110	282	319	601	571	+ 30
	Grünau (Mühle)	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33	Pillingsdorf	145	29	.	29	30	65	80	145	143	+ 2
34	Posen	122	20	.	20	20	63	59	122	131	— 9
35	Quaschwitz	111	20	.	20	20	50	61	111	120	— 9
36	Rehmen	319	43	.	43	49	146	173	319	267	+ 52
37	Rosendorf	122	22	.	22	22	60	62	122	129	— 7
38	Schmieritz	132	29	.	29	29	54	82	136	138	— 2
	Windmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39	Schöndorf	161	31	1	32	32	90	71	161	164	— 3
40	Solkwitz	105	19	.	19	19	52	53	105	106	— 1
41	Stanau	207	46	3	49	48	90	125	215	222	— 7
	Stanauer Mühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schrammsattlers Schneidemühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	Steinbrücken	155	24	.	24	28	70	85	155	133	+ 22
43	Strößwitz	67	15	.	15	17	34	33	67	72	— 5
44	Tausa	74	18	1	19	21	43	44	87	81	+ 6
	Windmühle	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ziegelhütte	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bei der Ziegelhütte	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	Volkmannsdorf	396	87	1	88	96	208	218	426	470	— 44
	Hübelhaus	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Finkenmühle	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Höllziegelei	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Dorfmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ferner: 18. Amtsgericht Neustadt a/Orla.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder −
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
46	Weira	396	86	2	88	87	207	214	421	456	— 35
	Krobitz	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schlagmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Pappelschenke	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Windmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	Weltwitz	234	48	1	49	52	106	128	234	242	— 8
48	Zwackau	127	28	.	28	29	59	72	131	139	— 8
	Hainmühle	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	18. Amtsger. Neustadt a/O.	15733	2508	30	2538	3511	7550	8183	15733	15365	+368

19. Amtsgericht Weida.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Berga a/Elster	922	151	1	152	279	614	603	1217	952	+265
	Zollhaus	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Angermühle	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Neumühl	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Pöltschen	117	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberhammer	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Unterhammer	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schloßberga	121	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bahnwärterhaus Nr. 8	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bahnwärterhaus Nr. 9	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Weida	5455	502	1	503	1441	2688	2862	5550	5404	+146
	Osterburg	37	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Neuhof	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Alpenrose	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Leichenhaus	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Papiermühle	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Galgenberg	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Vipsburg	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schöne Aussicht	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Saffranschenke	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Weißes Haus	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schloßmühle	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Feldschlößchen	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Albersdorf	130	23	.	23	27	59	71	130	130	.
4	Birkigt	36	4	.	4	4	18	18	36	42	— 6
5	Burkersdorf	212	54	1	55	66	125	132	257	261	— 4
	Nonnendorf	39	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mittelmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Clodra	176	41	.	41	44	90	111	201	233	— 32
	Clodramühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Buchwald	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Crimla	374	63	.	63	91	194	180	374	354	+ 20
8	Cronschwitz	196	33	1	34	48	97	106	203	188	+ 15
	2 Bahnwärterhäuser	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ferner: 19. Amtsgericht Weida.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder −
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9	Culmitzsch	630	109	.	109	160	320	313	633	676	— 43
	Die Mücke (Gasthof)	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Dittersdorf	113	19	.	19	20	45	68	113	105	+ 8
11	Endschütz	342	72	1	73	87	180	197	377	391	— 14
	Jährig	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Eula	93	19	.	19	24	51	59	110	103	+ 7
	Eulamühle	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bahnwärterhaus	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Friedmannsdorf	195	44	3	47	51	95	124	219	230	— 11
	Hammelhöfe	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Frießnitz	372	59	2	61	90	162	210	372	374	— 2
15	Gräfenbrück	88	16	.	16	18	42	46	88	92	— 4
16	Grochwitz	81	19	.	19	19	37	51	88	101	— 13
	Heinoldsmühle	3	.		.	.	.	.	.	.	.
	Obermühle	4	.	.		.	.	.	.	.	.
17	Großbocka	226	42	2	44	49	102	124	226	244	— 18
18	Großdraxdorf	56	15	.	15	15	31	41	72	80	— 8
	Bahnwärterhaus Nr. 7	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bahnwärterhaus Nr. 8	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Lochgut	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Großebersdorf	256	49	.	49	63	123	133	256	277	— 21
20	Großfalka	99	14	.	14	15	45	54	99	105	— 6
21	Großkundorf	285	57	.	57	67	148	168	316	323	— 7
	Sorga w. Anth. (b. Großkundorf)	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Hohenölsen w. Anth.	182	35	.	35	43	114	96	210	235	— 25
	Kleindraxdorf	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Hundhaupten w. Anth.	54	10	1	11	10	30	29	59	61	— 2
	Chausseehaus	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Katzendorf	51	9	.	9	13	26	33	59	52	+ 7
	Wolframsdorf	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Kleinbernsdorf	248	44	.	44	48	118	130	248	236	+ 12
26	Kleinbocka	129	24	1	25	27	65	68	133	132	+ 1
	Hohereuth	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	Kleinkundorf	109	19	.	19	22	50	59	109	76	+ 33

Ferner: 19. Amtsgericht Weida.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
28	Köckritz	150	20	.	20	33	69	81	150	142	+ 8
29	Köfeln	105	16	1	17	16	40	65	105	114	— 9
30	Lederhose	182	42	.	42	44	98	91	189	196	— 7
	Jacobsmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	Letzendorf	128	23	1	24	23	66	62	128	138	— 10
32	Liebsdorf	126	24	.	24	32	79	82	161	157	+ 4
	Aumühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Eisenhammer	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Heinoldsmühlenhäuser	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33	Lindenkreuz	300	72	4	76	76	143	164	307	339	— 32
	Schmeißersmühle	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
34	Loitsch	77	11	.	11	14	46	31	77	76	+ 1
35	Markersdorf b/Berga	96	17	.	17	22	40	56	96	91	+ 5
36	Markersdorf b/Münchenbernsdorf	114	19	.	19	23	56	58	114	112	+ 2
37	Meilitz	252	36	.	36	53	140	121	261	195	+ 66
	Bahnwärterhaus	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
38	Münchenbernsdorf	1984	270	.	270	508	980	1068	2048	2102	— 54
	Teichhäuser	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Teichmühle	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Waldschlößchen	5	.	.	.		.	.	.	.	.
	Windmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39	Neuensorga	126	27	1	28	28	58	68	126	142	— 16
40	Neundorf	141	26		26	27	68	78	146	165	— 19
	Prellmühle	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41	Niederpöllnitz	326	66	.	66	84	178	176	354	378	— 24
	Kalkwerk	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Weiderdamm	6	.	.		.	.	.	.	.	.
	Bahnhof	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	Obergeißendorf	143	27	1	28	30	71	72	143	133	+ 10
43	Porstendorf	62	12	.	12	12	33	29	62	69	— 7
44	Rohna	107	23	1	24	23	53	54	107	120	— 13
45	Rothenbach	54	13	1	14	14	23	31	54	62	— 8
46	Rußdorf	131	23	.	23	23	71	60	131	151	— 20
47	Schafpreskeln	72	12	.	12	15	38	34	72	62	+ 10

Ferner: 19. Amtsgericht Weida.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
48	Schönberg	134	28	.	28	29	69	76	145	148	— 3
	Hohe Häuser	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
49	Schüptitz	137	25	.	25	26	64	88	152	153	— 1
	Valentinsmühle	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bahnwärterhaus	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	Seifersdorf	108	16	.	16	16	53	55	108	93	+ 15
51	Sirbis	95	17	.	17	20	49	55	104	102	+ 2
	Ziegelei	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
52	Steinsdorf	316	61	.	61	85	147	175	322	312	+ 10
	Nattermühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
53	Struth	122	26	.	26	27	64	58	122	139	— 17
54	Teichwitz	99	14	.	14	14	45	54	99	97	+ 2
55	Teichwolframsdorf	1901	293	2	295	466	908	993	1901	1787	+ 114
56	Thränitz	145	29	.	29	37	91	85	176	188	— 12
	Sternschenke	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Obere Ziegelei	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Untere Ziegelei	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
57	Untergeißendorf	112	15	.	15	20	60	52	112	105	+ 7
58	Unterröppisch	151	20	.	20	32	88	84	172	164	+ 8
	Bahnh. Wolfsgefärth	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.
59	Untitz	107	18	1	19	21	49	58	107	99	+ 8
60	Veitsberg	244	44	.	44	71	164	165	329	299	+ 30
	Mildenfurth	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Deschwitz	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bahnwärterhaus	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
61	Waltersdorf	541	115	3	118	174	374	370	744	778	— 34
	Knottengrund	76	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Mühlberg	109	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rüßdorf	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Krebsmühle	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
62	Wernsdorf	215	38	.	38	44	93	131	224	237	— 13
	Schauderei	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
63	Wetzdorf	144	25	3	28	25	69	75	144	165	— 21
64	Wittchendorf	142	22	.	22	24	67	75	142	156	— 14
65	Wolfersdorf	415	73	2	75	95	206	209	415	421	— 6

Ferner: 19. Amtsgericht Weida.

Nummer.	Wohnplätze. Namen der Gemeinden und der zu denselben gehörigen, besondere Namen führenden Wohnplätze, Güter, Höfe, Mühlen u. dergl.	Volkszahl am 1. Dezember 1890.	Gemeindebezirke. Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	am 1. Dez. 1885. zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
66	Wolfsgefärth	136	21	.	21	26	66	70	136	124	+ 12
67	Wünschendorf	439	57	1	58	103	231	260	491	461	+ 30
	Bahnhof	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2 Bahnwärterhäuser	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Vossisches Kalkwerk	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	Zedlitz	98	14	.	14	15	48	50	98	79	+ 19
69	Zickra b. Berga	137	21	.	21	24	66	71	137	121	+ 16
70	Zossen	79	10	.	10	13	34	45	79	80	— 1
71	Zschorta	60	10	.	10	10	29	31	60	58	+ 2
	19. Amtsgericht Weida	23105	3337	36	3373	5358	11153	11952	23105	22767	+ 338
	V. Verwaltungsbezirk	50098	7949	107	8056	11560	24058	26040	50098	49693	+ 405
	Sa. Großherzogthum	326091	50175	1324	51499	72511	157905	168186	326091	313946	+ 12145

Wiederholung.

Amtsgerichte.	Zahl der Gemeinden	Volkszahl am 1. Dezember 1890	Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	Zahl der Wohnhäuser: unbewohnte	Zahl der Wohnhäuser: zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1885.: zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder −
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Amtsgericht Blankenhain	46	16446	2954	108	3062	3653	8116	8330	16446	16305	+ 141
„ Großrudestedt	20	12815	2779	97	2876	2995	6260	6555	12815	12771	+ 44
„ Ilmenau	12	10966	1374	37	1411	2337	5373	5593	10966	9757	+1209
„ Vieselbach	27	9619	1936	109	2045	2040	4746	4873	9619	9484	+ 135
„ Weimar	52	41155	5069	150	5219	9661	19592	21563	41155	37944	+3211
„ Allstedt	13	10797	1800	26	1826	2347	5207	5590	10797	10769	+ 28
„ Apolda	38	35261	4313	100	4413	8141	16758	18503	35261	31759	+3502
„ Buttstädt	27	14521	2995	139	3134	3431	7054	7467	14521	14621	− 100
„ Jena	73	33184	4682	123	4805	7204	16770	16414	33184	31041	+2143
„ Eisenach	48	43161	5647	102	5749	8960	20819	22342	43161	41110	+2051
„ Gerstungen	22	10153	1908	50	1958	2161	4836	5317	10153	10428	− 275
„ Geisa	23	6975	1190	21	1211	1401	3298	3677	6975	7008	− 33
„ Kaltennordheim	26	11837	2120	59	2179	2156	5905	5932	11837	11570	+ 267
„ Lengsfeld	14	7185	1334	35	1369	1601	3402	3783	7185	7654	− 469
„ Ostheim	5	3848	746	30	776	930	1913	1935	3848	3857	− 9
„ Vacha	13	8070	1379	31	1410	1633	3798	4272	8070	8175	− 105
„ Auma	47	11260	2104	41	2145	2691	5355	5905	11260	11561	− 301
„ Neustadt a/O.	48	15733	2508	30	2538	3511	7550	8183	15733	15365	+ 368
„ Weida	71	23105	3337	36	3373	5358	11153	11952	23105	22767	+ 338

Ferner: Wiederholung.

Verwaltungsbezirke.	Zahl der Gemeinden	Volkszahl am 1. Dezember 1890	Zahl der Wohnhäuser: bewohnte	Zahl der Wohnhäuser: unbewohnte	Zahl der Wohnhäuser: zusammen	Zahl der Haushaltungen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.: männl.	weibl.	zusam.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1885.: zusam.	Zu- oder Abnahme von 1885 bis 1890 + oder —
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Verwaltungsbezirk	157	91001	14112	501	14613	20686	44087	46914	91001	86261	+4740
II. "	151	93763	13790	388	14178	21123	45789	47974	93763	88190	+5573
III. "	70	53314	7555	152	7707	11121	25655	27659	53314	51538	+1776
IV. "	81	37915	6769	176	6945	8021	18316	19599	37915	38264	— 349
V. "	166	50098	7949	107	8056	11560	24058	26040	50098	49693	+ 405
Weimarischer Kreis	308	184764	27902	889	28791	41809	89876	94888	184764	174451	+10313
Eisenacher "	151	91229	14324	328	14652	19142	43971	47258	91229	89802	+ 1427
Neustädter "	166	50098	7949	107	8056	11560	24058	26040	50098	49693	+ 405
Sa. Großherzogthum	625	326091	50175	1324	51499	72511	157905	168186	326091	313946	+12145

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12. Weimar. 9. Juli 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend, Seite 45. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ernennung von Wahlkommissaren für die Leitung der Wahlen zum nächsten XXVI. ordentlichen Landtag betreffend, Seite 63. — Ministerial-Bekanntmachung, die landesherrliche Bestätigung der von Professor Dr. Abbe in Jena errichteten Carl Zeiß-Stiftung und die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an dieselbe betreffend, Seite 64. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung an den Armenverein zu Weimar betreffend, Seite 65. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart betreffend, Seite 66. — Inhaltsverzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 66.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[61] I. Die an Stelle der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 (Regierungs-Blatt Seite 207) erlassene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Juni 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891.

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphen-Konferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bez. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Wahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§ 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post

und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

§ 5.

Eintheilung der Telegramme.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache,
c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßten Seetelegramme (vergl. § 17).

IV Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

v Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuches ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuches, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

vi „Unter Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. iii); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

i Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

ii Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

iii Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsort, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Em-

pfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms 2c. müssen vom Aufgeber in der Urschrift und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringendes Telegramm",
(ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz",
(RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort",
(RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort",
(TC) für „Telegramm mit Vergleichung",
(CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige" und für „Empfangsanzeige",
(FS) für „nachzusendendes Telegramm",
(PP) für „Post bezahlt",
(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilbote bezahlt",
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt",
(EP) für „Estafette bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm",
(MP) für eigenhändig zu bestellendes Telegramm".

IV Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal,

an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

VIII Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

IX Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 8.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in der Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Annahmen ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach 6m zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder

als Handelsmarken, oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 5 III und 17 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im § 5 VI entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstabengruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 50 ₰ bez. von 90 Pfennig erhoben (vergl. § 9). Der im § 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-

station aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 11.

Bezahlte Antwort.

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)", eintretenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 20 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Auskunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§ 12.

Verglichene Telegramme.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder

„(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 13.

Empfangsanzeigen.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(CR)" zu schreiben.

II Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

III Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die

Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 15.
Nachsendung von Telegrammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

II Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bez. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

§ 16.
Vervielfältigung von Telegrammen.

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft, oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Estafette.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 6 III) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor

die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

§ 17.
Seetelegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 18.
Weiterbeförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 6 III).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine vom Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt, und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I) oder vom Empfänger (vergl. § 15 IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:

   a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig,

   b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.

3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denseben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangenden Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 19.

Entrichtung der Gebühren.

I Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. § 15),

b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. § 18),

c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. § 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem

solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen 2c. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 21.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal 2c. des Empfängers bestellt bz. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im Weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 18 VIII.).

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines demselben beizugebenden Empfangsscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die

Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür 2c. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten 2c. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth 2c. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger, noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung 2c. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 22.

Unbestellbare Telegramme.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des

unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

§ 23.

Gewährleistung.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 24 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§ 24.

Berichtigungstelegramme.

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittelung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder

erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. § 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden, wie in dem Antworts-Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 25.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 26.

Telegrammabschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren

Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 27.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§ 28.

Geltungsbereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

[62] II. Unter Bezugnahme auf Ziffer III unserer Bekanntmachung vom 15. April d. Js. (Regierungs-Blatt Nr. 9 und Weimarische Zeitung Nr. 95), betreffend die Wahl der Abgeordneten für den nächsten XXVI. ordentlichen Landtag, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Wahlkommissaren für die Wahl der nach § 2 des Gesetzes vom 6. April 1852 zu wählenden Abgeordneten die nachbenannten Herren ernannt worden sind:

I. für die Wahl der vormals reichsritterschaftlichen Grundbesitzer:
der Großherzogliche Bezirksdirektor Schmith in Dermbach,

II. für die Wahlen derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz ein Einkommen von wenigstens 3000 Mark versteuern:
der Großherzogliche Oberamtsrichter Justizrath Kohlschmidt in Weimar,

III. für die Wahlen derjenigen Staatsangehörigen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 3000 Mark versteuern:

im I. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche Generalkommissionsrath Krahmer in Weimar,
im II. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche Oberamtsrichter Linsenbarth in Apolda,
im III. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche Landgerichtsdirektor Paulssen in Eisenach,
im IV. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche Oberamtsrichter Piltz in Lengsfeld,
im V. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche Oberamtsrichter Justizrath Schenk in Neustadt a/Orla.

Weimar, den 30. Juni 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[63] III. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist die von Professor Dr. Ernst Abbe in Jena durch Urkunde vom 19. Mai 1889 errichtete, nachfolgend näher bezeichnete Stiftung landesherrlich bestätigt worden und hat die Rechte der juristischen Persönlichkeit erhalten.

Die Zwecke der Stiftung sind:

1. Pflege der Zweige wissenschaftlicher Industrie, welche durch die optische Werkstätte von Carl Zeiß und das Glaswerk der Firma Schott und Genossen unter Mitwirkung des Stifters in Jena eingebürgert worden sind, sowie Vorsorge für die wirthschaftliche Sicherung jener beiden Anstalten und für dauernde Erfüllung der socialen Pflichten, welche ihr Emporkommen den Unternehmern gegenüber den Geschäftsangehörigen auferlegt hat;
2. Förderung mathematischer und naturwissenschaftlicher Studien in Forschung und Lehre.

Die Stiftung führt für alle Zeiten den Namen

Carl Zeiß-Stiftung

„zu Ehren des Mannes, der zu den oben genannten Unternehmungen den ersten Grund gelegt hat, und zur bleibenden Erinnerung an sein eigenartiges Verdienst: auf seinem Arbeitsfeld zielbewußt das Zusammenwirken von Wissenschaft und technischer Kunst angebahnt zu haben".

Die Verwaltung der Stiftung ist satzungsmäßig dem Kultusdepartement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums übertragen; ihr rechtlicher Sitz ist Jena.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Carl Zeiß-Stiftung inzwischen Inhaber der optischen Werkstätte von Carl Zeiß und Mitinhaber des Glastechnischen Laboratoriums von Schott und Genossen in Jena geworden ist,

a) als bevollmächtigter Vertreter der Carl Zeiß-Stiftung in allen Angelegenheiten dieser beiden Firmen Dr. Ernst Abbe in Jena mit dem Recht der Firmazeichnung und mit der Befugniß eingesetzt worden ist, sich in diesen Funktionen durch Dr. Siegfried Czapski in Jena vertreten zu lassen;

b) als Commissar der Stiftungsverwaltung Geheimer Regierungsrath Rothe in Weimar bestellt worden ist.

Weimar, den 24. Juni 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
v. Groß.

[64] IV. Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind dem Armenverein zu Weimar die Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung verliehen worden.

Weimar, den 16. Juni 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Krause.

[65] V. Daß von der Direktion der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart an Stelle des Verlagsbuchhändlers Ernst Jüngst zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Banquier Albert Dietrich daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juli 1890 (Regierungs-Blatt Seite 125) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 16. Juni 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Krause.

[66] Das 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21. und 22. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 1950 Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, vom 13. Mai 1891; unter

Nr. 1951 Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891; unter

Nr. 1952 Bekanntmachung, betreffend die Zutheilung der Insel Helgoland zu dem 5. Wahlkreise der preußischen Provinz Schleswig-Holstein, vom 16. Mai 1891; unter

Nr. 1953 Zusatzvertrag zu dem Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom $\frac{\text{1. Februar 1872}}{\text{21. Dezember 1878}}$, betreffend die Befugniß der beiderseitigen Konsuln zur Vornahme von Eheschließungen, vom 4. Mai 1891; unter

Nr. 1954 Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers, vom 14. Mai 1891 und Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe vom 15. Mai 1891; unter

Nr. 1955 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei; unter

Nr. 1956 Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891; unter

Nr. 1957 Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891; unter

Nr. 1958 Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 22. Mai 1891; unter

Nr. 1959 Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891; unter

Nr. 1960 Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891; unter

Nr. 1961 Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92, vom 1. Juni 1891; unter

Nr. 1962 Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen, vom 1. Juni 1891; unter

Nr. 1963 Gesetz, betreffend die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, vom 8. Juni 1891; unter

Nr. 1964 Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887; vom 8. Juni 1891; unter

Nr. 1965 Verordnung, betreffend das strafrechtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 3. Juni 1891; unter

Nr. 1966 Nebeneinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark über die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes, vom 5. Februar 1891; unter

Nr. 1967 Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Spaniens zu der unter dem 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention, vom 6. Juni 1891; unter

Nr. 1968 Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 11. Juni 1891.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 20, 21, 23, 24, 25 und 27:

S. 91 Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland;

S. 97 Ausführungsbestimmung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, bezüglich Ruhens der Rente der nicht im Inlande wohnenden Berechtigten;
„ 99 Gesammt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten;
„ 117 Aenderung des Gesammt-Verzeichnisses der Anstellungsbehörden der Reichsverwaltung im Sinne der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern;
„ 118 Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau ꝛc. Anlagen;
„ 136 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen;
„ 141 Vorläufige Nichtanwendung des Zolltarifs zum Handelsvertrag mit der Türkei in Bezug auf die Einfuhr nach derselben;
„ 144 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerstellen;
„ 149 Feststellung der Servisklasse eines Gemeindebezirks in Folge Einverleibung in eine andere Gemeinde;
„ 149 Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds;
„ 154 Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz in Bezug auf die Hefenbrühe oder Brauerei-Abfälle verarbeitenden Brennereien;
„ 160 Abänderung von Tarasätzen;
„ 180 Zollregulativ für Reisstärkefabriken;
„ 198 Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13. Weimar. 14. Juli 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Bestellung des Großherzoglichen Amtsrichters Metzner zu Buttstädt als Expropriations-Kommissar für den Erweiterungsbau der Weimar-Rastenberger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend, Seite 69. — Ministerial-Bekanntmachung, enthaltend Vorschrift, betreffend die Stundung von Zollgefällen und anderen indirekten Steuern, Seite 69.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[67] I. Nachdem die Weimar-Rastenberger Eisenbahn-Gesellschaft die Erweiterung ihres Unternehmens durch den Neubau der Strecke Mannstedt-Buttstädt beschlossen hat und die vorgelegten Pläne genehmigt worden sind, ist mit höchster Genehmigung der Großherzogliche Amtsrichter Metzner zu Buttstädt als Expropriations-Kommissar bestellt worden.

Die neue Linie wird die Fluren Mannstedt, Hardisleben und Buttstädt berühren.

Weimar, den 1. Juli 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[68] II.

Vorschrift,
betreffend die Stundung von Zollgefällen und anderen indirekten Steuern.

Nachstehende Vorschrift, betreffend die Stundung von Zollgefällen und anderen indirekten Steuern, tritt an die Stelle des Regulativs wegen Kreditirung schuldiger Eingangs- und Ausgangs-Abgaben vom 2. September 1863

(Regierungs-Blatt Seite 157) und des Regulatives über die Kreditirung der Branntweinsteuer vom 20. Juli 1834 (Regierungs-Blatt Seite 49).

I. Stundung von Zollgefällen.

§ 1.

Kaufleuten und Fabrik-Unternehmern, welche die Vermuthung hinlänglicher Sicherheit für sich haben und im Laufe des nächstvorausgegangenen Jahres mindestens Dreitausend Mark an Zollgefällen entrichtet haben, können Abgabenbeträge, die sich mindestens auf fünfzehn Mark in einer Post belaufen, gestundet werden.

§ 2.

Solchen Stundung-Suchenden, deren Geschäfte noch nicht ein Jahr lang bestanden haben, kann für das erste Jahr, auch ohne Berücksichtigung der in der verflossenen Zeit entrichteten Abgabenbeträge, nach Befinden der Umstände, Stundung bewilligt werden.

Ausnahmsweise kann die Stundung auch in den Fällen zugestanden werden, wenn bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen von einem Stundung-Suchenden in einzelnen Jahren der bezeichnete Betrag der Zollentrichtung (§ 1) nicht erreicht worden ist.

§ 3.

Ohne Sicherheitsbestellung wird in der Regel keine Stundung bewilligt.

Dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, ist vorbehalten zu genehmigen, daß von dem Inhaber eines Privatlagers ohne amtlichen Mitverschluß für den Betrag des Zolles, welcher sich von den regelmäßig auf dem Lager befindlichen Waaren berechnet, nur zu einem Theile Sicherheit bestellt werde. Die Sicherheit darf nicht unter einem Viertheile dieses Zolles betragen. Für weitere Zollbeträge, welche der Lager-Inhaber zu entrichten hat, ist vollständige Sicherheit zu bestellen.

§ 4.

Unter Umständen, welche einen Ausfall an den gestundeten Abgaben besorgen lassen, können dieselben auch vor Ablauf der Stundungs-Frist eingefordert werden; sowie die Stundungs-Bewilligung jederzeit zurückgenommen werden kann.

§ 5.

Zur Abführung der betreffenden Abgabenbeträge wird eine längstens dreimonatliche Frist mit der Maßgabe gewährt, daß diese Frist mit dem Anfange desjenigen Monates beginnt, welcher auf den Monat folgt, in dem jeder einzelne Abgabebetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist, und am 25sten Tage des dritten folgenden Monates abläuft.

Fällt der bezeichnete Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so ist die Einzahlung des gestundeten Abgabenbetrages am letztvorhergehenden Werktage zu leisten.

§ 6.

Wer es Ein Mal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich mit Ablauf der bestimmten Frist zu leisten, hat auf fernere Stundung keinen Anspruch.

Die Zahlung ist in kassemäßigen Geldsorten zu leisten. Reichsbanknoten dürfen bis auf weiteres als Zahlungsmittel verwendet werden, jedoch nur in Abschnitten von nicht mehr als Einhundert Mark.

§ 7.

Die Sicherheit kann bestellt werden:

a) durch Hinterlegung kurshabender deutscher Staatspapiere oder sonstiger an der Reichsbank beleihbarer Werthpapiere.

Deutsche Staatspapiere sind nach ihrem Nennwerthe, falls aber dieser den Kurswerth übersteigt, nach letzterem anzunehmen. Bei anderen Werthpapieren ist der Kurswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zu Grunde zu legen, in der Regel aber nach den Grundsätzen zu verfahren, welche von Seiten der nächsten Reichsbankstelle bei der Annahme von Werthpapieren als Unterpfand beobachtet werden.

Sinkt der Kurswerth hinterlegter Werthpapiere erheblich unter den Betrag, zu welchem sie als Sicherheit angenommen sind, so hat der Stundungnehmer die Sicherheitsleistung zu verstärken.

b) durch Ausstellung gezogener oder trockener, von sicheren Personen acceptirter oder verbürgter (avalirter) Wechsel. (Vergl. § 8.)

c) durch sichere Hypotheken auf im Großherzogthum belegene Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen über die Anlegung vormund-

schaftlicher Gelder (Gesetz vom 16. Juni 1881 Regierungs-Blatt Seite 89).

Pfandrechte an Fabrik-Grundstücken sind als Sicherheit nur insoweit anzunehmen, als sie innerhalb der ersten Hälfte des durch Würderung amtlich verpflichteter Sachverständiger zu ermittelnden dauernden Werthes der Grundstücke, d. h. desjenigen Werthes zu stehen kommen, welchen die Grundstücke auch im Falle der Einstellung des Fabrikbetriebes behalten.

Ob und inwiefern in einzelnen Fällen Sicherheitsbestellung auf noch andere Weise anzunehmen sei, bleibt dem Ermessen des unterzeichneten Großherzoglichen Staatsministeriums vorbehalten.

§ 8.

Jeder Stundung-Suchende muß sein Gesuch bei dem Steueramte unter Angabe der Höhe des Stundungsbetrages, ingleichen der Art der zu bestellenden Sicherheit anbringen, auch die Gegenstände der letzteren näher bezeichnen.

Das Steueramt prüft die Statthaftigkeit des Antrags und die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit an und für sich sowohl, als nach Maßgabe der Vermögensumstände und des Rufes des Stundung-Suchenden, worüber es möglichst genaue Erkundigung einzuziehen hat, und trägt hierauf die Sache, unter Beifügung seines Gutachtens, binnen längstens acht Tagen nach geschehenem Anbringen, dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium berichtlich vor.

Soll die Sicherheitsleistung durch Wechsel geschehen, so ist diesen die aus den anliegenden Mustern A und B ersichtliche Fassung zu geben. Die besondere Präsentationsfrist ist dergestalt zu bestimmen, daß die Präsentation binnen zehn Jahren nach der Ausstellung zu erfolgen hat. Auf den trockenen Wechseln hat als Aussteller und auf den gezogenen Wechseln als Bezogener immer nur eine einzige Person oder Firma zu erscheinen; sollen noch weitere Personen oder Firmen die Wechselhaftung übernehmen, so haben diese, wie die Muster ergeben, ihrer Unterschrift die Worte „als Bürge" beizufügen.

Das Staats-Ministerium hat nach weiterer Prüfung der Verhältnisse zu entscheiden, ob und inwiefern die gesuchte Stundung zu bewilligen sei. Die Bewilligung erfolgt regelmäßig nur für ein Kalenderjahr — d. h. für die in

diesem Jahre anfällig werdenden Abgaben — und muß für jedes spätere Jahr erneuert nachgesucht werden.

§ 9.

Zu den Werthpapieren gehörende Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen sind mit zu hinterlegen. Die Mithinterlegung der Zinsscheine wird nicht erfordert, wenn ein entsprechender Mehrwerth in Hauptpapieren hinterlegt ist.

Die eingelegten Urkunden und Wechsel werden an das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium eingesendet und nach erfolgter vollständiger Entrichtung der gestundeten Abgaben oder nach Bestellung anderweiter Sicherheit dem Einleger gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

Der Stundungnehmer hat zu Protokoll oder mittelst besonderer Urkunde zu erklären, daß dem Großherzoglichen Staats-Ministerium das Recht zusteht, die hinterlegten Werthpapiere sofort und ohne gerichtliches Verfahren zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen aus dem Stundungsverhältnisse zu verwenden, daher dieselben zum Kurswerthe an Zahlungsstatt anzunehmen oder durch ein Bankgeschäft seiner Wahl zur Befriedigung des Fiskus aus dem Erlöse veräußern zu lassen.

Hinterlegte Wechsel hat der Stundungnehmer spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Präsentationsfrist zu erneuern.

§ 10.

Das Steueramt ist verpflichtet, sich von der Lage und den Verhältnissen der Stundungnehmer und der für dieselben haftenden Wechsel-Acceptanten oder Bürgen möglichst in fortwährender Kenntniß zu erhalten und, wenn ihm Umstände bekannt werden sollten, die gegen die Zahlungsfähigkeit derselben Bedenken erregen, sofort darüber an das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium zu berichten, auch in jedem Falle sofort Anzeige zu machen, wenn ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig abgeführt wird.

Mit besonderer Sorgfalt ist zu überwachen, daß rechtzeitig (vergl. § 9) vor Ablauf der im Wechsel angegebenen Präsentationsfrist dessen Erneuerung geschieht, und, falls solche unterblieben ist, Bericht zu erstatten.

§ 11.

Die Waaren, für welche die Zölle gestundet werden sollen, sind nach den allgemeinen Vorschriften ebenso abzufertigen, als wenn die Abgaben davon so-

gleich entrichtet würden. Diese werden daher auch in den Heberegistern wie gewöhnlich gebucht und die Waare tritt, als versteuert, in den freien Verkehr, mit dem Unterschiede, daß über den Steuerbetrag nicht quittirt wird.

Dagegen muß der Stundungnehmer dem Steueramte ein schriftliches Bekenntniß übergeben, worin er die der Kolli-Zahl, Gattung und Menge nach zu beschreibende Waarenpost, wovon die Abgaben gestundet werden sollen, ohne Entrichtung der letzteren empfangen zu haben versichert und den dafür schuldig gewordenen Abgabenbetrag bis zum Ablaufe der bewilligten Frist zu erlegen verspricht.

Vor Abgabe dieses Bekenntnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

§ 12.

Wohnt der Stundungnehmer nicht am Steueramts-Orte, so hat er dem Steueramte, bei welchem ihm Stundung bewilligt ist, durch einen an diesem Orte wohnenden mittelst gerichtlicher Urkunde Bevollmächtigten die erforderlichen Stundungs-Bekenntnisse ausstellen und übergeben zu lassen.

§ 13.

Ueber die gestundeten Abgaben wird bei dem Steueramte ein Kredit-Konto nach dem anliegenden Muster C geführt.

In dem Kredit-Konto wird jeder einzelne gestundete Betrag sogleich bei dessen Buchung in dem Heberegister in Anschreibung gebracht und jede Zahlung, welche darauf erfolgt, abgeschrieben. Jeder Stundungnehmer erhält im Kredit-Konto sein eigenes Blatt.

Jedes Kredit-Konto wird den 1. Januar eröffnet und mit dem 31. Dezember desselben Jahres geschlossen, und es sind die noch nicht erledigten Posten auf das neue Kredit-Konto überzutragen.

Die Summe der auf ein Konto gestundeten Beträge darf zu keiner Zeit die Höhe des dem betreffenden Stundungnehmer verwilligten Kredites übersteigen.

§ 14.

Auf dem Stundungs-Bekenntnisse (§ 11) bemerkt das Steueramt die Heberegister-Nummer, unter welcher die Abgabenpost verrechnet ist.

Werden Zahlungen geleistet, so erhält der Einzahler soviel unter dem Tage der Einzahlung quittirte Bekenntnisse zurück, als die Zahlung beträgt,

und zwar in der Regel nach derselben Zeitfolge, in welcher die Bekenntnisse ausgestellt sind. Läßt sich die Einzahlung dadurch nicht gerade ausgleichen, so wird der Ueberschuß auf einem der zurückbleibenden Bekenntnisse als Abschlagszahlung von dem Steueramte vermerkt, und der Einzahler kann diesen Vermerk mit unterschreiben.

Quittungen über gestundete Gefälle dürfen nur auf die zurückzugebenden Bekenntnisse gesetzt werden und sind andernfalls ungültig.

§ 15.

Da die gestundeten Abgaben in dem Heberegister, gleich als ob sie baar bezahlt wären, gebucht werden, so laufen alle Einzahlungen auf die gestundeten Summen lediglich durch das Kredit-Konto.

Die Bekenntnisse der Stundungnehmer (§§ 11, 14) dienen dem Steueramte als Gewährschafts-Belege. Sie sind bei Kassenrevisionen einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Sollte, wider Verhoffen, ein gestundeter Betrag uneinziehbar werden, oder aus irgend einem andern Grunde eine Ermäßigung oder Vergütung der Abgaben von den unter Stundung derselben verabfolgten Waaren eintreten, so wird der Abfall auf dem Grunde diesfallsiger Ermächtigung in dem Kredit-Konto abgeschrieben, beziehungsweise der Erstattungs-Betrag durch Zurückgabe von Bekenntnissen oder Abschreibung auf denselben gegen Quittung des Empfängers geleistet und unter vorschriftsmäßiger Belegung der Haupt-Staatskasse in Zurechnung gebracht.

§ 16.

Zu jeder Vierteljahrs-Kassenübersicht ist der Bestand an gestundeten Abgabenbeträgen unter Anführung der Namen der Schuldner, der Beträge, womit jeder im Rückstande ist, und der Zahlungstermine nachzuweisen, um damit die Nichtablieferung der Gefälle bei der Hauptstaatskasse zu rechtfertigen.

§ 17.

Im Orte ansässigen sicheren Gewerbetreibenden, welche auf die, nach Vorstehendem bedingte größere Stundungs-Gewährung entweder, weil sie im Laufe des nächstvorhergegangenen Jahres Dreitausend Mark an Zöllen nicht entrichtet hatten (§ 1), keinen Anspruch haben oder solche Stundung nicht

begehren, können die Abgaben von den für sie eingehenden fremden Gegenständen auf ihr Ansuchen innerhalb Monatsfrist von den Steuerämtern gestundet werden; es bleiben aber diese in jeder Beziehung für dergleichen Stundungs-Ertheilung verantwortlich, und es ist daher ihre Sache, sich Sicherheit dafür bestellen zu lassen; sowie hinwiederum der Stundungnehmer wegen Zurücklieferung des dem Steueramte anvertrauten Gegenstandes der Sicherheitsbestellung sich lediglich an dieses zu halten hat.

Niemals dürfen dergleichen Gefälle am Schlusse eines Quartals als noch gestundet erscheinen. Rechnungsmäßig wird auch dieser Kredit, wie §§ 11, 13—15 vorgeschrieben, behandelt. Im Kredit-Konto ist dafür eine besondere Abtheilung am Schlusse des Registers zu bilden.

II. Stundung anderer indirekter Steuern.

§ 18.

Die im Abschnitt I (§§ 1 bis 17) hinsichtlich der Stundung von Zollgefällen getroffenen Bestimmungen finden auf andere indirekte Steuern, deren Stundung zugelassen ist, entsprechende Anwendung, insoweit nicht in Folgendem Abweichendes angeordnet ist oder abweichende anderweite Vorschriften bestehen.

Unberührt bleiben insbesondere auch die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anrechnung von Steuer-Vergütungs- und Berechtigungsscheinen bei Ablösung gestundeter Steuerbeträge.

A. Stundung von Branntweinsteuer.

§ 19.

Brennerei-Inhabern, welche jährlich über 1800 Mark an Maischbottich- oder Material-Steuer entrichten, kann eine Stundung derselben bewilligt werden.

Bei neu entstehenden Brennereien kann die Stundung bewilligt werden, wenn nach der Einrichtung der Brennerei und nach den Mitteln des Besitzers anzunehmen ist, daß die Bedingung wegen Entrichtung von mehr als 1800 Mark Steuer im Laufe des Jahres werde erfüllt werden.

§ 20.

Die Stundungs-Frist beträgt längstens sechs Monate, dergestalt, daß dieselbe mit dem Anfange desjenigen Monates beginnt, welcher auf den Monat

folgt, für welchen der einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetz fällig geworden ist, und am 25sten Tage des sechsten folgenden Monats abläuft.

§ 21.

Der Stundungnehmer hat, wenn ein zu stundender Steuerbetrag fällig wird, der Steuerstelle, an welche seine Brennerei gewiesen ist, ein Anerkenntniß abzugeben, in welchem

a) der gestundete Betrag in Zahlen und Buchstaben,
b) der Zeitraum, für welchen der Steuerbetrag fällig geworden,
c) das Anerkenntniß, daß derselbe unbezahlt geblieben sei,
d) die Erklärung, daß er die Zahlung, sobald sie von der Steuerverwaltung gefordert wird, sonst aber bei Ablauf der Stundungs-Frist leisten werde, und daß er der Steuerbehörde, so lange sich das Anerkenntniß in deren Händen befinde, auf Höhe des gestundeten Betrages verhaftet bleibe,

enthalten sein muß.

§ 22.

Sind nach Bestimmung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums die Abzahlungen auf gestundete Branntweinsteuer unmittelbar an die Großherzogliche Hauptstaatskasse in Weimar zu leisten, so empfängt von dieser der zahlungleistende Steuerschuldner eine auf Ablieferung der Steuerhebestelle seines Bezirkes lautende Quittung, welche er bei der genannten Hebestelle gegen deren Quittung über den entrichteten Steuerbetrag unter Zurücknahme des betreffenden Stundungs-Anerkenntnisses umzutauschen hat.

B. Stundung von Branntwein-Verbrauchsabgabe.

§ 23.

Hinsichtlich der Stundung von Branntwein-Verbrauchsabgaben sind die vom Bundesrathe des Deutschen Reiches beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 maßgebend. (Siehe Centralblatt für das Deutsche Reich 1887 Seite 351).

C. Stundung von Zuckersteuer.

§ 24.

Zur Abtragung fälliger Rübenzuckersteuer (Materialsteuer) kann dem Rübenzucker-Fabrikanten eine längstens sechsmonatliche Frist mit der Maßgabe

bewilligt werden, daß diese Frist mit dem Anfange desjenigen Monates beginnt, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Verarbeitung der Rüben stattgefunden hat, und am 25sten Tage des sechsten folgenden Monates abläuft. Rübenzuckersteuer für die während der Zeit vom Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres (31. Juli) verarbeiteten Rüben darf nicht über den Monat August hinaus gestundet werden.

§ 25.

Die Stundung wird jedesmal in Bezug auf diejenige Steuer bewilligt, welche im Laufe einer einjährigen Betriebsfrist fällig wird, sodaß für eine fernere Betriebszeit die Stundung, wenn sie in Anspruch genommen wird, von Neuem nachgesucht werden muß.

§ 26.

Nach Ablauf eines jeden Betriebsmonates ist von dem Rübenzucker-Fabrikanten, welcher Stundung genießt, ein Stundungs-Anerkenntniß nach Maßgabe der Bestimmungen des § 21 an die Steuerhebestelle des Bezirkes abzugeben.

Erfolgt nach Bestimmung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums die Einzahlung der gestundeten Steuerbeträge nicht bei der Hebestelle, sondern bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, so findet § 22 entsprechende Anwendung.

§ 27.

Hinsichtlich der Sicherheitsleistung für gestundete Rübenzuckersteuer und hinsichtlich der Stundung der Verbrauchsabgabe für Zucker überhaupt sind die vom Bundesrathe des Deutschen Reiches beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 9. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Zuckers, maßgebend. (Siehe Centralblatt für das Deutsche Reich von 1888 Seite 270/1).

D. Stundung der Abgabe von Salz.

§ 28.

Salzwerksbesitzern und Salzhändlern, welche jährlich mindestens 3000 Mark an Salzabgabe entrichten, kann Stundung der letzteren bewilligt werden.

Die Salzhändler müssen kaufmännische Bücher führen.

§ 29.

Eine Stundung der Kontrolgebühr für abgabefrei verabfolgtes Salz findet nicht statt.

§ 30.

Die Stundung wird für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt. Diese Frist beginnt für den Salzwerksbesitzer mit dem Anfange des Monates, welcher auf den Monat folgt, für welchen der Abgabebetrag fällig geworden ist; für den Salzhändler nach den näheren Bestimmungen des § 5.

Die Einzahlung hat bis zum 25sten Tage des dritten Monates zu erfolgen.

§ 31.

Derjenige, welchem Salzabgabe-Stundung bewilligt ist, hat über jeden einzelnen Abgabebetrag, dessen Anschreibung er begehrt, der Hebestelle ein Stundungs-Anerkenntniß zu übergeben.

Für Salzwerksbesitzer kommen hierbei die Bestimmungen des § 21, für Salzhändler die des § 11 zu entsprechender Anwendung.

§ 32.

Hat ein Salzwerksbesitzer, welchem Stundung bewilligt ist, nach Bestimmung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums die Abzahlungen auf gestundete Salzabgabe unmittelbar an die Großherzogliche Hauptstaatskasse in Weimar zu leisten, so empfängt er von dieser über jeden eingezahlten Betrag eine auf Ablieferung des Salzsteueramtes lautende Quittung, welche er bei dem Salzsteueramte gegen eine Quittung desselben über den entrichteten Abgabenbetrag unter Zurücknahme des betreffenden Stundungs-Anerkenntnisses umzutauschen hat.

Schlußbemerkung.

§ 33.

Die Stundung von

Tabacks-Gewichtssteuer

ist durch das vom Bundesrathe des Deutschen Reiches beschlossene Regulativ vom 16. Juni 1880 und dessen Nachträge geordnet. (Siehe Centralblatt für das Deutsche Reich 1880 Seite 468, 1884 Seite 191, 1888 Seite 750).

Hinsichtlich der Stundung von

Reichsstempelabgaben

(vergl. §§ 16 und 22 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{29. Mai}}{\text{3. Juni}}$ 1885, R.-G.-Bl. Seite 179, Ziffer 17 und 23 der hierzu vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungs-Vorschriften, Centralblatt 1885 Seite 417) wird besondere Anordnung für den Einzelfall vorbehalten.

Weimar am 17. Juni 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Vollert.

A.

Muster eines trockenen Wechsels.

X den 31. Dezember 1891.

Acht Tage nach Sicht zahle ich, A. B., gegen diesen Wechsel an den Großherzoglich Sächsischen Fiskus, vertreten durch das Großherzogliche Steueramt zu Y, nicht an Ordre, sofern die Präsentation bis zum 31. Dezember 1901 erfolgt, die Summe von 3000 Mark, in Worten:

Dreitausend Mark.

A. B.
C. D., Kaufmann in Z
als Bürge.

B.

Muster eines gezogenen Wechsels.

X den 1. Oktober 1891.

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an den Großherzoglich Sächsischen Fiskus, vertreten durch das Großherzogliche Steueramt zu Y, nicht an Ordre, sofern die Präsentation bis zum 1. Oktober 1901 erfolgt, die Summe von 3000 Mark, in Worten:

Dreitausend Mark.

A. B.

Angenommen
C. D.
E. F. Kaufmann zu W.
als Bürge.

An
den Kaufmann C. D.
zu
Z.

C.

Kredit-Konto

des

Steueramtes zu

über

gestundete Abgaben.

Konto des N. N., gestundete Zölle.

Anschreibung.

Fälligkeitstag.	Zeit der Anschreibung.	Benennung und Nummer des Abgaben-Hebe-Registers.	Gestundeter Betrag. ℳ	₰
Uebertrag aus dem Vorjahre.				
25. Januar 18..	Monat Oktober 18..	—	99	15
25. Februar 18..	„ November 18..	—	354	20
25. März 18..	„ Dezember 18..	—	415	25
		Summe des Uebertrags:	868	60
Hierzu treten an neu fällig gewordenen Abgaben:				
25. April 18..	12. Januar	Zoll-H.-R. 8	417	.
25. April	15. „	„ „ 27	146	15
25. Mai	20. Februar	„ „ 301	820	.
2c.	2c.	2c.	2c.	
		Summe	4623	15
		Hiervon ab:		
		Gesammtbetrag der Abschreibung	3263	15
		verbleibt		
		Uebertrag in das nächstjährige Konto	1360	.

Bemerkung. In das nächstjährige Kredit-Konto sind diese verbleibenden 1360 ℳ — ₰ überzutragen mit

136 ℳ — ₰ für den Zahlungstermin 25. Januar 18..
924 „ — „ „ „ „ 25. Februar 18..
300 „ — „ „ „ „ 25. März 18..

w. o.

Die Stundung ist bewilligt bis zur Höhe von Mark.
Die Stundungs-Frist läuft ..... Monate.

Abschreibung.

Tag der Einzahlung.	Betrag der Zahlung. ℳ	₰
24. Januar	99	15
25. Februar	354	20
ꝛc.	ꝛc.	
Summe	3263	15

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14. Weimar. 4. August 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Personalwechsel in der Mitgliedschaft des künstlerischen und photographischen Sachverständigen-Vereins betreffend, Seite 85. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Schützengesellschaft zu Weida betreffend, Seite 86. — Ministerial-Bekanntmachung, den Wechsel des Expropriationskommissars für den Umbau der Station Weimar der Königlich Preußischen Staatsbahn betreffend, Seite 86. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung des Exequatur Namens des Reichs an den Kaiserlich Türkischen Generalkonsul Eduard Julius Haeckel zu Leipzig betreffend, Seite 86. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York „Equitable", der Landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden und der gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" zu Berlin betreffend, Seite 87. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die „Franz Jaede-Stiftung" betreffend, Seite 88.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[69] I. Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Januar 1878 (Seite 5 des Regierungs-Blatts) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Kunsthändlers Karl Bauer in Weimar der Kunsthändler Hermann Rasch daselbst Höchsten Orts als Mitglied des künstlerischen und photographischen Sachverständigen-Vereins ernannt worden ist.

Weimar, den 1. Juli 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
v. Groß.

[70] II. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Schützengesellschaft zu Weida die Rechte einer juristischen Person gnädigst zu verleihen geruht.

Weimar, den 11. Juli 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[71] III. Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1888 — Regierungs-Blatt Seite 165 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Höchster Genehmigung mit den Geschäften eines Expropriationskommissars für den Umbau der Station Weimar der Königlich Preußischen Staatsbahn an Stelle des auf seinen Antrag von diesen Geschäften entbundenen Großherzoglichen Regierungsraths Elle der Großherzogliche Generalkommissionsrath Krahmer zu Weimar beauftragt worden ist.

Weimar, den 27. Juli 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[72] IV. Dem Kaiserlich Türkischen Generalkonsul Eduard Julius Haeckel in Leipzig, dessen Amtsbezirk auf das Großherzogthum ausgedehnt wurde, ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Weimar, den 27. Juli 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern.
v. Groß.

[73] V. Daß von der Direktion der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York „Equitable" an Stelle des Kaufmanns Franz Schmidt zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Albert Steyer daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird

unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. November 1890 (Regierungs-Blatt Seite 202) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 4. Juli 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[74] VI. Daß von der Direktion der Landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden an Stelle des Kaufmanns Max Heinrich in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Subdirektor Rudolph Hartung in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juli 1889 (Regierungs-Blatt Seite 167) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 7. Juli 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[75] VII. Daß von der Direktion der gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" in Berlin an Stelle des Kaufmanns Richard Hartung in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Rudolph Hartung in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. April 1888 (Regierungs-Blatt Seite 52) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 9. Juli 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[76] VIII. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog der von dem Professor Franz Jaede weiland zu Weimar durch Testament vom 22. März 1890 für das hiesige Großherzogliche Schullehrer-Seminar errichteten Stipendienstiftung, die den Namen

„Franz Jaede-Stiftung"

trägt, die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen geruht hat, wird dies hierdurch öffentlich bekannt gegeben.

Weimar, den 10. Juli 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Vollert.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15. Weimar. 29. August 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Turnverein zu Jena betreffend, Seite 89. — Ministerial-Bekanntmachungen, betreffend den Wechsel in den Hauptagenturen des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826 zu Lübeck, der Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, der Frankfurter Transport-Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, der Hannover-Braunschweigischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft und des Feuer-Assecuranz-Vereins zu Altona, Seite 89. — Ministerial-Bekanntmachung, das Ausschreiben einer einfachen Abgabe zur Verbandskasse der Pferde- und Rindviehbesitzer des Großherzogthums betreffend, Seite 91. — Inhaltsverzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 92.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[77] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Turnvereine zu Jena die Rechte einer juristischen Person gnädigst zu verleihen geruht.

Weimar, den 7. August 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[78] II. Daß von der Direktion des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826 zu Lübeck an Stelle des Inspektors C. Steinert zu Weimar, bisherigen Hauptagenten dieses Vereins, Selmar Voigt zu Eisenach zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme

auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli v. J. (Regierungs-Blatt Seite 125) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 24. Juli 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[79] III. Daß von der Direktion der Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin an Stelle des Versicherungsbeamten E. Zenner zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Bezirksvorsteher Otto Apel daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juli 1890 (Regierungs-Blatt Seite 127) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 7. August 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[80] IV. Daß von der Direktion der Frankfurter Transport-Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft an Stelle des Versicherungsbeamten E. Zenner zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Fritz Freund in Firma C. F. Freund hier für die Unfall- und Glas-Versicherungs-Geschäfte der genannten Gesellschaft zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1888 (Regierungs-Blatt Seite 36) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 14. August 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[81] V. Daß von der Direktion der Hannover-Braunschweigischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des verstorbenen Gustav Blumentritt zu Apolda, bisherigen Hauptagenten derselben, Reinhold Schwenkenbecher zu Jena zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Januar 1884 (Regierungs-Blatt Seite 18) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 15. August 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[82] VI. Daß von der Direktion des Feuer-Assecuranz-Vereins zu Altona an Stelle des von Weimar verzogenen Richard Hartung, bisherigen Hauptagenten derselben, Hermann Fratzscher zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Oktober 1890 (Regierungs-Blatt Seite 193) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 15. August 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[83] VII. Zur Bestreitung der nach den §§ 7 und 26 des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1889 zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Regierungs-Blatt Seite 79 — zu leistenden Entschädigungen für an Rotz oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27 ff. des erstgedachten Gesetzes

eine einfache Abgabe von Zwanzig Pfennig für jedes Pferd, Esel, Maulthier und Maulesel und

eine einfache Abgabe in der durch Ministerial-Verordnung von 22. Juni 1890 — Regierungs-Blatt Seite 123 — festgestellten Höhe für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber)

zur Verbandskasse der Viehbesitzer des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß diese Abgaben mit dem 1. Oktober d. J. von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen sind.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe der festgestellten Viehstandsverzeichnisse auf sie entfallenden Beiträge an die Ortssteuereinnahmen pünktlich abzuführen, die letzteren aber haben für rechtzeitige Beibringung und Ablieferung dieser Beiträge an die betreffenden Großherzoglichen Rechnungsämter in Gemäßheit des § 9 der Vorschrift vom 28. August 1889 — Regierungs-Blatt Seite 175 — gehörig Sorge zu tragen.

Weimar, den 18. August 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[84] Das 23., 24. und 25. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

Nr. 1969 Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891; vom 11. Juli 1891; unter

„ 1970 Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen, vom 15. November 1889; unter

„ 1971 Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 26. Juli 1891; unter

„ 1972 Bekanntmachung, betreffend die Neubefestigung von Helgoland, vom 28. Juli 1891; unter

„ 1973 Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen, vom 4. Sept. 1890; unter

„ 1974 Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko, vom 1. Juni 1890.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16. Weimar. 30. September 1891.

Inhalt: Ministerial-Verordnung, die Errichtung von Bauten im Hochwassergebiete betreffend, Seite 93. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung einer Eisenbahn von Oberröblingen a. H. nach Allstedt betreffend, Seite 95. — Ministerial-Bekanntmachung, die Behandlung der für den städtischen Schlachthof in Bremen bestimmten Viehsendungen betreffend, Seite 96. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Kontrole der Brauerei in Seebach und Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1874 bezüglich der Brauerei-Kontrole in Farnroda, Heiligenstein, Ruhla und Schönau, Seite 96. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit an den Schützen-Verein in Kaltennordheim betreffend, Seite 97. — Ministerial-Bekanntmachungen, betreffend den Wechsel in den Hauptagenturen der Lebens-Versicherungsbank „Kosmos" zu Zeist in Holland, der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. und der Deutschen Militärdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover, Seite 97. — Inhaltsverzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 98.

[85] I.

Ministerial-Verordnung,

die Errichtung von Bauten im Hochwassergebiete betreffend,

vom 15. September 1891.

Mit Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten vom 11. Mai 1869 — Regierungs-Blatt Seite 213 — wird mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnet, was folgt:

§ 1.

Neubauten auf Grundstücken, welche erfahrungsmäßig der Ueberfluthung durch Hochwasser ausgesetzt sind, bedürfen in Ansehung ihrer Lage der Genehmigung des Bezirksdirektors.

Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn von dem Bau eine mit Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt oder für den öffentlichen Verkehr verbundene erhebliche Beschränkung der Vorfluth zu erwarten ist.

Behufs Einholung der Entschließung des Bezirksdirektors ist das Bauerlaubnißgesuch nebst allen Anlagen von der Ortspolizeibehörde vor eigener Schlußfassung dem Bezirksdirektor mit gutachtlichem Bericht des Gemeindevorstands und des Bausachverständigen desselben vorzulegen, und ist hierbei insbesondere anzugeben, in welchem Umfange eine Ueberfluthung des Grundstücks bei mittlerem Hochwasser stattzufinden pflegt und bei dem bekannten höchsten Hochwasser stattgefunden hat, und ob von dem Bau eine Gefahr im vorstehenden Sinne zu erwarten steht.

§ 2.

Ist die Genehmigung des Bezirksdirektors ertheilt oder handelt es sich um Wiederherstellungs-, Vergrößerungs- oder Veränderungsbauten auf den in § 1 bezeichneten Grundstücken, welche nicht einem Neubaue gleichzustellen sind, so ist in Ansehung der Bauart bei der ortspolizeilichen Bauerlaubniß für die von dem Baue betroffenen Gebäudetheile mindestens Folgendes festzusetzen:

a) Der Fußboden des Erdgeschosses in bewohnten Gebäuden darf nicht niedriger als 20 cm über dem höchsten bekannten Hochwasserstand liegen, und ist in der ganzen Baufläche wenigstens 15 cm unter dem Fußboden eine gute Isolirung gegen das Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit anzubringen.

b) Die Grund- und Kellermauern bewohnter Gebäude sind wasserdicht herzustellen, die Keller gehörig zu überwölben und die Kellersohlen gegen den Auftrieb des Wassers sicher zu stellen.

c) Die Umfassungswände aller Gebäude sind bis zu einer Höhe von mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Hochwasserstand durchaus massiv, aus Bruchsteinen oder gut gebrannten Backsteinen mit Wassermörtel gemauert, herzustellen, die Innenwände ebenfalls massiv aus gleichem Materiale auszuführen oder, soweit Fachwerkswände zulässig sind, mit gleichem Materiale auszumauern.

§ 3.

Brunnen dürfen auf den in § 1 bezeichneten Grundstücken nur insoweit angelegt werden, als dieselben vor dem Eindringen des Wassers von oben her durch entsprechende Vorrichtungen wirksam geschützt werden können.

§ 4.

Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, geeigneten Falles über die in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen hinaus weitere mit Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt nothwendige Maßnahmen anzuordnen.

§ 5.

Zur Herstellung von Einfriedigungen, als Mauern, Stacketen, lebenden Zäunen und dergl., auf den in § 1 bezeichneten Grundstücken bedarf es der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche unter der in § 1 Absatz 2 gedachten Voraussetzung zu versagen ist.

§ 6.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung finden die in § 15 der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1881 — Regierungs-Blatt Seite 106 — gedachten Strafbestimmungen Anwendung.

§ 7.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Februar 1854 über Bauten für Schutz- und Nutzungszwecke in und an fließenden Gewässern werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Weimar, den 15. September 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[86] II. Unter Bezugnahme auf den Staatsvertrag vom 21. Dezember 1888 zwischen Sachsen-Weimar und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberröblingen a. H. nach Allstedt (Regierungs-Blatt von 1889 Seite 127) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. die eben gedachte Eisenbahn nach dem entworfenen und genehmigten Bauplane die Fluren Niederröblingen und Allstedt berühren wird,

2. daß der Königlich Preußischen Staatsregierung mit Bezug auf das Gesetz vom 17. April 1889 zur Ausführung des Baues das Expropriationsrecht ertheilt und daß
3. der Großherzogliche Amtsrichter Dr. Untentsch zu Allstedt zum Expropriationskommissar für den im Großherzogthum gelegenen Theil der Bahnstrecke ernannt worden ist.

Weimar, den 8. September 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[87] III. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1887, die Verladung und Beförderung von lebenden Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen betreffend (Regierungs-Blatt 1888, Seite 2), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Veranlassung eines bezüglichen Antrages des Senats der freien Hansestadt Bremen von dem Reichskanzler eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen in der Beziehung zugestanden worden ist, daß die für den städtischen Schlachthof in Bremen bestimmten Viehsendungen von der Beibringung des thierärztlichen Gesundheitszeugnisses unter der Bedingung befreit sein sollen, daß das Vieh ohne Berührung mit anderen Thieren in den Schlachthof übergeführt und in lebendem Zustand nicht wieder aus demselben entfernt wird.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind von dem Vorstehenden durch das Reichs-Eisenbahn-Amt unmittelbar benachrichtigt worden.

Weimar, den 21. September 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[88] IV. Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. Oktober d. J. an bis auf weiteres die Kontrole der Brauerei in Seebach durch den Ober-

kontrolebeamten in Gotha und durch den Herzoglichen Steueraufseher in Waltershausen erfolgt.

Zugleich wird ausdrücklich unsere Bekanntmachung vom 28. Dezember 1874, Regierungs-Blatt Seite 511, die Brauerei-Kontrole in Farnroda, Heiligenstein, Ruhla und Schönau betreffend, hiermit aufgehoben.

Weimar, den 22. September 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Vollert.

[89] V. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schützen-Verein in Kaltennordheim die Rechte einer juristischen Persönlichkeit gnädigst zu verleihen geruht.

Weimar, den 5. September 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[90] VI. Daß von der Direktion der Lebens-Versicherungsbank „Kosmos" zu Zeist in Holland an Stelle des F. B. Dittmar zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Hermann Fritsch daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. September 1890 (Regierungs-Blatt 140) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. September 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[91] VII. Daß von der Direktion der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. an Stelle des Kaufmanns Hermann Schultze zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann C. Reinhardt daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1889 (Regierungs-Blatt Seite 10) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. September 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[92] VIII. Daß von der Direktion der Deutschen Militärdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover an Stelle des Hauptmann a. D. und Amtmann Karl Feuerstein zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Albert Steyer daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Dezember 1890 (Regierungs-Blatt Seite 229) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 21. September 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[93] Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

Nr. 1975 Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 3. Sept. 1891.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 28, 29, 30, 31, 35, 37, 38 und 39:

S. 208 Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben;

S. 211 Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- ꝛc. Zwecken;
„ 213, 231, 271 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen;
„ 217 Uebergangsbestimmungen zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891;
„ 223 Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuerkredite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungsscheine in Fällen eintretender Kriegsgefahr;
„ 226 Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands;
„ 231 Vierter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen;
„ 241 Neues Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen;
„ 266 Feststellung der Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungsnachweisen der Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen;
„ 271 Errichtung einer Untersuchungsstelle in Hamburg für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit;
„ 275 Anschluß von Belgien, Serbien, Rumänien und Griechenland an die über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr getroffenen Vereinbarungen;
„ 280 und 284 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerstellen;
„ 281 Erlöschen der Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17. Weimar. 16. Oktober 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, Seite 101. — Ministerial-Bekanntmachung, Aenderung der Statuten der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft betr., Seite 109. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Liverpool & London & Globe-Versicherungs-Gesellschaft und des Feuer-Versicherungs-Verbandes Deutscher Fabriken in Berlin betreffend, Seite 111. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die „Urania", Aktien-Gesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Berlin, Seite 111. — Inhaltsverzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 112.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[94] I. Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesraths vom 2. Juli d. J. (§ 410 der Protokolle) werden die nachfolgenden Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Anordnung, daß diese Vorschriften vom 1. Januar 1892 ab für das Gebiet des Großherzogthums in Kraft treten.

Weimar, den 26. September 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Vorschriften,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§ 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen

dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2.

Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzblatt Seite 9).

§ 3.

Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§ 4.

Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept (§ 1) nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
2. der Gesammtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniß (§ 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§ 5.

Ist in Fällen des § 4 aus dem Rezepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocaïn oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§ 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Rezepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7.

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

§ 8.

Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung. Jedenfalls aber ist die Maßregel längstens innerhalb 10 Jahren, also bis zum 1. Januar 1902 durchzuführen.

§ 11.

Die den gegenwärtigen Vorschriften entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, — namentlich in § 111 der Großherzoglichen Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, in § 14 und 18, Absatz 3 der Verordnung, die Errichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben betreffend, vom 15. Juli 1858, sowie in § 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1890, die Einführung der dritten Auflage des Arzneibuchs für das Deutsche Reich betreffend — sind aufgehoben.

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
„ hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid	3,0 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g

Aqua Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
„ hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Cocaïnum et ejus salia	Cocaïn und dessen Salze	0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodeïn und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen . .	0,1 g
Coffeïnum et ejus salia	Koffeïn und dessen Salze	0,5 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffeïn enthalten;

Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

„ sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate . . .	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g

Extractum Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
„ Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g
„ Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
„ Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
„ Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,15 g
ausgenommen in Salben;		
„ Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
„ Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
„ Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
„ Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		

Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze . . .	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatum	„ jodid	0,02 g
„ chloratum	„ chlorür	1,0 g
„ cyanatum	„ cyanid	0,02 g
„ jodatum	„ jodür	0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (=oxydul) =nitrat	0,02 g
„ oxydatum	„ oxyd	0,02 g

ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;

Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0,5 g

ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze .	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyosciamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Jodoformium	Jodoform	0,2 g
Jodum	Jod	0,05 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
„ jodatum	Kaliumjodid	3,0 g

ausgenommen in Salben;

Kreosotum	Kreosot	0,2 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
„ jodatum	Natriumjodid	3,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;

Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;

„ Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia.	Physostigmin und dessen Salze . . .	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02 g
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
„ jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doversches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
„ Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;		
Santoninum	Santonin	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	4,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
„ Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelseminumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur	0,2 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		

Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g
„ „ simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5 g
„ Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
„ „ aetherea	Aetherische Brechnußtinktur	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
Vinum stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
„ sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch.

[95] II. Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. November 1885 (Regierungs-Blatt Seite 167) wird nachstehend die mit Genehmigung der betheiligten Staatsregierungen beschlossene Aenderung der Statuten der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 6. Oktober 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

An Stelle der §§ 10, 10a und 10b des Statuts der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 10.

Es besteht ein doppelter Reservefonds.

1. Der gesetzliche Reservefonds. Er ist zur Deckung des aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes gebildet, in denselben sind einzustellen:

a) von dem jährlichen Reingewinn (§ 18) 5% so lange, als dieser Reservefonds nicht 10% des 15 020 700 ℳ betragenden Aktienkapitals übersteigt;

b) der Gewinn, welcher bei einer etwaigen Erhöhung des Gesammtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag erzielt wird.

2. Der statutarische Reservefonds. Er ist bestimmt, zur Bestreitung der Kosten für den Umbau größerer Bahnstrecken im Schienengestränge und in den Unterlagen desselben, für die Errichtung neuer Bauwerke, für die Anschaffung neuer Lokomotiven und Wagen, letztere jedoch nur, insofern sie die Bestände übersteigen, und endlich für sonstige außerordentliche Fälle.

Diesem Reservefonds werden die Bestände des dermaligen statutarischen Reservefonds überwiesen, weiter werden zur Bildung desselben aus dem Ertrage des Unternehmens jährlich 120 000 ℳ vorweg entnommen.

Die Erhöhung dieses Zuschusses kann bei sich ergebendem Bedürfniß von dem Verwaltungsrath unter Zustimmung der drei Regierungen beschlossen werden.

Jedoch soll der Bestand den Betrag von 600 000 ℳ nicht übersteigen und daher eintretenden Falls der Zuschuß sich entsprechend mindern, sofern nicht die Generalversammlung eine Erhöhung des Bestandes beschließt.

Sollte es nöthig sein, eine baare Rücklage dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, so ist dieselbe dem Zuschusse von 120 000 ℳ (Ziffer 2) zu entnehmen.

Die Zinsen der Reservefonds werden als Betriebs-Einnahme verrechnet.

[96] III. Daß von der Direktion der Liverpool & London & Globe-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Apothekers A. Gräfe zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Alexander Ehrsam daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. April 1889 (Regierungs-Blatt Seite 50) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 6. Oktober 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[97] IV. Daß von der Direktion des Feuerversicherungs-Verbandes Deutscher Fabriken in Berlin an Stelle des Karl Pfitzner in Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben, Friedrich Habermas, Mitinhaber der Firma Chr. Habermas daselbst, zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Februar d. J. (Regierungs-Blatt Seite 21) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 7. Oktober 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[98] V. Der „Urania", Aktien-Gesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden, ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerruflich ertheilt worden. Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Inspektor Otto Wernekke in

Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 8. Oktober 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenins.

[99] Das 27. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter:

Nr. 1976 Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 22. September 1891.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 40:

S. 287 Errichtung einer Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit in Lübeck.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18. Weimar. 29. Oktober 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel, Seite 113.

Ministerial-Bekanntmachung.

[100] Nachdem die vom Bundesrath erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 nebst Nachträgen aufgehoben sind und an deren Stelle die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 163) getreten ist, wird, zugleich in Ausführung der darüber vom Bundesrath gefaßten weiteren Beschlüsse hierdurch Folgendes verordnet:

1. Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel, welche nachstehend, soweit sie für das Großherzogthum in Betracht kommen, abgedruckt sind, werden hiermit, soweit deren Inhalt nicht bisher bereits im Großherzogthum Geltung hatte, in Kraft gesetzt.

2. Die Ausfertigung
   a) der Genehmigungsurkunden,
   b) der Prüfungszeugnisse über die Wasserdruckproben,
   c) der Bescheinigungen über die Abnahme-Untersuchung und
   d) der Revisionsbücher

hat nach den im Nachstehenden unter A, B, C, D abgedruckten, gleichzeitig mit Ausfüllungsproben versehenen, Mustern zu erfolgen.

3. Die Revisionsbücher sind von derjenigen mit der Beaufsichtigung der Dampfkessel amtlich beauftragten Stelle auszufertigen, welche die Abnahme-Untersuchung bescheinigt hat.
4. Die für die Beaufsichtigung der Dampfkessel im Großherzogthum zugelassenen Stellen, welche nicht die Eigenschaft öffentlicher Behörden und Beamten besitzen, haben ein als Wappen den Reichsadler mit der Umschrift „Beaufsichtigung der Dampfkessel" führendes Siegel zu benutzen, in welchem der unter dem Reichsadler am Rande frei bleibende Raum für die Bezeichnung der Stelle bestimmt ist.
5. Die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 21. Mai 1884 (Regierungs-Blatt Seite 77), soweit sie nicht durch das Vorstehende in einzelnen Punkten abgeändert oder aufgehoben sind, bleiben auch ferner in Kraft.

Weimar, den 26. September 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Bestimmungen
über die
Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel.

I. Dampfkessel im Allgemeinen.

1. Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt 1890 Seite 163 ff.) im Inlande unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem deutschen Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 a. a. O. geprüft und den Vorschriften unter § 11 Absatz 4 a. a. O. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt werden, auch wenn dieser in einem anderen Bundesstaate belegen ist, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

II. Bewegliche Kessel.

(Lokomobilen, §§ 16 ff. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890.)

2. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können in allen anderen Bundesstaaten ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (Ziffer 5) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Hinsichtlich der örtlichen Aufstellung und des Betriebes kommen die polizeilichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates zur Anwendung, in welchem der Kessel benutzt wird.

3. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Herstellungsnummer zu versehende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Herstellungsnummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann durch den Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher die im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgesehene Untersuchung vornimmt, geschehen.

4. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

5. Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision, und alle drei Jahre einer inneren Revision, welche nach Ermessen des Revisors durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen ist, zu unterwerfen. Die äußere Revision kommt jedoch in demjenigen Jahre in Wegfall, in welchem eine innere Revision oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Druck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

6. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Revisor zu der Zeit, zu welcher die innere Revision auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

7. Die nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines deutschen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden in allen anderen Bundesstaaten anerkannt.

Form. A. 1.

Urkunde über die Genehmigung
zur
Anlegung *zweier feststehender* Dampfkessel.

Auf Grund des § 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird der

Firma J. C. B. Meier & Co.

zu *Witten Kr. Bochum*

die Genehmigung zur Anlegung *zweier feststehender* Dampfkessel *auf ihrem Puddel- und Walzwerke zu Witten* nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

Die Kessel *sind* mit *je* einem Fabrikschild ( ) versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: 7 Atm.

Name des Fabrikanten: *Ad. Herbst Söhne, Dortmund*

laufende Fabriknummern: 5364 und 5365

Jahr der Anfertigung: 1891

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes:

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme der Kessel darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§ 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

2. *Der Unternehmer übernimmt die Verpflichtung, durch zweckentsprechende Einrichtung der Feuerungs-Anlage, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollkommene Verbrennung des Rauchs hinzuwirken, auch, falls sich ergeben sollte, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile und Belästigungen durch Rauch, Russ, Flugasche u. s. w. zu verhüten, solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage, im Betriebe, sowie in der Wahl des Brennmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände geeignet sind.*

(Ort. Monatstag. Jahr.)

(Amtssiegel.)

(Behörde.)

(Unterschrift.)

Form. A. 2.

Urkunde über die Genehmigung
zur
Anlegung *eines beweglichen* Dampfkessels.

Auf Grund des § 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird der
Aktien-Gesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co.
zu *Berlin*
die Genehmigung zur Anlegung *eines beweglichen* Dampfkessels
nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

Der Kessel *ist* mit einem Fabrikschild ( ) versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: 17 Atm.

Name des Fabrikanten: *Aktien-Gesellschaft, vorm. Wunsch & Co.,*
Berlin

laufende Fabriknummer: 4265

Jahr der Anfertigung: 1891

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: ____ cm

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme des Kessels darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§ 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

2. *An dem Lokomobil-Kessel ist ein verschliessbarer Aschkasten und ein Funkenlöscher, welcher das Auswerfen von glühenden Kohlentheilchen vollkommen verhindert, anzubringen.*
3. *Zur örtlichen Aufstellung des Kessels behufs Gebrauchs ist in jedem einzelnen Falle zuvor die Erlaubniss der Orts-Polizei-Behörde nachzusuchen.*

(Ort. Monatstag. Jahr.)

(Amtssiegel.)

(Behörde.)

(Unterschrift.)

Form. B. 1.

Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines *feststehenden* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von *der Firma Ad. Herbst Söhne* zu *Dortmund* im Jahre 1891 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer 5364 bezeichnete *feststehende* Dampfkessel ist nach §§ *11 u. 13* der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von 12 Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§ 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels.) versehen worden.

Die Abmessungen und Verankerungen des Kessels, sein Material und seine Zusammenfügung ergeben sich aus Nachstehendem:

Er ist ein Zweiflammrohrkessel.

Der cylindrische Kesselmantel hat 2200 mm lichten Durchmesser und 10000 mm Länge.

Die Flammrohre haben im vorderen Theil, welcher aus gekrempten Schüssen hergestellt ist, 850 mm lichten Durchmesser und verengen sich im 4. Schuss auf 800 mm; dieser hintere Theil ist mit je 10 schräg stehenden Quersiedern von 190 mm mittleren Durchmesser versehen.

Der Dampfdom hat 800 mm Durchmesser und 850 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen:

im Kesselmantel	*17 mm*
in den Flammrohren	*12,5/12 mm*
in den Stirnwänden	*20 mm*
in dem Dommantel	*12 mm*
in der Domdecke	*16 mm*

Die Stirnwände sind oben durch je 4, unten durch je 2 Dreiecks-Anker versteift.

Der Kessel besitzt 2 Mannlöcher, von denen das eine in der vorderen Stirnwand unter den Flammröhren, das andere in der Domdecke bezw. im Kesselmantel angebracht ist; ihre Ränder sind mit Verstärkungsringen versehen.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in allen Rundnähten durch einfache, in den Längsnähten durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

(Ort. Monatstag. Jahr.)

(Amtssiegel.)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung des Sachverständigen.)

Form. B. 2.

Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines *beweglichen* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von *der Firma: Akt.-Ges. für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co.* ..... zu *Berlin* ..... im Jahre 1891 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer 4265 bezeichnete ..... *bewegliche* Dampfkessel ist nach §§ *11 u. 13* der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von 12 Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§ 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels.) versehen worden.

Die Abmessungen und Verankerungen des Kessels, sein Material und seine Zusammenfügung ergeben sich aus Nachstehendem:

Die Beschreibung kann durch eine Skizze ersetzt werden.

Er ist ein liegender Feuerbüchs-Kessel mit vorgehenden Heizrohren.

Der cylindrische Mantel hat 640 mm lichten Durchmesser und 1470 mm Länge, die innere Feuerbüchse hat im Lichten eine Länge von 475 mm,
eine Breite von 618 mm,
und eine Höhe von 785 mm,
die äussere Feuerbüchse hat eine Länge von 620 mm,
eine Breite von 760 mm,
und eine Höhe von 1100 mm,
die 20 Heizrohre des Kessels haben 57,5 mm lichten Durchmesser.

Die Wandstärken betragen:

im cylindrischen Mantel	*8 mm*
in den Rohrwänden	*13 mm*
in der inneren Feuerbüchse	*10 mm*
in der äusseren Feuerbüchse	*9 mm*
in den Heizrohren	*3 mm*

Die ebene Feuerbüchs-Decke ist durch 3 Deck-Anker versteift.

Im Feuerbüchs-Mantel ist ein Mannloch angebracht, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche durch einfache Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

(Ort. Monatstag. Jahr.)

(Amtssiegel.)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung des Sachverständigen.)

Form. C. 1.

Bescheinigung

über

die Abnahme-Untersuchung eines *feststehenden* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma

Ad. Herbst Söhne

zu *Dortmund*

im Jahre 1891 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer 25 bezeichnete *feststehende* Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am *3. Juni 1891* zu *Dortmund* für 7 Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des *Kreis-Ausschusses* zu *Bochum* genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich 82,5 cm unter *dem höchsten Punkt der vorderen Stirnwand* befindet.
2. Der Kessel besitzt 1 Speiseventil, welches durch den Druck des Kesselwassers geschlossen *wird*.
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in *1 von der Betriebsmaschine bewegten Pumpe und 1 Dampfstrahlpumpe, von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung nöthige Wassermenge zuzuführen.*
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel *vereint mit ihm an einem Gusskörper ein zweites Wasserstandsglas (die Verbindung mit dem Kessel geschieht durch Rohre von 90 mm Weite)* zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.
5. Der Kessel hat *ein* Sicherheits-Ventil, dessen Belastung einer Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck entspr*icht*.

Die Bauart, Abmessung und Belastung des Sicherheits-Ventils sind aus Nachstehendem ersichtlich.

Das Ventil ist durch Hebel und Gewicht belastet.

Beschreibung kann durch eine Skizze ersetzt werden.

Lichter Durchmesser des Ventils	*120 mm*
Abstand der Ventilmitte vom Drehpunkte des Hebels	*90 mm*
Abstand des Angriffspunktes der Belastungen vom Drehpunkt des Hebels	*800 mm*
Schwere der Belastung (Eisen-Cylinder, 300 mm Durchmesser, 180 mm Breite)	*92,80 Kgr.*
Gewicht des Hebels	*7,00 Kgr.*
Ganze Länge des Hebels	*1000 mm*

Das Gewicht ist gegen Verschiebung nach aussen durch einen eingebohrten Stift gesichert.

6. Der Kessel ist mit *1 Feder*-Manometer versehen, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

(Ort. Monatstag. Jahr.)

(Amtssiegel.)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung des Sachverständigen.)

Form. C. 2.

Bescheinigung

über

die Abnahme-Untersuchung eines *beweglichen* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma

Aktien-Gesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co.

zu *Berlin*

im Jahre 1891 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer 4265 bezeichnete, *bewegliche* Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am *5. Juni 1891* zu *Berlin* für 7 Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des *Stadt-Ausschusses* zu *Berlin* genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich 35 cm unter *dem Scheitel der Feuerbüchse* befindet.
2. Der Kessel besitzt 1 Speise-Ventil, welches durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in *1 von der Betriebsmaschine bewegten Pumpe und 1 Handpumpe, von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen.*
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befinden sich am Kessel *getrennt davon 2 Probirhähne, von denen der unterste in der Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes angebracht ist.*

5. Der Kessel hat 2 Sicherheits-Ventile, deren Belastung einer Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck entspricht.

Die Bauart, Abmessung und Belastung der Sicherheits-Ventile sind aus Nachstehendem ersichtlich.

Statt der Beschreibung ist Skizze zulässig.

Ein Ventil ist durch Hebel und Gewicht belastet.

Lichter Durchmesser des Ventils	*30 mm*
Abstand der Ventilmitte vom Drehpunkte des Hebels	*45 mm*
Abstand des Angriffspunktes der Belastung vom Drehpunkte des Hebels	*328 mm*
Schwere der Belastung (Eisencylinder 155 Durchmesser, 63 breit)	*7,91 kg.*
Gewicht des Hebels	*1,30 kg.*
Ganze Länge des Hebels	*420 mm*

Das Gewicht ist gegen Verschiebung nach aussen durch einen eingebohrten Stift gesichert.

Das zweite Sicherheits-Ventil ist mittelst Hebel durch zwei in einandergesteckte Federn belastet, welche in eine Hülse eingeschlossen sind.

Lichter Durchmesser des Ventils	*38 mm*
Abstand der Ventilmitte vom Drehpunkte des Hebels	*40 mm*
Abstand des Angriffspunktes der Belastung vom Drehpunkte des Hebels	*240 mm*
Länge der Federhülse	*136 mm*

innere Feder: 23 mm äuss. Durchmesser, 13 1/2 Windungen, 2 mm Drahtdurchmesser

äussere Feder: 29 mm äuss. Durchmesser, 13 Windungen, 3 mm Drahtdurchmesser

Länge der ungespannten Feder	*115 mm*
Zusammendrückung beim Spannen	*26 mm*
Entfernung von der Federhülse bis Oberkante-Hebel	*71 mm*

Das weitere Zusammenspannen der Feder wird durch ein zwischen Federhülse und Schraubenmutter eingeschaltetes Rohrstück verhindert.

6. Der Kessel ist mit *1 Feder*-Manometer versehen, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.

7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden.

Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

(Ort. Monatstag. Jahr.)

(Amtssiegel.)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung des Sachverständigen.)

Form. D. 1.

Revisionsbuch

für

einen *feststehenden* Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: 7 Atmosphären Ueberdruck.
2. Namen der Fabrikanten: *Ad. Herbst Söhne, Dortmund.*
3. laufende Fabriknummer: 5364
4. Jahr der Anfertigung: 1891

(Für Schiffskessel) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: cm

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel der *Preussischen Dampfkessel-Aufsichts-Behörden.*

(Ort. Monatstag. Jahr.)

(Amtssiegel.)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung des Sachverständigen.)

Form. D. 2.

Revisionsbuch

für

einen *beweglichen* Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: 7 Atmosphären Ueberdruck.
2. Namen der Fabrikanten: *Aktien-Gesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co., Berlin.*
3. laufende Fabriknummer: 4265.
4. Jahr der Anfertigung: 1891.

(Für Schiffskessel) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: ____ cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel der *Preussischen Dampfkessel-Aufsichts-Behörden.*

(Ort. Monatstag. Jahr.)

(Amtssiegel.)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung des Sachverständigen.)

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19. Weimar. 4. November 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Bescheinigungen durch die Standesbeamten auf Grund des § 49 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Seite 131. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen des Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona, der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim und der Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt zu Darmstadt betreffend, Seite 133 und 134. — Inhaltsverzeichniß aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 134.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[101] I. Es ist wahrgenommen worden, daß die Standesbeamten die im § 49 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 gedachte Bescheinigung vielfach unter Ausfüllung des der Ausführungs-Verordnung vom 22. Juni 1875 angefügten Formulars F (Standesamtliche Ermächtigung) ausfertigen. Dies ist unrichtig. Das Formular F ist, wie auch die Ueberschrift zu demselben angiebt, in den Fällen des § 43 des Gesetzes, daher dann zu benutzen, wenn der mit Anordnung des Aufgebots befaßt gewesene Standesbeamte einen an sich nach § 42 nicht zuständigen Standesbeamten zur Vollziehung der Eheschließung ermächtigt. Soll dagegen die Ehe vor einem andern Standesbeamten, als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat und dieser andere Standesbeamte ist, weil in seinem Bezirk einer der Verlobten den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Vollziehung der Eheschließung an sich nach § 42 zuständig, so ist zur Vornahme der Amtshandlung nicht die Ermächtigung nach § 43, sondern die im § 49 vorgesehene Bescheinigung von demjenigen Standesbeamten, welcher das Aufgebot angeordnet hat, auszustellen. Ein Muster für derartige Bescheinigungen wird in der Anlage gegeben.

Dabei wird hervorgehoben, daß die Bescheinigung des § 49 gebührenfrei zu ertheilen ist, während für die schriftliche Ermächtigung des § 43 der Gebührentarif unter II 2 den Ansatz bestimmt.

Weimar, den 12. Oktober 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
v. Groß.

Anlage.

Bescheinigung
zum Zweck der Eheschließung.

1. Der .....
..... Religion,
geboren zu .....
am ..... des Jahres
Tausendachthundert
wohnhaft zu
Sohn de *)

.....

2. die .....
Religion,
geboren zu .....
am ..... des Jahres
Tausendachthundert .....
wohnhaft zu

*) Anmerkung: Hier sind Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern der Eheschließenden einzufügen.

Tochter de *)

.....

beabsichtigen die Ehe miteinander vor dem Standesbeamten in .....
zu schließen.

Auf Grund des § 49 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 wird deshalb von dem Unterzeichneten, welcher das Aufgebot angeordnet hat, hiermit bescheinigt, daß die Bekanntmachung des Aufgebots in den Gemeinden

vom
bis

vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

..., den

Der Standesbeamte.

(Siegel)

*) Anmerkung: Hier sind Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern der Eheschließenden einzufügen.

[102] II. Daß von der General-Agentur des Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona für Thüringen an Stelle des Hermann Fratzscher in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann B. Anschütz daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. August d. J. (Regierungs-Blatt Seite 91) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 9. Oktober 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[103] III. Daß von der Direktion der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim an Stelle des Versicherungs- und Waarenagenten G. Weitz zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Glasermeister Alfred Heyne daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Dezember 1889 (Regierungs-Blatt von 1890 Seite 9) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. Oktober 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[104] IV. Daß von der Direktion der Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt zu Darmstadt an Stelle des Georg Weitz zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Bureau-Vorsteher Oskar Zimmer daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juni 1888 (Regierungs-Blatt Seite 94) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. Oktober 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[105] Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 42, 43 und 44:

S. 291, 295 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen;

„ 301 Behandlung der im Betriebsjahr 1891/92 an Stelle von Kartoffeln, Mais oder Dari verarbeitenden landwirthschaftlichen Brennereien in Rücksicht auf die Kontingentirung.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20. Weimar. 28. November 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachungen, betr. die Zusammensetzung der bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesammt-Universität zu Jena bestehenden Commissionen für die Prüfung der Aerzte und Zahnärzte, sowie für die ärztliche Vorprüfung, ferner die Zusammensetzung der Commission für die Prüfung der Apotheker, Seite 135 und 136. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Ersten Deutschen Cautionsversicherungs-Anstalt „Fides" zu Mannheim betr., Seite 137. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Anhaltische Trichinen-Versicherungs-Anstalt von C. Irmer in Cöthen betr., Seite 137. — Inhaltsverzeichniß aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 137.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[106] I. Die bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesammt-Universität zu Jena bestehenden Commissionen für die Prüfung der Aerzte und Zahnärzte, sowie für die ärztliche Vorprüfung werden auf das Jahr vom 1. November 1891 bis 31. Oktober 1892, bezüglich der letzteren auf das mit dem 1. Oktober 1891 beginnende Jahr in folgender Weise zusammengesetzt sein:

I. Die Commission für die Prüfung der Aerzte:

Vorsitzender:

Wirklicher Geheimer Rath Professor Dr. Ried;

Mitglieder:

für Anatomie: Professor Dr. Fürbringer; für Physiologie: Professor Dr. Biedermann; für pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie: Geheimer Hofrath Professor Dr. Müller; für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung und zwar a) für Chirurgie: Wirklicher Geheimer Rath Professor Dr. Ried und Professor Dr. Riedel; b) für Augenheilkunde: Hofrath Professor Dr. Kuhnt; für innere Medicin und Pharmakologie und zwar a) für innere Medicin: Professor Dr. Roßbach,

und im Falle der Behinderung desselben: Medicinalrath Professor Dr. Seidel und Professor Dr. Stintzing; b) für Pharmakologie: Medicinalrath Professor Dr. Seidel; für Geburtshilfe und Gynäkologie: Geheimer Hofrath Professor Dr. Schultze und Professor Dr. Skutsch; für Hygiene und Impftechnik: Professor Dr. Gärtner.

II. Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der für die Prüfung der Aerzte eingesetzten Commission der Zahnarzt Schwarzkopff zu Eisenach beigeordnet.

III. Die Commission für die ärztliche Vorprüfung:

Vorsitzender:

Der jeweilige Decan der medicinischen Facultät;

Mitglieder:

für Anatomie: Professor Dr. Fürbringer; für Physiologie: Professor Dr. Biedermann; für Physik: Professor Dr. Winkelmann; für Chemie: Professor Dr. Knorr; für Zoologie: Professor Dr. Häckel; für Botanik: Professor Dr. Stahl.

Weimar, den 31. Oktober 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Cultus.
v. Groß.

[107] II. Die bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesammt-Universität zu Jena bestehende Commission für die Prüfung der Apotheker wird auf das Jahr vom 1. November 1891 bis 31. Oktober 1892 in folgender Weise zusammengesetzt sein:

Vorsitzender: Professor Dr. Stahl; Mitglieder: für Physik: Professor Dr. Schäffer; für Chemie: Professor Dr. Knorr; für Botanik: Professor Dr. Stahl; für Pharmacie: Apotheker Dr. Stütz und Dr. Hertz.

Weimar, den 20. November 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Cultus.
Vollert.

[108] III. Daß von dem Vorstand der Ersten Deutschen Cautionsversicherungs-Anstalt „Fides" zu Mannheim an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Pfitzner zu Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben, der Lehrer a. D. Franz Chemnitius in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Januar d. J. (Regierungsblatt Seite 5) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 7. November 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[109] IV. Der Anhaltischen Trichinen-Versicherungs-Anstalt von C. Irmer in Cöthen ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches, und daß die gedachte Anstalt den Schlachthaus-Kassirer Karl Hergt in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 21. November 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[110] Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 45 und 47:

S. 303, 309 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21. Weimar. 1. Dezember 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, das Ergebniß der Wahlen der Abgeordneten zum XXVI. ordentlichen Landtag betr., Seite 139.

Ministerial-Bekanntmachung.

[111] I. Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 15. April d. J. die Wahl derjenigen Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums, deren Amtsdauer mit dem Zusammentritt des XXVI. ordentlichen Landtags beginnt, ausgeschrieben worden, und hat diese Wahl folgendes Ergebniß gehabt:

Es wurden gewählt:

a) durch die begüterte ehemalige Reichsritterschaft:

1. der Großherzogliche Ober-Kammerherr Freiherr Georg von Rotenhan in Neuenhof bei Eisenach;

b) durch diejenigen Wahlberechtigten, welche aus inländischem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 3000 Mark versteuern:

2. der Großherzogliche Schloßhauptmann, Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Kammerherr Hans Lutze von Wurmb in Porstendorf;
3. der Großherzogliche Kammerherr Heinrich von Helldorf in Schwerstedt;
4. der Rittergutsbesitzer Richard Thierbach in Lobeda;
5. der Gutsbesitzer Friedrich Kobe in Rannstedt;

c) durch diejenigen Wahlberechtigten, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 3000 Mark versteuern:

6. im I. Verwaltungs-Bezirk: der Eisenbahndirektor Baurath Ernst Kohl in Weimar;
7. im II. Verwaltungs-Bezirk: der Kaufmann Hermann Ferdinand Müller in Apolda;
8. im III. Verwaltungs-Bezirk: der Großherzogliche Landgerichts-Präsident Julius Appelius in Eisenach;
9. im IV. Verwaltungs-Bezirk: der Großherzogliche Oberamtsrichter Friedrich Trautvetter in Vacha;
10. im V. Verwaltungs-Bezirk: der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Geheime Rath a. D. Hugo Müller in Wöhlsdorf;

d) durch die allgemeinen Wahlen:

11. im I. Wahlbezirk: der Commerzienrath Louis Döllstädt in Weimar;
12. im II. Wahlbezirk: der Bürgermeister Karl Jacob in Rödigsdorf;
13. im III. Wahlbezirk: der Bürgermeister Hermann Ellinger in Nöda;
14. im IV. Wahlbezirk: der Großherzogliche Oberamtsrichter Justizrath Carl Schwanitz in Ilmenau;
15. im V. Wahlbezirk: der Rittergutsbesitzer Emil Heubel in München bei Berka a/J.;
16. im VI. Wahlbezirk: der Bürgermeister-Stellvertreter Eduard Dornbluth in Jena;
17. im VII. Wahlbezirk: der Mühlenbesitzer August Knüpfer in Dorndorf a/S.;
18. im VIII. Wahlbezirk: der Mützenfabrikant Hermann Mangner in Apolda;
19. im IX. Wahlbezirk: der Bürgermeister Franz Kalkof in Rastenberg;
20. im X. Wahlbezirk: der Großherzogliche Amtsrichter Dr. jur. Carl Unteutsch in Allstedt;
21. im XI. Wahlbezirk: der Großherzogliche Oberförster Huldreich Matthes in Eisenach;
22. im XII. Wahlbezirk: der Bürgermeister Christian Gerlach in Marksuhl;

23. im XIII. Wahlbezirk: der Großherzogliche Bezirkskommissar August Müller in Eisenach;
24. im XIV. Wahlbezirk: der Bürgermeister Simon Koch in Berka a/Werra;
25. im XV. Wahlbezirk: der Bürgermeister Karl Simon in Tiefenort;
26. im XVI. Wahlbezirk: der Frühmesser Aloys Hagemann in Geisa;
27. im XVII. Wahlbezirk: der Bürgermeister Richard Streng in Ostheim;
28. im XVIII. Wahlbezirk: der Großherzogliche Bezirksdirektor Dr. Johannes Schmid in Neustadt a/O.;
29. im XIX. Wahlbezirk: der Bürgermeister Franz Kolbe in Auma;
30. im XX. Wahlbezirk: der Rechtsanwalt Oscar Schönemann in Gera;
31. im XXI. Wahlbezirk: der Bürgermeister Heinrich Fritzsche in Berga a/E.

Sämmtliche Gewählte haben die auf sie gefallene Wahl angenommen.

Weimar, den 13. November 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22. Weimar. 15. Dezember 1891.

Inhalt: Höchste Verordnung, betr. die Organisation des Staats-Ministeriums, Seite 143. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bildung eines besonderen Standesamts für die Gemeindebezirke Empfertshausen und Andenhausen mit dem Sitze in Empfertshausen betr., Seite 145. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für Oldisleben betr., Seite 145. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Union-Assecuranz-Societät Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin betr., Seite 145. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 146.

[112] Verordnung, betr. die Organisation des Staats-Ministeriums, vom 7. Dezember 1891.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

Auf Grund des Vorbehaltes in § 57 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 und in entsprechender Abänderung Unserer Verordnung vom 8. April 1871 bestimmen Wir betreffs der Organisation des Staats-Ministeriums bis auf Weiteres, was folgt:

§ 1.

Die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses werden mit Ausschluß der dem Cultus-Departement zugleich mit den die übrigen Anstalten für Wissenschaft und Kunst betreffenden Geschäften verbleibenden Angelegenheiten des Hoftheaters und der Hofkapelle dem Ministerial-Departement des Aeußern und

des Innern zugewiesen, mit welchem auch weiterhin die Geschäfte der Justizverwaltung in der bisherigen Weise verbunden bleiben.

Dasselbe führt demgemäß künftig die Bezeichnung „Ministerial-Departement des Großherzoglichen Hauses, des Aeußern, des Innern und der Justiz"; es bleibt aber nachgelassen, in Angelegenheiten, welche nur eine einzelne Abtheilung des Departements betreffen, diese Bezeichnung entsprechend abzukürzen.

§ 2.

Das seitherige Ministerial-Departement des Großherzoglichen Hauses und des Cultus (§ 2 der Verordnung vom 8. April 1871) führt in Folge der eingetretenen Abänderung seines Geschäftsbereiches die Bezeichnung „Ministerial-Departement des Cultus".

§ 3.

Die Revisions-, Kasse-, Archiv-, Kanzlei- und Dienergeschäfte in den Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses, ingleichen die Revisions- und Kassegeschäfte in den Angelegenheiten der Justiz werden von dem betreffenden Beamtenpersonal des Cultus-Departements weiter besorgt.

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Urkundlich ist gegenwärtige Verordnung als weiterer Nachtrag zu Unseren Verordnungen vom 25. September 1849, 1. Juli 1867 und 8. April 1871 von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar, am 7. Dezember 1891.

Carl Alexander.

v. Groß. Vollert.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[113] I. Mit Bezugnahme auf die Anlage A der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875, betreffend die Bildung der Standesamtsbezirke, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beschlossen worden ist, die Gemeindebezirke Empfertshausen und Andenhausen aus dem Standesamtsbezirke Diedorf vom 1. Januar 1892 an auszusondern und für die erstgedachten Gemeindebezirke ein besonderes Standesamt mit dem Sitze in Empfertshausen zu errichten.

Weimar, am 12. November 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
v. Groß.

[114] II. Nachdem die Führung des neuen Katasters von Oldisleben dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Allstedt übertragen worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 27. November 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Vollert.

[115] III. Daß von der in Leipzig bestellten Subdirektion der Union-Assecuranz-Societät Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Hermann Müller in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Ludwig Hesse daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Regierungsblatt Seite 4) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 30. November 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[116] Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 48 und 49:

S. 314 Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen 2c. amerikanischen Ursprungs;

" " Befugniß der obersten Landesfinanzbehörden zum Zollerlaß für zu Grunde gegangene Gegenstände;

S. 316 Nachtrag zum Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten;

S. 319 Nachtrag zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23. Weimar. 20. Dezember 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die neue Sparkasse-Ordnung für Ilmenau betr., Seite 147.

Ministerial-Bekanntmachung.

[117] Nachdem der Sparkasseverein zu Ilmenau seine Auflösung beschlossen hat und die in Folge dessen nöthig gewordene Umarbeitung des bisherigen Sparkasse-Statuts, welche in der „Sparkasse-Ordnung für die Stadt Ilmenau" vom 14. August 1891 niedergelegt ist, die landesherrliche Bestätigung als Ortsstatut bis auf Widerruf erhalten hat, so werden im Nachstehenden die Vorschriften dieser Sparkasse-Ordnung im Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 7. Dezember 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

§ 1.

Die Sparkasse zu Ilmenau hat den Zweck, Geldeinlagen in verschiedener Höhe von allen Personen anzunehmen und zu verzinsen, um damit weniger Bemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und zinsbar anwachsen zu lassen.

§ 2.

Der Sparkasse ist durch höchstes Reskript vom 30. Juli 1833 das Recht einer milden Stiftung, wie dies durch das Privilegium vom 20. September 1825 für die Sparkassen zu Weimar, Eisenach und Neustadt geschehen, ertheilt worden und kommt derselben die Eigenschaft einer juristischen Person zu.

Sie genießt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Sportelfreiheit, wenn sie klagend auftritt oder Sühneversuche oder Zahlungsbefehle beantragt.

§ 4.

Die Stadtgemeinde Ilmenau leistet für die Gelder, welche in Gemäßheit dieser Sparkasse-Ordnung in die Sparkasse eingelegt werden, und für deren Verzinsung Garantie.

§ 5.

Die Sparkasse steht vorbehältlich der Oberaufsicht des Großherzoglichen Bezirksdirektors und weiterhin des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums unter Aufsicht und Leitung der Gemeindebehörden. Unter ihrer Leitung wird die Verwaltung der Sparkassengeschäfte durch einen ständigen Ausschuß besorgt, welcher aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) dem Bürgermeister, als Vorsitzenden,
2) zwei aus der Mitte des Gemeinderaths gewählten Personen,
3) zwei aus den sonstigen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zu Gemeindeämtern wählbaren Bürgern gewählten Personen.

Die unter 2 und 3 genannten Ausschußmitglieder werden durch den Gemeinderath in beschlußfähiger Sitzung nach relativer Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt und zwar so, daß jedes Jahr je eines der unter 2 und 3 genannten Mitglieder ausscheidet. Ueber das erstmalige Ausscheiden bestimmt das Loos.

Nicht wählbar sind solche Personen, welche dem Vorstande einer andern Sparkasse angehören, Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrathes eines Vorschuß- oder Kreditvereines sind oder ein Bankinstitut leiten bez. besitzen.

Jedem gewählten Ausschußmitgliede wird ein Stellvertreter beigegeben, dessen Wahl in derselben Weise stattfindet und dessen Amtsdauer mit der des von ihm zu Vertretenden endigt.

Für den Vorsitzenden wird seitens des Gemeinderaths ein Stellvertreter aus den beiden unter 2 genannten Mitgliedern jährlich gewählt.

Die Namen der jeweiligen Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 6.

Die Kassenverwaltung wird einem Kassirer und einem Kontroleur übertragen, welche vom Ausschuß vorgeschlagen und von dem Gemeinderath, so wie jeder andere städtische Beamte gewählt, angestellt und vom Bürgermeister verpflichtet werden.

Ueber die Kautionsbestellung und Bezahlung der Kassenbeamten faßt der Gemeinderath Beschluß.

§ 7.

Die geringste Einlage beträgt 1 ℳ, doch soll durch Verkauf von Sparmarken, welche auf den Betrag von 10 ₰ lauten und welche vom Erwerber auf eine diesem Zwecke dienende und kostenfrei zu verabfolgende Karte aufzukleben sind, auch Gelegenheit geboten werden, mit dem Sparen noch geringerer Beträge beginnen zu können.

§ 8.

Ueber jede Einlage von mindestens 1 ℳ oder gegen Rückgabe einer mit zehn Sparmarken über je 10 ₰ ausgefüllten Karte wird dem Einleger ein mit einer Nummer und dem Stempel der Sparkasse versehenes, zwar auf einen bestimmten Namen lautendes Einlagebuch, als dessen Eigenthümer jedoch der jedesmalige Inhaber gilt, ausgestellt.

§ 9.

Nur für solche Gelder, welche an der geordneten Sparkassengeschäftsstelle und an den festgesetzten Geschäftstagen eingezahlt werden, haftet die Stadtgemeinde. Die in den Einlagebüchern gemachten Einträge bedürfen übrigens zu ihrer Gültigkeit der Namensunterschrift des Kassirers und Kontroleurs. Zur Auskunftsertheilung über Einlagen ist die Sparkasse nur gegenüber den Anfragen der hierzu befugten Behörden verpflichtet.

§ 10.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, jedoch nur insoweit, als sie volle Mark erreichen und nur für volle Monate nach einem vom Gemeinderathe festzusetzenden, den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes entsprechenden Zinsfuße dergestalt, daß Beträge unter einer Mark unverzinslich bleiben und daß der Betrag, welcher im Laufe eines Monates angelegt wird, vom ersten Tage des folgenden Monats an, und der Betrag, welcher im Laufe eines Monats zurückgenommen wird, nur bis zum letzten Tage des vorhergehenden Monats verzinst wird. Die Zurückweisung von Einlagen über 1000 ℳ wird zur Vermeidung von Kapitalstauung vorbehalten.

Der Zinsfuß ist gegenwärtig auf 3½ Prozent festgesetzt.

Aenderungen des Zinsfußes für die Einlagen beschließt der Gemeinderath unter Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksdirektors. Eine Herabsetzung des Zinsfußes ist drei Monate vor ihrem Eintritt im Nachrichtsblatt „Die Henne" bekannt zu machen, wohingegen bei einer Erhöhung des Zinsfußes eine kürzere Frist nachgelassen ist.

§ 11.

Die Zinsen werden am Schlusse jedes Kalenderjahres oder bei gänzlicher Abhebung des Guthabens berechnet. Der für den Schluß des Kalenderjahres berechnete Zinsenbetrag wird zum Kapitale geschlagen und wie eine neue Einlage behandelt. Bruchtheile eines Pfennigs bei der Zinsberechnung kommen der Sparkasse zu Gute.

Die Zuschreibung der kapitalisirten Zinsen in den Einlagebüchern erfolgt auf Wunsch der Inhaber dieser Bücher.

§ 12.

Hinsichtlich der auf längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

a) Wenn auf ein Einlagebuch zwanzig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben werden, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zwanzigjährigen Zeitraum

folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Einlagebuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne Weiteres auf.

b) Werden dann auf ein solches Einlagebuch, bei welchem nach der Bestimmung unter a die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkte an weitere zwanzig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert, noch Zinsen davon erhoben, noch Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben, so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in dem hiesigen Lokalblatte „Die Henne" und in der „Weimarischen Zeitung" an den Inhaber des Buches zu erlassen, innerhalb der nächsten drei Monate die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach Ablauf dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit Kapital und Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu, und der frühere Eigenthümer sowie der Inhaber des Buches verlieren alle Rechte daran.

Meldet sich aber der Inhaber vor Ablauf der Frist, so werden jedenfalls die Kosten der oben erwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Einlagebuches abgezogen.

c) Ist nach der Bestimmung unter a die Verzinsung des Guthabens eingestellt worden und wird in dem darauffolgenden zwanzigjährigen Zeitraum von einem Inhaber des Einlagebuches irgend eine Zahlung darauf erhoben und abgeschrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, oder werden Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben, so wird dadurch die nach der Bestimmung unter b bedungene Verjährung unterbrochen und es beginnt dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von Neuem mit dem ersten Tage des auf eine solche Zurücknahme oder neue Einlage folgenden Monats.

Zugleich fängt aber auch von der Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage oder der erfolgten Zinszuschreibung die unter a und b bestimmte Verjährungsfrist in gleicher Weise wieder zu laufen an; dasselbe tritt dann auch weiter in den folgenden Fällen gleichmäßig ein.

§ 13.

Die Rückzahlung jeder Einlage oder eines Theiles derselben erfolgt lediglich an den Inhaber des Sparkassenbuches. Die Sparkasse ist daher für den Nachtheil, der durch den etwaigen Mißbrauch eines solchen Buches für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

Nur bei Einlagen Bevormundeter soll in dem Fall, daß das Vormundschaftsgericht einen die Auszahlung verbietenden Eintrag im Buche angebracht und denselben unter Beidrückung des amtlichen Stempels vollzogen hat, eine Rückzahlung nicht eher erfolgen, als bis eine die Auszahlung gestattende Bemerkung von dem Vormundschaftsgericht bewirkt worden ist.

§ 14.

Die Einlagen werden, soweit es der vorhandene Baarvorrath gestattet, sogleich zurückgezahlt.

Beträge über 100 ℳ sind vorher zu kündigen, und zwar betragen die Kündigungsfristen:

2 Wochen	bei	Rückforderungen	von	über	100—200 ℳ,
4 „	„	„	„	„	200—300 „
6 „	„	„	„	„	300—600 „
3 Monate	„	„	„	„	600 ℳ.

Auf ein und dasselbe Sparkassenbuch können weitere Beträge bis zu 100 ℳ nur in Zwischenräumen von 14 Tagen erhoben werden. Auch können nicht mehrere Kündigungen nebeneinander laufen.

Der Kasse bleibt es jedoch vorbehalten, im Einverständniß mit den Betheiligten von vorbemerkten Kündigungsfristen abzusehen.

Wird eine gekündigte Einlage nicht innerhalb 2 Wochen nach Ablauf der Kündigangsfrist erhoben, so gilt die Kündigung als zurückgenommen.

Auch dem Sparkassenausschuß steht die Befugniß zu, jederzeit die Einlagen zur Rückzahlung binnen 3 Monaten zu kündigen.

Die Kündigung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im hiesigen Lokalblatt „Die Henne" und in der „Weimarischen Zeitung".

Diese Bekanntmachung ist drei Mal mit Zwischenräumen von je 4 Wochen zum Abdruck zu bringen, in derselben sind der Name des Einlegers, wie solchen die Bücher der Sparkasse ergeben, Nummer des Kontos, und der nach Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlende Betrag an Hauptgeld und Zinsen anzugeben.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist, welche im Fall der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Erscheinen des ersten Abdrucks derselben in dem hiesigen Nachrichtsblatte beginnt, hört die Verzinsung der gekündigten Einlagen auf und ist die Sparkasse befugt, Kapital und Zinsen beim Großherzoglichen Amtsgericht hier auf Kosten des Forderungsberechtigten zu hinterlegen, wenn das Geld 4 Wochen nach Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erhoben ist.

§ 15.

Die bis zum Schlusse eines Geschäftsjahres erwachsenen Zinsen werden auf Wunsch des Inhabers des Einlagebuchs ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach deren erfolgter Zuschreibung im Einlagebuch dem Antragsteller ausgezahlt.

Im Laufe eines Geschäftsjahres werden die während dieses Zeitraumes, mithin vor dem Schlusse eines Geschäftsjahres, angewachsenen Zinsen nur dann ausgezahlt, wenn zugleich die ganze Einlage erhoben wird.

§ 16.

Jede theilweise Rückzahlung wird in das Einlagebuch eingetragen und in Gemäßheit des § 9 unterschriftlich vollzogen; ein solchergestalt erfolgtes Abschreiben hat der Inhaber des Einlagebuches gleich einer von ihm ausgestellten Quittung gegen sich gelten zu lassen.

Wird die ganze Einlage oder der Rest derselben zurückgenommen, so ist das Einlagebuch anstatt Quittung zurückzugeben. Die zurückgegebenen Einlagebücher werden mit Ungültigkeitsvermerk versehen und nach Ablauf von 10 Jahren nach Schluß des Geschäftsjahres, in welchem die Rückgabe erfolgte, vernichtet.

Beim Erlöschen des Buches werden für dasselbe 25 ₰ von dem auszuzahlenden Betrage gekürzt.

§ 17.

Zur möglichsten Sicherstellung der Ansammlung der durch den gewährten Zins auf Zins schneller anwachsenden Sparbeträge, z. B. behufs Aussteuer von Kindern, Zuschuß während der Militärdienstzeit n. s. w., werden auch sogenannte „gesperrte" Sparkassenbücher ausgegeben, auf welche außer im Falle des Todes der betreffenden Person, für welche die Einzahlungen gemacht worden sind, Auszahlungen vor dem im Voraus festgesetzten Termin nicht geleistet werden.

Diese gesperrten Sparkassenbücher enthalten unter dem Namen des Inhabers folgende Bemerkung:

> „Auszahlungen auf dieses Buch werden vor dem (Datum und Jahreszahl) nur dann gewährt, wenn der Tod der Person, auf deren Namen das Buch ausgestellt ist, durch Beibringung des Todtenscheines nachgewiesen wird",

und für den Fall, daß der ursprünglich angenommene Termin noch hinausgeschoben werden soll, noch die weitere Bemerkung:

> „der Auszahlungstermin ist bis zum (Datum und Jahreszahl) hinausgeschoben worden."

Für gesperrte Sparkassenbücher gelten die in den §§ 12 und 14 getroffenen Bestimmungen in Bezug auf Verjährung und Aufkündigungen während der Sparzeit nicht. Wenn Einlagen und Zinsen gesperrter Bücher nach Eintritt des Fälligkeitstermins nicht abgehoben werden, unterliegen die betreffenden Sparkassenbücher den statutarischen Bestimmungen in gleichem Umfange wie ungesperrte Einlagebücher.

§ 18.

Wird der Verlust eines Einlagebuches von dem in den Büchern der Sparkasse genannten Einleger oder einem Dritten, welcher ein an dem verlorenen Einlagebuche erworbenes Recht genügend bescheinigen kann, angezeigt, so wird über diese Anzeige ein ausführliches, sich über alle obwaltenden Umstände, insbesondere die Berechtigungsfrage verbreitendes und vom Anzeiger mit zu unterschreibendes Protokoll an Sparkassenstelle aufgenommen, dem Anzeigenden auch eine Bescheinigung über die bewirkte Anmeldung des Verlustes ausgestellt.

Auf Grund dieses Protokolles veranlaßt der Gemeindevorstand die Veröffentlichung des angemeldeten Verlustes durch das „Nachrichtsblatt" „Die Henne" und die „Weimarische Zeitung" mit der Aufforderung an alle Diejenigen, welche rechtlichen Anspruch an dem vermißten Einlagebuche zu haben vermeinen, binnen einer vom Tage des Erscheinens des ersten Abdruckes dieser Bekanntmachung im hiesigen „Nachrichtsblatte" laufenden Frist von 3 Monaten bei dem Gemeindevorstande ihre Ansprüche anzumelden, und mit dem Bedeuten, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das Einlagebuch für ungültig und unwirksam erklärt und dessen Geldbetrag zur freien Verfügung Desjenigen werde gestellt werden, welcher die Anzeige vom Verluste gemacht hat.

Diese Bekanntmachung ist dreimal mit Zwischenräumen von je einem Monat zum Abdruck zu bringen.

Die Kosten der Veröffentlichung hat der Antragsteller zu tragen.

Meldet innerhalb der dreimonatlichen Frist außer dem Antragsteller Jemand Ansprüche auf das vermißte Einlagebuch an, dann ist derselbe auf den Rechtsweg zu verweisen und die Sparkasse leistet Zahlung des Werthes des vermißten Einlagebuches erst nach und in Gemäßheit rechtskräftiger richterlicher Entscheidung.

Erfolgt jedoch innerhalb genannter Frist keine Anmeldung solcher Ansprüche, was von den Sparkassenbeamten zu dem Protokolle über die Verlustanzeige festzustellen ist, so erklärt der Gemeindevorstand das fragliche Einlagebuch für ungültig und vernichtet, worauf der Werth des Buches, wie solchen die Bücher der Sparkasse ergeben, dem Anzeiger des Verlustes gegen Rückgabe der ihm ausgestellten Bescheinigung abzüglich der von ihm zu tragenden Kosten zur Verfügung gestellt wird.

§ 19.

Gegen die Versäumniß der in dieser Sparkasse-Ordnung festgesetzten Fristen und gegen den Eintritt der in derselben angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§ 20.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, soweit sie nicht voraussichtlich zur Rückzahlung gekündigter Beträge und Deckung des laufenden Verwaltungsaufwandes erforderlich sind, vom Sparkassenausschuß verzinslich ausgeliehen.

Die Höhe des Zinsfußes wird von dem Gemeinderath festgesetzt.

Die sonst bei der Ausleihung zu beachtenden allgemeinen Normen bestimmt der Gemeinderath unter Zustimmung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern.

Dem Bürgermeister liegt die genaue Ueberwachung darüber ob, daß in jedem einzelnen Falle die festgestellten Normen für die Ausleihung nicht nur von dem Sparkassenausschuß beobachtet, sondern auch bei Ausfertigung der Schuldurkunden wirklich erfüllt sind.

Es darf kein Darlehn aus der Sparkasse ausgezahlt werden, ehe nicht die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung von Seiten des Bürgermeisters vorgelegt worden ist.

§ 21.

Quittungen über eingezahlte Zinsen auf ausgeliehene Kapitale und die Zurückzahlung solcher Kapitale selbst bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Namensunterschrift des Kassirers und des Kontroleurs.

§ 22.

Die Bestimmung der Geschäftstage und der Geschäftsstunden bleibt dem Ermessen des Gemeindevorstandes überlassen.

§ 23.

Der Sparkassenausschuß vertritt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten derselben dergestalt, daß Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkasse durch schriftliche Erklärungen derselben für die Stadtgemeinde dann begründet werden, wenn diese Erklärungen von mindestens zwei Ausschußmitgliedern einschließlich des Gemeindevorstandes unterzeichnet und mit dem Stempel der Sparkasse oder des Gemeindevorstandes bedruckt sind.

Insoweit über die Obliegenheiten und die Geschäftsführung des Sparkassenausschusses und der Sparkassenbeamten nicht in dieser Sparkasse-Ordnung Bestimmung getroffen worden ist, wird dies in einer besondern Geschäfts-Ordnung geschehen.

§ 24.

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten und etwaigen Verluste verbleibende alljährliche Reingewinn gehört der Stadtgemeinde Ilmenau, bildet jedoch zunächst den Reservefonds der Anstalt und ist, so lange dieser nicht 10 Prozent der Einlagen erreicht hat — wobei jedoch der Werth der vorhandenen Inventarienstücke außer Ansatz bleibt — jährlich nur zur Hälfte zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung an die Kämmerei zu überweisen, die andere Hälfte aber dem Reservefonds gutzuschreiben.

Der Reservefonds ist auch für den Fall, daß die Einlagen unter 500000 ℳ betragen, in Höhe von wenigstens 50000 ℳ zu erhalten, wobei ebenfalls der Werth der Inventarienstücke außer Berechnung bleibt.

Wenn die Sparkasse zu Ilmenau jemals eingehen sollte, fällt der Reservefonds der Stadtgemeinde Ilmenau zu.

§ 25.

Nach Ablauf jeden Jahres wird über den Stand der Sparkasse eine vollständige Rechnung abgelegt, welche vom Sparkassenausschusse durchzusehen und hinsichtlich deren in Bezug auf Prüfung und Richtigsprechung wie mit anderen Gemeinderechnungen zu verfahren ist. Die Sparkasse ist jährlich mindestens zweimal zu revidiren.

§ 26.

Diese Sparkasse-Ordnung tritt mit 1. Januar 1892 in Kraft.

Ilmenau, den 14. August 1891.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24. Weimar. 31. Dezember 1891.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammensetzung der bei der Gesammt-Universität Jena bestehenden Commission für ärztliche Prüfung betr., Seite 155. — Ministerial-Bekanntmachung, die Einstellung der Erhebung von Abgaben für die Benutzung mehrerer Wege und Brücken betr., Seite 155 und 156. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die vereinigte Hospital- und Kaiser-Wilhelm-Stiftung zu Berga a/E. betr., Seite 156. — Ministerial-Bekanntmachung, Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Oberaichamts bez. Gründung eines Staats-Aichamts in Ilmenau betr., S. 156 und 157. — Ministerial-Bekanntmachung, die Arzneitaxe für das Jahr 1892 betr., Seite 157. — Inhaltsverzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 157 und 158.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[118] I. Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß der Geheime Hofrath Dr. Müller zu Jena zum stellvertretenden Vorsitzenden der an der Gesammt-Universität Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächs. Commission für die ärztliche Prüfung während des laufenden Prüfungsjahres ernannt worden ist.

Weimar, den 5. Dezember 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Cultus.
v. Groß.

[119] II. Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Dezember 1888 — Regierungsblatt Seite 154 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar 1892 ab die Erhebung von Abgaben für die Benutzung folgender Wege und Brücken:

1. Ortsstraßen zu Kranichfeld,
2. Straße von Kranichfeld nach Nauendorf,
3. Hohenfelden-Nauendorfer Straße,
4. Münchener Bachbrücke,

eingestellt werden wird, und daß alsdann, nachdem inzwischen auch die Abgabe-Erhebung hinsichtlich der Saalebrücke zwischen Rothenstein und Oelknitz sich erledigt hat, eine Erhebung von Abgaben bis auf Weiteres nur noch im Betreff

1. der Gemeindechausseen im Gemeindebezirk Oldisleben,
2. der Ortsstraßen und Brücken zu Ruhla und
3. der Kammerberg-Manebacher Ilmbrücke

stattfindet.

Weimar, den 14. Dezember 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[120] III. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der vereinigten Hospital- und Kaiser-Wilhelm-Stiftung in Berga a/Elster die Rechte einer juristischen Person gnädigst zu verleihen geruht.

Weimar, den 16. Dezember 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[121] IV. Höchster Genehmigung zu Folge werden die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachungen vom 7. Oktober 1853 (Regierungsblatt Seite 305) und vom 19. September 1883 (Regierungsblatt Seit 191), das Großherzogliche Oberaichamt betreffend, durch Nachstehendes ergänzt:

Vom 1. Januar 1892 ab erstrecken sich die Befugnisse des Großherzoglichen Oberaichamts auch auf die Prüfung und Aichung von Thermoalkoholometern, aichfähigen Aräometern und sonstigen aichfähigen Hohlmaaßen aus Glas.

Zur Vornahme dieser Prüfungen, soweit sie nicht bei dem Großherzoglichen Oberaichamt in Weimar unmittelbar stattfinden, tritt mit dem bezeichneten Tage in Ilmenau ein Staats-Aichamt in Wirksamkeit, mit dessen Leitung der Direktor der Großherzoglichen Prüfungsanstalt für Thermometer zu Ilmenau, A. Böttcher, beauftragt ist, welcher für die Prüfungen ꝛc. der obenbezeichneten Gegenstände zugleich dem Großherzoglichen Oberaichamte als Mitglied angehört.

Zum Aichmeister bei dem Großherzoglichen Aichamt zu Ilmenau ist der Aichmeister A. Kesselring, bisher in Stützerbach, ernannt.

Weimar, den 24. Dezember 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

[122] V. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 27. Dezember 1890 (Regierungsblatt von 1890 Seite 245), die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet:

I.

Die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preußische Arzneitaxe für 1892 wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen", für die Apotheker des Großherzogthums bis auf Weiteres als bindende Norm eingeführt.

II.

Alle in der Verordnung vom 2. Oktober 1840 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe finden vom 1. Januar 1892 ab nur auf die durch die neue unter Ziffer I bezeichnete Taxe eingeführten Sätze Anwendung.

Weimar, den 28. Dezember 1891.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[123] VI. Das 28., 29., 30. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 1977 Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen, vom 6. Dezember 1891; unter

Nr. 1978 Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten

der Reichs-Post- und -Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, vom 1. Dezember 1891; unter

Nr. 1979 Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation, vom 16. Dezember 1891.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 50, 51:

S. 326 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen,

S. 329 Aenderungen in dem Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen,

S. 331 Abänderung der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein und Anweisung zur Bestimmung des Faselöls, sowie Vorschriften, betreffend die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakten und dergleichen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.